Cam.
40

Cam. 40

Cam. 40

~~Arc. 05~~
~~Nr. 295.~~

Etwas
zur
Spekulation
für den
Staatsmann, Patrioten, Kammeralisten und Kaufmann
oder
Erster Umriß
einer
Gesellschaftlichen Kredit-Assecuranz-Bank

gewidmet
meinen Mitbürgern
und
allen jenen, die Kredit bedörfen
und geben können.

3° 170

Mannheim 1781.

Gedruckt zu Worms mit Kranzbühlerischen Schriften.

Bayerische Staatsbibliothek München

30 B

Bayerische
Staatsbibliothek

Cam. 40

Erster Umriß einer Gesellschaftlichen Kredit-Assecuranz-Bank

gewidmet

meinen Mitbürgern,

und

allen jenen, die Kredit bedörfen und geben können.

Mannheim 1780.

Gedruckt zu Worms mit Kranzbühlerischen Schriften.

G941840

Einleitung.

Auf Handlung, bürgerlichem Gewerbe, und Feldbau beruhet in Rücksicht auf Reichthum, das Wohl aller Staaten. Ein Satz, der keines Beweises mehr bedarf, und niemals mehr in Zweifel gezogen werden wird.

Aus der Kasse des Fürsten und der Großen, und aus der Hand der Beamten gehen die meisten Reichthümer, an den Handelnden, schon hier in unzählig kleine Posten vertheilet, durch den Gewerb treibenden Bürger in wieder tausendmal geringeren Beträgen an den Landmann über; um auf dem nämlichen Wege unaufhörlich wieder in die Landeskasse zurückzukehren. Dieser ewige Umlauf ist die vorzüglichste Triebfeder einer zum Besten der Unterthanen abzielenden Staatsökonomie: wo solcher in seinem Kreise gehemmet, oder durch allzustarke, von der Allgemeinheit auf einzelne Personen oder gar auf auswärtige fallende Ausflüsse geschwächet wird; muß sich gar bald Geldmangel, die Entstehung aller erdenklichen Staatskrankheiten, einfinden; welchem dann gar selten, und nur durch die gewaltsamsten Mittel wieder abgeholfen werden kann: gleich einem erkrankten Körper, wo das, aus der Hauptader sich in unzählige kleine Gefäße vertheilende Blut in seinem abgemessenen Gange gehemmet, oder durch unnatürliche Ausflüsse verlohren wird, können die natürlichen Kräfte des Landes dem gänzlichen Untergange des Staats selten widerstehen.

Soll dieser heilsame Geldumlauf in seinem richtigsten Gange verbleiben, so müssen der Handlungs = der Bürger = oder gewerbtreibende — und der Bauern-Stand unverrückt in gleichem Verhältnisse gegeneinander erhalten werden. Soll der gewerbtreibende Bürger-Stand in Aufnahme seyn, so muß ihm einer Seits die Gelegenheit offen stehen, sich durch anhaltenden Fleiß zu bereichern; der Handlungs-Stand muß hiezu das meiste beitragen, nur jenes von Fremden ins Land bringen, was in keinerlei Art, oder in nicht genugsamem Maaße von seinen Mitbürgern zu erkaufen ist, und dagegen nur die entbehrlichen, und unter diesen nur jene Landes = Produkte ausführen, die innerhalb Landes nicht mehr zu einer vollkommenern Waare verschaffet werden können: Anderseits muß der gewerbtreibende Stand die zu verarbeitenden rohen Materialien eben so, wie die nothdürftigen Kleidungsstücke, und die Lebensmittel billigsten Preises einzukaufen die nächste Gelegenheit haben, und nicht gezwungen seyn, sich blos auf das unentbehrliche einzuschränken.

Die glücklichste Lage eines Landes, und die gesegnetste Fruchtbarkeit kann den Bauer nicht zum Fleiße aufmuntern, wenn er die, nach Jahre langer sauerer Arbeit, ihm entbehrlichen Lebensmittel mühsam, und in zu geringem Preise ver = und das ihm an Kleidungsstücken, an Haus- und Feldgeräthe rc. Nothwendige theuer einkaufen muß; und dieß geschieht alsdann unfehlbar, wenn der gewerbtreibende Stand nicht in beständiger Geschäftigkeit erhalten wird. Dieser wird sein weniges Vermögen gar bald aufzehren, und hiernächst lieber darben, als sich das zu seiner unmittelbaren Erhaltung nicht ganz unentbehrliche kaufen; dadurch wird das Konsumo vergeringert: der Landmann, der seine herrschaftliche Gelder unausgesetzt bezahlen muß, und neben dem noch gar vieles nöthig hat, was er sich nicht selbst erzeugen kann; ist dadurch gezwungen, von seinen Feldfrüchten, auch in den niedrigsten Preisen so viel zu verkaufen, als baares Geld er bedarf. Der ihm hiernächst übrig bleibende geringe Gewinn macht ihn zur künftigen Arbeit träge; der in meinen Augen für die Handlung, und für das Gewerb so fruchtbare Bauernstolz — die Städtler in Kleidung und Geräthschaften nachzumachen — vergehet, ohne diesen kleinen lieben Hochmuth bedarf er nur weniges, und an Lebensmitteln gar nichts von dem, was in den Städten erzeuget wird: und wehe

wehe der Stadt, oder dem Lande, wo die Städte von ihren Einwohnern allein leben, die doch allemal wenigstens ihren Mundvorrath vom Lande ziehen müssen; sie werden dafür bei verringertem Gewerbe auch nur ein Geringes bezahlen können, dadurch aber wird der Bauer vollends außer Stand gesetzet, sich genugsames Vieh und gutes Gesind halten zu können, welches sich ohnehin nach jenen Orten ziehet, wo es den meisten Vortheil findet, und so behält der Landmann zu seinem größten Verderben nur die Hefen, und das schlechteste Gesind. All dieses zusammengenommen, veranlasset ihn, sich auf die faule Haut zu legen, und nur so viel zu bauen, als zu seinem Unterhalte ihm ganz unentbehrlich ist, und dann bedarf es gar bald keiner Misjahre mehr, um Theuerung durch alle Gattungen des Konsumo in die Städte zu bringen, und den Bürger zu zwingen, seine Viktualien theuer zu erkaufen, er muß daher den ihn bereicherenden Gewerbs = Gesellen abschaffen, er muß sich itzt auch in Kleidungsstücken und Hausgeräthe einschränken, da er vorhin nur seinem Munde das entbehrliche hat versagen wollen, oder müssen. Mit Abschaffung des Gesindes beginnet die Auswanderung des eingebohrnen ledigen Volkes, auch der außer Nahrung gesetzte Bauer, und Tagwerker suchet sein Aufkommen in einem ihm glücklicher scheinenden Himmelsstriche, und ganze Haushaltungen legen sich aufs Betteln. Welch traurige Aussicht für einen Staat! Es soll auch die Auswanderung soweit nicht kommen, daß die Bevölkerung dadurch merklichen Schaden leide; so bringt sie doch allemal den Bürger dazu, nichts zu unternehmen, wo er nicht einen überwiegenden reinen Gewinn vor Augen siehet, und alle zweifelhafte, so wie alle möglichst verschiebliche Ausgaben zu meiden. Der Bauer, der sich ganze Jahre ohne erfreuliche Ausbeute abschaffet, läßt seinen Pflug, und der gedrängte Bürger sein Gewerb erliegen, und werden blos Sklaven ihrer Nothdurft. Inzwischen sind doch jedem gar viele Sachen nöthig, die er sich erkaufen muß, der Handelsmann soll also das Mittel erfinden, seine Waaren bei seltnerem Verkaufe wohlfeiler zu geben, der jedoch, um seine herrschaftliche Ab = und häusliche Ausgaben zu bestreiten, nichts als den blosen Gewinn vor sich hat. Dieser soll erstehen: 1) Entweder aus vervielfältigtem Absatze der Waaren — welcher aber bei schlechter Beschaffenheit des gewerbtreibenden Bürgers und Bauernstandes nicht statt hat, — oder 2) von wohlfeilem Einkauf der Waaren. Wo erstere Quelle versieget,

sieget, muß der Kaufmann alles unternehmen, um letztere desto reichhaltiger zu machen. Der hohe Preiß der Viktualien und der geschwächte Nahrungsstand erhöhen den Preiß der innländischen Arbeiten, und Erzeugungen, der Handelsmann muß daher auswärts einkaufen, ohne aus gleicher Ursache, und wegen wenigem Fleiße, oder zu geringer Güte der innländischen Erzeugungen solche zugleich ausführen, und dergestalt gleichsam nur tauschen zu können. Dadurch gehen dann unermeßliche Summen außer Landes, ohne auf einer anderen Seite wieder einzukommen. Die hieraus nothwendig entstehende Folge ist Geldmangel, mehrere Erschwerung des Konsumo, vergrößerte Zurücksetzung des Gewerbes und Untergang der Handlung. Der Geldmangel äußert sich in kleinem bei dem Landmanne, merklicher bei dem Bürger, ganz sichtbar bei dem Kaufmanne, welcher, um seine von auswärts eingeführte Waaren abzusetzen, solche auf Kredit geben muß, und endlich selbst seinen Kredit verlieret, wenn er bei einer Menge gut und schlechter Buchschulden seine bestimmte Waarenzahlung nicht mehr leisten kann. Ohne Hoffnung, daß der Geldmangel wieder abnehmen werde, muß er sich im Gegentheile immer vergrößeren, nach Maaßgabe, wie die von ihm unzertrennbaren Begleiter, Geiz, und Wucher den Bürger noch mehr bedrücken, und die aus ihm herkommenden manchfaltigen Bankerotten den gutdenkenden Geldbesitzer zur geizigen Fürsicht, und den Wucherer zwingen, durch übermäßige Zinsen auf einer Seite wieder zu suchen, was er ander Seits zu verlieren Gefahr läuft, oder schon verlohren hat.

Jedoch, wie komme ich dazu, hier bogenlange Betrachtungen unvollständig einzuflechten, die schon hundertmal von den einsichtsvollsten Männern mit weit kräftigern Worten vorgetragen, ausgeführet, und von tausend Schmierern nachgebellet worden sind? Gott sei Dank! Mein Vaterland seufzet in diesem armseligen Zustande nicht; obschon es unstreitig noch glücklicher, und reicher seyn könnte, wenn der in den meisten Provinzen Deutschlands herrschende Geldmangel keinen Einfluß mehr auf solches hätte, und dessen inländischen Kredit mehr beförderet, sohin sein auswärtiger Kredit, und dadurch die Handlung unwankbarer gemacht werden möchte.

Ich

Ich wollte vorhin nur so viel sagen, daß alles auf den Fleiß des gewerbtreibenden Theils ankomme, und daß, wo dieser ins Stecken geräth, bald allgemeiner Mangel entstehen, dahingegen, wenn jeder mit Anstrengung all seiner Kräfte an seinem Aufkommen arbeitet, bald allgemeiner Ueberfluß herrschen werde. Zu schaffen, um zu leben, dazu kann die Noth zwingen; Seine Kräfte, — und deren hat uns Gott gar viele gegeben, — diese, sage ich, auf das möglichste ohne Unterlaß zu gebrauchen, kann nichts als die belohnende Hoffnung zu Reichthümern, und Ehren bewirken.

Ist dieses kein Trugschluß, so hat gewiß der Staat goldene Zeiten zu erwarten, welcher dem Bürger jene lachende Hoffnug verschaffet; dann ohne diese Mitwirkung des Staats ist eben diese Hoffnung größtentheils nur ein Hirngespinst, wenn man überdenket, wie viele tausende die vorzüglichste Geschicklichkeit besitzen, diese, oder jene Wissenschaft, Kunst oder Handthierung mit Vortheile für sich, und ihren Nebenmenschen zu treiben, auch den dazu erfoderlichen Willen und Fleiß haben, sofort recht begüterte Leute werden, und durch ihr Gewerb wieder anderen aufhelfen könnten, denen es aber an der Anlage fehlet, sie sind zu unvermögend, sich das nöthige Werkzeug, und die rauhe Waare zu verschaffen, es mangelt ihnen an Gelde, an begüterten Freunden, an Hoffnung einer künftig reichen Erbschaft, mit einem Worte: an Kredit; und so müssen sie unerkannt unbenutzt, ihre Talente verderben sehen! Wie mancher schon ansäßige Bürger verfällt bei all seinem sorgsamen Fleiße und Fähigkeiten, durch eigenes oder fremdes Unglück, durch die Bosheit anderer und dergleichen Zufälle mehr, aus den besten Umständen in die betrübteste Lage, verlieret das Zutrauen, und muß seinem Gewerbe entsagen, durch welches er sich und die Seinigen nicht allein ernähren, sondern sogar wieder bereichern könnte, wenn er Unterstützung fände? So wird er dem Staate und seinen Mitbürgern, denen er dienen könnte, zur Last, seine Kinder, und durch diese eine lange Reihe Nachkommen gehen aus dem Nahrungs- in den Bettelstand über, und bleiben bis auf einige wenige, durchs Ohngefähr gerettete, unglücklich! wie unzählig viele Landeskinder, die durch Gelehrsamkeit und Fleiß es so weit gebracht haben, daß sie eine Familie beglücken, und rechtschaffene Bürger werden könnten, lassen sich aus Mangel des Vermögens an dem

ersten,

ersten, dem besten Orte nieder, wo sie durch eine Heirath oder sonstige Veranlaßung dazu in Stand gesetzet werden, und sind dadurch nebst ihren Nachkommen dem Vaterlande entzogen, wo im Gegentheil, wenn ein Mittel ausfindig zu machen wäre, wodurch jungen Anfängern oder verunglückten Bürgern aufgeholfen, und jedem Unterthane der Weg gebahnet würde, genugsames Geld und Kredit zu seinem Gewerbe, wo nicht ganz ohne alle, doch gegen sehr geringe Zinsen zu erhalten, wenn, sage ich, ein solches Mittel zu Stande zu bringen wäre, so würde vorerwähnten fürchterlichen Folgen nicht allein glücklich vorgebogen, der ganze Umlauf des vorhandenen baaren Geldes beförderet, selbst das versetz- und unversetzbare Vermögen der Unterthanen, doppelt benutzet, mit dem Konsumo alles Gewerb und Handel erleichtert, fort der arbeitende Theil um desto mehr aufgeheitert, und durch fruchtbare Aussichten zur Arbeit angereizet, sondern auch noch undenklich Gutes für die Gegenwart und Zukunft in Absicht auf Bereicherung und Bevölkerung des Staates gestiftet werden.

Einsichtvolle Patrioten haben zu diesem Ende Leihbänke und Pfandhäuser ꝛc. andere haben Belohnungen für die fleißigsten, u. d. m. angerathen, welches alles recht gut, und von erwünschtem Endzwecke seyn mag; ich bin so weit entfernet, hieran zu zweifeln, daß ich vielmehr wünsche, mein Vaterland möchte zu Ausrottung des umfressenden Wuchers ein oder das andere Staats-Leihhaus mit guten Grundsätzen, Erziehungshäuser, Waisenhäuser, und Brautkassen aber in allen Hauptstädten errichten; gleichwohl wird jeder Kenner mir eingestehen müssen, daß erstere, die Leih- und Pfandhäuser weder auf ganz Unvermögende, noch auf Beförderung des Kredits einigen unmittelbaren Einfluß haben. Sie gereichen vielmehr nur den Eignern der Bank, oder des Pfandhauses zum merklichen Vortheile, den Wucherer machen sie zum Betrüger, den Geizigen nichts weniger als freigebig, den Mißtrauischen zum Geizhalse, dem rechtschaffenen Geldbesitzer sind sie offenbar schädlich, weil er sein Geld nicht mehr unter so ganz sicheren Bedingnissen, oder nur gegen weit geringere Zinse als vorhin austhun kann, dem geldbedürftigen Besitzer versetzbarer Stücken helfen sie zwar aus der ersten Noth, allein die, so Vermögen haben, welches aber nicht versetzbar ist, und jene, die keines haben, dörfen davon keine Hilfe erwarten. Mit

der anscheinenden Hilfe, so die Pfandhäuser vielleicht höchstens dem zwanzigsten Theile ihrer Mitgenossenschaft leisten, sind meistens noch solche Bedingnisse verbunden, daß ich wirklich sehr zweifelhaft bin, ob die Stifter derlei Hilfskassen ihr eigenes Beste nicht mehr, als das allgemeine vor Augen hatten: Ich für meinen Theil würde viel eher mein Pfand einem billigen Juden, als einem so gestalten Pfandhause versetzen, wo ich mit Inbegriff aller der verschiedenen kleinen Gebühren bis an die 10 pCt. Zinse aufs pünktlichste bezahlen, und gewärtigen muß, daß, bei einem mir zustoßenden Unfalle, der mich an genauer Berichtigung der Zinsen, oder gesetzten Auslösung meines Pfandes verhinderet, solches um den halben Werth vergantet werde. Ich rede hier nur von den meisten bekannten Pfandhäusern, nicht von allen; es giebt noch einige, die billiger sind; und dies könnten, dies sollten alle seyn, da sie doch alle unter dem schützenden Vorwande sind eingeführet worden, den Bedrängten zu erretten, und zu unterstützen. Allein auch die vollkommensten Leihbänke, das bürgerfreundlichste Pfandhaus ist für sich allein nicht zureichend, einen allgemeinen Nutzen auf die Gewerbschaften, und auf den Kredit zu verbreiten; höchstens nutzen sie an dem Orte merklich, wo sie errichtet sind, und lassen allemal jene ganz zurücke, die kein Vermögen besitzen. Brautkassen, Waisen- und Erziehungshäuser können unmöglich so reichhaltig, und vielfach seyn, daß man davon einen Einfluß auf den zunehmenden Reichthum des Staats hoffen dörfte; Belohnungen der fleisigsten ꝛc. sind ebenfalls nur sehr langsam wirkende Mittel, und erstrecken sich gemeiniglich nur auf die freien Künste, und wenn es hoch kömmt, auf den Bauer; das Gewerb hat wenig Vortheil davon.

Sollte aber außer diesen zum Theil so hoch angepriesenen Leih- und Pfandhäusern kein anderes Mittel übrig seyn, welches zugleich derselben Endzweck erfüllet, und in gewisser Art auch den ganz Unbegüterten dienstlich wäre? Mir scheinet dieser Gegenstand so wichtig, daß ich nicht fürchte, mich lächerlich zu machen, wenn ich auch einen meines Wissens noch nicht gedruckten, vielweniger ausgeführten, im Anfange allerdings weitläufig scheinenden, aber vielleicht eben so leicht einzuführenden Plan der Welt hier vorzulegen mich erkühne. Wollte Gott, ein oder anderer uneigennütziger Staatsmann möchte einen Hilfe gebährenden Blick auf das allgemeine Beste fallen lassen, und sich daran machen, die-

sen Entwurf zum ewigen Dank seiner Mitbürger den verschiedenen Landesgesetzen gemäß bilden, und dem seine Unterthanen liebenden Fürsten empfehlend vorlegen!

Ein erleichtertes Konsumo wirket sichtbarlich auf das Gewerb, dieses auf die Handlung: wo beide blühen, ist allzugroßer Geldmangel, und allgemeine Noth nicht zu fürchten. Das Konsumo beruhet auf dem Wohlstande der Bürger, und dieser hanget von ihrer Thätigkeit ab. Die aus dem Schatze des Fürsten fliesenden Reichthümer vertheilen sich, bis sie zum Bürger und zum Landmanne kommen, in zu viele kleine Theile, als daß jeder, auch bei Anwendung alles möglichen Fleißes, alles, was er braucht, und ohne sich einzuschränken, gleich baar bezahlen könnte; in der Handlung finden sich noch mehrere Verhältnisse, welche die baare Zahlung sogar unthunlich machen; dabei ist außer Zweifel, daß der Kredit einem Staate eben so nothwendig, ja noch nothwendiger sei, als das baare Geld: je nachdem er mehr oder weniger Kredit hat, wird er mehr oder weniger blühend, seine Bürger reicher oder ärmer seyn. Soll ein Staat bei Fremden Kredit haben; so muß sein einheimischer Kredit vor allen Dingen fest gegründet seyn. Jener richtet sich nach diesem. Es muß ein Bürger bei dem andern das benöthigte Geld oder Waare auf Kredit haben können, wann und wo er solchen bedarf. Zu dem Ende muß das gegenseitige Mistrauen, und zugleich der Wucher verbannt seyn, und verbannt bleiben. Soll dieses geschehen, so müssen einer Seits die Wege, das nöthige baare Geld zu bekommen erleichtert, ander Seits die unterpfandlichen Handschriften ganz untrüglich gemacht werden. Diese Untrüglichkeit zu bewerkstelligen, ist aber weder die Macht des Fürsten, und der strengsten Gesetze, noch selbst die eigene Rechtschaffenheit einzeler Personen für sich allein im Stande. Eine gute und strenge Landes-Polizei vermag zwar gar vieles auf den Kredit, aber nur alsdann, wann es darauf ankömmt, den Bürger zu schützen, und zu verhüten, daß ihm das Seinige nicht mit Gewalt entrissen werde. Bei boshaften Bankerotten kann zwar der Frevler gezüchtiget werden, dem aber, der darunter schon in wirklichen Schaden gekommen ist, kann sie eben so wenig thätige Hilfe, als jenem Kredit verschaffen, der aus Mangel hinlänglichen Vermögens Kredit unfähig ist; und dieses sind allzuviele, als daß auch nur den wenigsten durch politische

tische Gesetze geholfen werden könnte; und gesetzt auch, die Strenge der Polizei steuerte allen geflissentlichen Bankerotten; wer, oder welches Gesetz ist im Stande, jenen Glaubigern zu dem Ihrigen zu verhelfen, die unter Fallimenten leiden, welche durch ausländische Banquerotts, durch eigene unabwendbare Unglücksfälle, oder auch nur aus Unvorsichtigkeit verursachet worden? Von dieser Art sind eben die meisten, und werden noch immer mehr anwachsen, je nachdem das, aus den Vorgefallenen natürlich entstehende Mistrauen, sich vermehret.

Die Assecuranz, diese höchst glückliche Erfindung, welch — ich möchte fast sagen, göttliche, wenigstens mehr als menschliche wohlthätige Wirkungen hat sie schon hervorgebracht! Dem Handelsmanne versichert sie sein dem Meere, und den Feinden blosgestelltes Vermögen — dem Bürger seine Wohnstädte gegen das Feuer — dem Bedürftigen eine leidentliche Unterstützung in seiner Krankheit, und ein ehrbares Begräbniß nach dem Tode; anderer bekannten vielfältigen Hilfsquellen nicht zu gedenken!

Sollte eine zuträgliche, unter dem höchsten Schutz des Landesherrn, zu Stand gebrachte Assecuranz-Verbrüderung nicht eine eben so glückliche Wirkung auf den Kredit, durch diesen aber auf das ganze Land verbreiten können?

Nachstehenden Entwurf übergebe ich hiemit zur öffentlichen Prüfung, und getraue mir zu behaupten, daß eine so gestalte Gesellschafft durch eine Kredit-Assecuranz-Bank das bequemste, ja das einzige Mittel sei, den wankenden oder schon verlohrnen Kredit eines Staats wieder herzustellen, und den noch wirkenden allgemeiner zu machen, sohin auf der höchsten Stufe seiner möglichsten Vollkommenheit vest zu setzen; zugleich auch den Unvermögendsten, in so fern er nur dem Staate, oder seinen Mitbürgern durch Geschicklichkeit, und Fleiß wesentliche Dienste zu leisten fähig ist, empor zu bringen.

Ich habe diesen Entwurf in der lautersten und einzigen Absicht, meinem Vaterlande zu dienen, zusammen getragen; es wird mir dahero auch die Bitte erlaubet seyn, daß man sich gefallen lasse, ihn ohne Parteilichkeit

keit und mit meinem Wunsche, seinem Nächsten zu dienen, beseelt, durchzulesen, und ihn nur alsdann erst zu verwerfen, wann helle einleuchtende Gründe, die mehr, als dieser Entwurf auf des Staates Wohl, und auf das gemeine Beste abzwecken, ihn unthunlich, oder gefährlich machen.

Weise, patriotische, verehrungswürdige Herrn Recensenten werden geziemendst gebethen, das, was sie in dem Entwurf gefährliches, und dem gemeinen Wesen nachtheiliges finden, verschlossen, mit der Aufschrift: an den Verfasser des Entwurfs der gesellschaftlichen Kredit-Assecuranz-Bank, unter Kuvert an die auf dem Titelblatte bemerkte Druckerei einzusenden; woher das Eingehende mir überliefert, und von mir mit schuldiger Bescheidenheit als ein Nachtrag zu gegenwärtigem bekannt gemacht, beantwortet, oder widerleget werden soll.

Aber dem übrigen Schwarm bissiger Kritiker sage ich dreist unter die Nase:

Schwatzt seichte Tadler, schwatzt, so lang es euch gefällt,
Dem Pfeile spotte ich, den Schmähsucht auf mich prellt,
Dem Staate wünsche ich zu nützen,
Dieß mag mich gegen Spötter schützen.

Der Verfasser.

Wenn

Wenn der Satz gegründet ist: daß ein Staat ohne vollkommenen Kredit nicht blühend seyn könne, und daß der Kredit durch die Untrüglichkeit der handschriftlichen Versicherungen müsse erhalten, und unterstützet werden, diese Untrüglichkeit aber am leichtesten durch die Assecuranz zu Stande zu bringen möglich ist; so folgeret sich von selbst, daß der Landesfürst seines eigenen höchsten Interesse wegen, und zur Beförderung des Landes Besten, zur Errichtung eines solchen Instituts, welches ich in der Folge: Gesellschaftliche Kredit-Assecuranz-Bank nennen will, die Hand biethen, durch Aufmunterung, stattliche Privilegien, und grundfeste Gesetze den Anfang machen, und das in Gang gebrachte Werk mit seiner höchsten Authorität beschützen müsse. Da es eben so einem jeden Staatsbürger zum Vortheile gereichet, daß ein Institut zu Stande komme, wodurch sein eigenes Beste, sowohl in Rücksicht auf seine persönliche Geschäfte, als besonders auf die Verbindung mit anderen so gar sehr begünstiget wird, die Einrichtung eines solchen Werks aber mit den größten Beschwerlichkeiten verbunden ist; so wird anfänglich und hauptsächlich so lange, bis der Erfolg, d. i., bis es gewiß ist, daß die Bank vollzählig gemacht werden könne, eine wahre, uneigennützige, und eifrige Vaterlandsliebe abseiten der ersten Staatsbürger, ich will sagen, der vorgesetzten Stadt- und Landesbeamten, dann der angesehensten Handelsleute, und Bürger des Landes dazu eben so nothwendig seyn, als der höchste Schutz des Landesfürsten; denn, wenn gleich anfänglich jeder Beamte, dem es obliegen soll, die Sache zu beförderen, eigennützig seyn, und alles bezahlt haben wollte, so würde durch die ungeheuer großen Kösten der Anfang wo nicht gänzlich verhinderet, doch gar sehr erschweret werden. Genug muß es seyn, für das allgemeine Wohl an einer Sache zu arbeiten, die nach ihrer Berichtung jeden nach dem Verhältniße seiner darauf verwandten Sorge nnd Mühe sicher belohnet. Da es ferner ganz natürlich ist, daß auch in der Folge noch manche Bankerotte ausbrechen, und dadurch bei diesem Institut sich von Zeit zu Zeit beträchtliche Verluste ereignen werden, und, wenn ein solches neu errichtetes Werk von Dauer seyn soll, es zu wünschen wäre, daß man allemal die möglichen

guten

guten Folgen blos flüchtig berührte; die möglichen schlimmen Ereignisse aber desto standhafter untersuchte; hier vorausgesetzet werden muß, daß durch die manchfaltig entstehenden Fallimenten und Bankerotten die Bank öfters Verlust, als Gewinn haben, mithin die Theilhabere öfters Zuschüsse leisten, als Ausbeute beziehen werden; diese Zuschüsse jedoch (wenn das Institut den Interessenten nutzen soll) nur geringfügig ausfallen, und so beschaffen seyn müssen, daß der, aus der Bank sich auf die Mitglieder derselben ausbreitende Nutzen, jene Einbuße immer noch ansehnlich ersetze, so folget:

1) Daß die, die Assecuranz Bank bestellende Gesellschaft so zahlreich, als möglich seyn müsse, daher
2) in einem Staate, so groß er auch sei, nur eine einzige solche Bank mit Vortheile eingeführet,
3) Dieser nicht nur das ganze Land, sondern auch, wiewohl unter besonderen Bedingnissen, fremde angränzende Länder einverleibet werden können;
4) Daß diese Bank, um die gar zu oft, allemal mit besonderen Kösten geschehende Beitrag-Einsammlungen zu vermeiden, einen beträchtlichen, unzertrennlichen, ihr selbst eigenthümlichen Fond haben müsse, um von dessen Interessen nicht nur ihr Personale besolden, sondern auch noch einen guten Theil der ihr zu Last kommenden Fallimente bestreiten zu können;
5) Da die Bank ein in der ganzen Welt geltbares Ansehen nöthig hat; so muß sie unter höchster Authorität des Landesfürsten etabliret, und durch ein von Ihm allein abhängiges höchstes Departement regiret, jedoch
6) weil die Bank blos Gesellschaftlich seyn kann, und also die Theilhaber auf diejenige Personen, welche ihre Geschäfte unter der Hand haben, ein unbegränztes Zutrauen haben müssen, von Beamten, die von der Gesellschaft gewählet worden, unter der Oberaufsicht jenes höchsten Departements verwaltet werden;
7) daß der Landesfürst vorläufig bestimmen müsse, wie stark die Assecuranz-Bank überhaupt seyn solle, bevor sie eröfnet werden könne;
8) Daß Höchstderselbe eben so ein für allemal die zur Aufnahme in die Gesellschaft erfoderliche Fähigkeiten,
9) das Verhältniß des baaren Bankfonds, und
10) die Gesetze bestimme, nach welchen die Bank einstweilen zu dirigiren sei;
11) Daß Er, der Landesfürst, selbst, zu mehrerer Aufmunterung der sich associiren wollenden Landes Unterthanen, zum Besten der Bank eine beträchtliche Summe an Assecuranz-Actien unter der Bedingniß, daß die Bank zu Stande komme, auf ewige Zeiten in der Art verwillige, die

die Bank-Verluste, etwa zum 50sten Theile mit tragen zu helfen, ohne jedoch weder an dem baaren Bankfond selbst was beizuschießen, noch an den dereinstigen Ausbeuten der Bank participiren zu wollen;
12) Daß der Landesfürst auf so lange, bis die Bank wirklich eröfnet, und durch ordentliche von der Gesellschaft zu bestellende Bankbeamten verwaltet werden kann, die Geschäfte der Einrichtung durch die verschiedenen Stadträthe und Beamten des Landes unentgeltlich betreiben lasse;
13) Daß unter höchstem Landesherrlichem Schutze ein oder anderes dem Lande ebenfalls nutzbares Institut *) zu gleicher Zeit errichtet werde, um den ständigen baaren Bankfond sicher zu benutzen, damit die, sich zu associiren Lusttragende wegen ihres baaren Kasse Antheils und dessen nutzbarer Verwendung desto gesicherter seien. Ich wage es, meiner geringen Einsicht nach, hierüber meine Gedanken etwas genauer anzugeben.

Eine Bank im allgemeinen Verstande ist der Ort, wo mehrere aus gleicher Absicht sich vereinbaren, unter dem Schutze und der Garantie des Regenten, des Landes, oder der Stadt; zu gemeinschaftlichem Vortheile ihre Geld-Geschäfte gemeinschaftlich zu betreiben. Eine Assecuranz-Bank ist der Ort, wo eine Gesellschaft sich wechselseitig verbindet, das einem unter ihnen zustossende Unglück in gewissem Maaße gemeinschaftlich zu tragen, und zu ersetzen. Eben so ist eine Kredit-Assecuranz-Bank der Ort, wo sich eine Anzahl gewerbtreibender Bürger vereinbahret, und sich wechselseitig verbindet, zur Emporbringung des ihnen erfoderlichen Zutrauens, und zur Sicherheit aller jener, welche mit Vorwissen der Bank einem aus dem vergesellschafteten, Geld oder Waaren borgen, für sothanen Betrag einer für alle, und alle für einen zu haften, das ist, für den etwa zahllos werdenden Schuldner zur Schadloßhaltung, von der Bank bedeckten, seiner Gläubiger aus ihren gemeinschaftlichen Mitteln Zahlung zu leisten. Eine sogestalte Bank ist ferner das Mittel, wodurch jedem Theilhabenden für so viel Kredit verschaffet wird, als seine bei der Bank habende Actie ausweiset. Es entstehet also hiernächst die Frage:

1tens

*) Z. B. ein wohl eingerichtetes mit einer Gyrobank zu vergesellschaftendes Staats-Leihhaus, ein Arbeitshaus, verschiedene der Assecuranz-Bank eigenthümliche Manufakturen ꝛc. den hinwiederum gar füglich andere, in eine Masse zu vereinigende, durch ein und das nämliche Personale zu dirigirende Anstalten einer Brand-Assecuranz-einer Braut-Wittwen-und Waisenkasse ꝛc. zum Vortheile des Landes, und zum Gewinn der Kredit-Assecuranzkasse untergeordnet werden könnten.

1tens Wie stark soll die Actiensumme der ganzen Kredit-Assecuranz-Bank im geringsten Falle,
2tens Wie stark soll der baare Kassefond der Bank seyn?
3tens Wer ist fähig, der Gesellschaft beizutreten, oder Actien zu nehmen?
4tens Wie, und durch wen soll die Bank vor,
5tens Wie, und durch wen nach ihrer wirklichen Eröfnung verwaltet werden?

Ich beantworte hier diese Fragen nach ihrer Zergliederung:

1tens:

Die Actiensumme der Bank muß nach der Handlung und dem benöthigten inländischen sowohl als fremden Kredit des Landes, wo die Bank soll errichtet werden, bemessen, und so beschaffen seyn, daß es möglich ist genugsame Actioneurs oder Theilnehmer aufzubringen, mithin nicht allzugroß; und zugleich auch so, damit nicht im Falle des Verlustes die gesellschaftlichen Mitglieder der Bank gar große Beiträge zu leisten nöthig haben, mithin nicht allzugering. Uberhaupt mag ein solches Institut nur für jene Lande von großem Nutzen seyn, worinn wenigstens für 5 Millionen Actien aufgebracht werden können.

Fünf Millionen wären auch so zimlich zureichend; angesehen, wenn auch der Bank jährlich hundert tausend Gulden zu Laste kämen, welches doch fast zu sagen unmöglich ist, die Actioneurs dennoch mehr nicht, als 2 pro Cent beizutragen, und also ihre assecurirte Actien, die in gewissem Betrachte als eben so viel baares Geld dienen, gegen höchstens 2 pro Cent jährlicher Zinsen zu genießen haben würden.

In wie viele Actien die Hauptsumme der Bank zu vertheilen sei, ist gleichgiltig; genug, daß durch 1 = 10 oder 100tausend derselben die Summe von 5 Millionen oder mehr herauskomme. Besser wäre es freilich, wenn die Anzahl der Actioneurs gering, und diese desto auserlesener wären, weil alsdann der Bank desto weniger Fallimente zu Laste fallen würden; allein welcher mittelmäßig große Staat hat 1000 Unterthanen aufzuweisen, deren jeder für 5000 fl. Assecuranz fähig ist, und N. B. sich dabei nicht selbst Kredit verschaffen kann? Von jenen aber, die sich, durch sich selbst Kredit verschaffen können, werden sich schwerlich so viele, wenigstens nicht für 5000 fl. associiren, und hier ohne Noth ein Kapital verintressiren, so sie nicht bedörfen. Die Hauptabsicht eines solchen Instituts muß seyn, das Wohl des Kreditbedürftigen, so weit er dazu fähig ist, zu beförderen, und dann kommt sonderheitlich die mittlere Klasse der Bürger in Betracht, welche entweder nur für geringe Summen Assecuranz fähig sind, oder auch nur eine geringe Summe zu ihrem Gewerbe nöthig haben; gleichwohl müssen die Actien

Actien nicht zu geringfügig seyn, weil diese eben so viele Mühe und Auslagen erfoderen, als die größten, mithin der Gesellschaft wegen Vervielfältigung der Kösten nachtheilig wären. Meines Erachtens könnten die geringsten, und zwar nur bei Anfängern, die ganz unbegütert sind, auf 50 = übrigens aber nicht unter 100 fl. gegeben werden. Ich setzte nur 5 Millionen Actien zum Grunde: Je höher aber die Summe derselben getrieben werden kann, desto vortheilhafter werden sie, weil alsdann die Beiträge geringer sind. Jedoch, wenn das Institut einstens in seinem wirklichen Gange ist, so wird der Vortheil der Actioneurs eben so sehr dadurch beförderet, wenn alsdann keine Vermehrung der Actien mehr zugelassen, dagegen aber den Eignern der Actien die Freiheit verschaffet wird, ihre Actien unter gewissen Bedingnissen an andere Assecuranz fähige abzutreten. Durch dieses Mittel wird die Bank immer mehr in Stand gesetzet, sich blos solche Mitglieder zu wählen, wo sie am wenigsten zu verlieren Gefahr läuft; die Actien erhalten beständig einen wirklichen inneren Werth, und dieser wird sich sonach von Zeit zu Zeit verbesseren, anstatt daß, wenn die Bank sich immer vergrößeren wollte, und neue Actioneurs aufnähme, die alten Mitglieder Gefahr liefen, an ihrem baaren Bankfond zu verlieren, und niemals eine standhafte Rechnung geführet werden könnte.

2tens:

Der baare Kassefond der Bank muß nach der Hauptsumme der Actien, und den Erfodernissen der Bank so abgemessen seyn, daß nach Abzug der Besoldungen für die Bankbeamten, und der übrigen unvermeidlichen Unkösten, welche das Geschäfft verursachet, von den ständigen Einkünften des Fonds annoch jährlich so viel übrig bleibe, damit ein guter Theil der entstehenden Fallimente daraus bestritten werden könne. Um deutlicher zu seyn, muß ich hier zum voraus setzen: (a) daß die Bank vermittelst ihres Kassefonds, und durch ihre Beamten noch ein oder anderes Institut für ihre Rechnung führe, mithin ihre Beamten, wenigstens größtentheils aus diesen Nebenquellen besolde; (b) daß sie aus anderen Nebeneinkünften (wovon weiters unten, §. 6. 9. 20. 57. 58. 60. und 62. der Statuten, ein mehreres) ihre ständige Ausgaben berichtige, hiernächst (c) von ihrem Kassefond ohngefähr 4 pro Cent jährlicher Zinsen für die ausserordentlichen Ausgaben übrig behalte. Weiters muß ich voraussetzen, daß sie (d) aus 5000 Actioneurs, jeder zu 1000 fl. bestehe, daß (e) von diesen 5000 Actioneurs jährlich der 50te fallire, (welches doch bei Beobachtung guter Regeln schwerlich geschehen dörfte) und daß (f) die Hälfte dieser Fallimente der Bank zu Last komme. Sollen nun die Actioneurs an diesem Verluste nur etwa 1 pCt.

bei-

beitragen, so ist, wegen den beträchtlichen Zwischenzahlungen, und der hiezu nöthigen bereiten Kasse, ein Fond von 300000 fl. erfoderlich; wozu also jeder eintretende Actioneur 6 pCt. nach Verhältniß seiner Actie ein für allemal einzulegen hätte. Da es aber wahrscheinlich genug ist, daß, wie ich schon gesagt habe, bei strenger Beobachtung vorher reiflich überdachter gesellschaftlicher Gesetze kaum die Hälfte obiger Summe zu Grunde gehen könne, so würde die Bank gar wohl bestehen, wenn sie auch nur 5 pro Cent von den eintretenden Actioneurs erhöbe. Jedoch, ob es 4. 5. 6. oder 10 pCt. seien, daran ist wenig gelegen, da den Actioneurs ihr Bankfond allemal eigenthümlich verbleiben muß, und es höchstens eben so viel ist, als ob sie die zum Fond bezahlte Summe todt liegen hätten; je größer dieser ist, desto geringer sind die Beiträge, und desto leichter wird er sich durch sich selbst verbesseren, und endlich so weit kommen, daß er den Actioneurs annoch besonders rentiret; wo sie im Gegentheil bei einem geringen Bankfond desto öftere und beträchtlichere Zuschüsse würden leisten müssen, ohne große Hoffnung, daß sich ihr baar geschossenes Kapital jemals vermehre. Meines Erachtens ist es also vortheilhafter den Fond um einige pro Ct. höher zu bestimmen, als die gewissen Erfodernisse es erheischen.

Nachdem ich also den zwo ersten Fragen über die Stärke der Actiensumme, und des Kassefonds der Bank in so weit Genügen geleistet zu haben glaube, als es die Sache erlaubet, und zur Maaßnehmung erfoderet; da dieses allemal auf das Kenntniß der Kräfte des ganzen Staats ankömmt, und auch dann noch willkührlich ist, so schreite ich zur

3ten Frage:

Wer ist fähig der Gesellschaft beizutreten oder Actien zu nehmen? und sage:

1) Alle mit unbeweglichen Gütern, gerichtlichen oder eben so sicheren Schuldverschreibungen angesessene Landesunterthanen ohne allen Unterschied, sie mögen Handlung treiben oder nicht, weß Standes, Würde, Geschlechtes und Gewerbes sie auch seien, in so fern sie sich nur der Bank auf Art einer Hipothek durch gerichtliche Notirung in den Verlegungs-Büchern für den Betrag ihrer Actie verpfänden.
2) Alle im Lande etablirte, noch nie fallit gewesene, und dermal in keinen gefährlichen, nahen Verfall anzeigenden Umständen befindliche Fabrikanten, Manufacturisten, Kauf- und Handelsleute, und vorzügliches Gewerb treibende Bürger von gutem Rufe.
3) Junge Anfänger, welche bereits als Bürger und Meister in großen oder den Hauptstädten des Landes aufgenommen, und verheirathet sind; denen es nur am Vermögen, nicht aber an Geschicklichkeit, Fleiß und guter Aufführung fehlt.

4) Aeltere Bürger von gutem Rufe, die vormals bei Vermögen waren, aber durch bekannte unverschuldete Unglücksfälle ruckgängig geworden, und denen es nun blos an Unterstützung fehlet; in sofern es nämlich bei beiden wahrscheinlich genug ist, daß sie sich vermittelst dieser Aushilfe empor bringen werden, und sie ein solches Gewerb treiben, wodurch, wenn sie Kredit zur Anschaffung der rahen Materialien erhalten, sie sich und ihre Familie reichlich ernähren, und vermögende Bürger werden könnten; deßgleichen auch
5) Dem Staate, oder der Gemeinde ihres Aufenthaltes durch ihre Wissenschaften und Fähigkeiten unentbehrliche festen Sitz habende Künstler, die großen Verlag und Kredit nöthig haben, und wenigstens doppelt so viel unverschuldetes Geräth eigenthümlich besitzen, als die antreten wollende Assecuranzactie ausweist, auch für ihre allenfallsige Beiträge Bürgschaft stellen.

Bei diesen 4 letzten Rubricken muß jedoch von Seiten des, die Oberaufsicht in jedem Bezirke führenden Gerichts, und der in Bankangelegenheiten dem Gerichte beisitzenden Actioneurs alle Behutsamkeit angewandt werden, damit die Gesellschaft nicht mit zu vielen Lumpen bedrucket werde, oder ihr allzugroße Kapitalien durch schlechte Haushälter zu Grunde gehen.

6) So könnten auch benachbarte, mit unbeweglichen, Schulden und Anspruch freien Gütern angesessene Ausländer angenommen werden, deren Landesfürst für seine Unterthanen die Gesetze der Bank garantiret, und für den 50ten Theil der, in seinen Landen genommen werdenden Actien eintritt, das ist, den Beitrag des 50ten Theils des der Bank zu Last fallenden Schadens, nach Verhältniß der, in seinen Landen befindlichen Actien, bewilliget.
7) Ausländer ohne Unterschied, die mit inländischen gerichtlichen oder eben so gültigen Schuldverschreibungen für ihre Actie gut stehen können, mögen den Einheimischen allerdings gleich gehalten werden.

Hiernächst sollten nun auch die Beträge der, einem jeden zu verwilligenden Actie, bestimmet werden; dieses aber kann so genau nicht geschehen, und kömmt vor der Hand hauptsächlich auf das Erkenntniß des, in dem Bezirke des eintretenden verordneten Gerichts an: In der Folge erst können nach mehrjähriger Erfahrung von der Gesellschaft selbst genauere Regeln hierinn gegeben werden. Vorläufig mag man nachstehende Sätze zum Grunde nehmen:

A. Einem mit liegenden Gütern, gerichtlichen, oder eben so gültigen Verschreibungen angesessenem In- oder unter obiger Bedingniß, Ausländer kann eine Actie auf den ganzen Betrag dieses seines Eigenthums so weit es nicht verschul-

det ist, auch keine vorzüglichere Ansprüche oder stillschweigende Hipotheken darauf haften, gegeben werden;

B. Sämtlich in die Gesellschaft aufzunehmende müssen vor ihrem Gerichte einen körperlichen Eid dahin ablegen, daß sie

1) dermalen wirklich doppelt so viel von Schulden und allen Ansprüchen ganz freies Vermögen, dieß sei nun an beweg- oder unbeweglichen Gütern, die einzigen zweifelhaften Ausstände ausgenommen, Erb und eigenthümlich besitzen, als ihre antreten wollende Actie austrägt;

2) Daß im Falle sie durch Unglück, oder auch durch eigenes Verschulden in Verfall, und solchen Schuldenlast kämen, der ihr Vermögen überstiege, und sich vermüsiget fänden, ihren Gläubigern ihr Vermögen Preiß zu geben, sie keineswegs ihren Wohnort verlassen, und flüchtig werden, oder sich verbergen, sondern allemal der Bank vor ihren übrigen Gläubigern, von ihrem bevorstehenden Verfalle selbst Nachricht geben wollen; damit sie im Stande sei, durch treffende gütliche Uebereinkunft mit den übrigen Gläubigern, wo nicht des Verschuldeten Umstände zu verbesseren, doch ihr eigenes Interesse zum allgemeinen Besten zu erretten. In welchem Falle der Verschuldete allemal von der Bank nicht nur alle Nachsicht, sondern auch Hilfe zu gewarten haben mag, wo im Gegentheile mit aller Strenge gegen den boshaften Falliten verfahren werden müßte.

C. Müssen die Ehefrauen der Eintretenden für den Betrag der Actie mit haften, und für solchen auf ihre weibliche Rechts-Wohlthaten Verzicht thun.

Dieses, und das, der Bank in Concursfällen zu gebende Vortritts- und stillschweigender Hipotheken-Recht, wovon unten §. 4. der Statuten Erwähnung geschiehet, vorausgesetzet, kann den mit unbeweglichen Gütern, oder gerichtlichen Schuldverschreibungen nicht Angesessenen überhaupt,

D. Nach Beschaffenheit ihrer bekannten Geschäfte, und derselben guten oder schlechtem Zustande eine Actie von 1. 2. 3. und mehr hundert, höchstens aber von 2000 Gulden,

E. Jungen Anfängern, die öfters an Geld und Gelds Werth so sehr entblößt sind, daß sie kaum die Kösten, welche das Burger- und Meister-Recht, dann das zu ihrem Gewerbe erfoderlichste Schiff und Geschirr erheischet, ohne Schulden zu machen aufbringen können, mithin den eigenthümlichen Besitz von doppelt so viel Vermögen, als zu einer Actie von 100 fl. nöthig ist, nicht darthun, und also den ersten Theil des oberregten Eides nicht ablegen können, gleichwohl mit einem kleinen Kredit sich helfen könnten, deßgleichen

F. Dem ohne eigenes Verschulden zu Grunde gegangenen älteren Bürger, wenn es wahrscheinlich zu seinem Aufkommen gereichet, eine Actie von etwa 50 fl. gegeben werden; vorausgesetzet, daß solches ohne fast gewissen Nachtheil der Bank geschehen kann, d. i. daß man nicht voraussiehet, die, so einem Manne verwilligte Actie sei so gut als für die Bank verloren; des Mannes Gewerb sei von mislichem Erfolge, oder überhaupt so beschaffen, daß ihm eine Kredit-Hilfe von fl. 50 — nicht zuverläßig in bessere Umstände versetzen werde rc.

In diesen beiden Fällen (E. u. F.) könnte sich die Bank, wo möglich, für die etwaigen Beiträge, Sicherheit stellen lassen. Die baare Erlegung des Bankfonds ist ohnehin von der Actie so unzertrennlich, daß diese ohne jenen nicht gegeben werden darf.

Mit diesem wäre nun auch die dritte Hauptfrage erschöpfet; ich muß mich also zur Einrichtung der Geschäfte selbst wenden, als mit welchen die vorzüglichsten Statuten der Bank verwebet, und diese, ohne von der Einrichtung ausführlich zu reden, unverständlich sind.

Die Bank kann nicht anderst als blos gesellschaftlich seyn; es ist also auch billig, ja, wenn sie von Bestand seyn soll, erfoderlich, daß ihre Geschäfte unter höchster Aufsicht des Landesfürsten, oder eines von ihm dazu besonders verordneten höchsten Departements, durch die Gesellschaft selbst verwaltet werden. Gleichwie aber solches erst alsdann geschehen kann, wann die Gesellschaft existiret, so müssen die Geschäfte in zween Theile, nach Angabe der 4ten und 5ten Hauptfrage getheilet werden. Ich wende mich zur

4ten:

Wie, und durch wen soll die Bank vor ihrer wirklichen Eröffnung verwaltet werden?

Der sicherste, und worauf sehr vieles ankömmt, zugleich der wenigst kostspielige Weg zur Aufbringung genugsamer Mitglieder wird dieser seyn: Der Landesfürst bestellet in einer Hauptstadt des Staates, wo große, oder doch ansehnliche Handlung getrieben wird, wo die Hauptstation der Posten ist, und welche so viel möglich im Mittelpunkte des Landes gelegen, eine von Ihm unmittelbar abhängige Kommission, welche durch Ausschreiben an *) alle Regierungen, und vermittelst dieser an alle Oberämter, Städte, und Unterämter die höchste Gesinnung des Fürsten eröffnet, und ihnen aufträgt, solche allgemein bekannt zu machen, und

*) Ich nehme mir einen Staat zum Muster, der in verschiedene Regierungen vertheilet ist, denen mehrere Oberämter, und diesen hinwieder verschiedene Städte, Gerichter und Aemter (die ich unter dem Namen Unterämter insgesamt verstehe) untergeben sind.

und in gewisser Zeit von dem Erfolge Bericht zu erstatten.
Nach dem dereinstigen Einkommen dieser Berichte wird das
Total derselben von ihr geschlossen, dem Fürsten der Be-
stand hinterbracht; wenn die geschehenen Subscriptionen, die
zur Bank vorläufig als erfoderlich regulirte Summe ausma-
chen, solches den sämtlichen Gerichtsstellen bekannt gemacht,
um nunmehr die zur Bankeröffnung vorgeschriebenen Zuberei-
tungen zu treffen; oder im Gegentheile, die Subscriptions-
Frist verlängeret.

Die Berichte der Unterämter an die Oberämter, jene
der Oberämter an die Regierungen, und dieser ihre an die
Höchste Kommission sind am schicklichsten nach beigehenden
Tabellen Nro. I. und II. abzufassen.

Das Oberamt leget seiner Tabelle zugleich den besondern
Bericht bei, in wie weit es dem unteramtlichen Gutachten:
— ob die begehrte Actie dem Subscribenten zu bewil-
ligen sei, oder nicht? beipflichte, oder was es dagegen
zu erinneren habe. Der einschlägigen Regierung bleibt so-
dann nichts übrig, als die oberamtlichen Tabellen, wie es
von diesen mit den unteramtlichen geschehen, in ein Gan-
zes zu bringen, und unter Anlage der Particulartabellen ihr
Summarium der Höchsten Kommission zu übersenden, wel-
che alsdann das weitere zu verfügen hat.

In Gefolge des ersten Ausschreibens melden sich die sich
associiren wollenden Unterthanen bei ihren Gerichtern; geben
daselbst an, mit wie viel sie sich associiren, auch womit sie
der Bank für die nachsuchende Actie Sicherheit stellen wol-
len, und hinterlegen die Halbschied des nach Verhältniß
ihrer verlangenden Actie zu entrichtenden Bankfonds, nebst
1 p. Mille für die, in Errichtung der Bank unvermeidlichen
Kösten, wogegen sie einen Schein folgenden Innhalts be-
kommen:

"(Gewerb) Herr N. N. zu N. N. hat sich bei disseitigem
" Unteramt angemeldet, um bei der, in Gefolge allerhöch-
" sten Ausschreibens d. d. . . . einzuführenden Kredit-
" Assecuranz-Bank gegen Verpfändung . . . .
" eine Actie von . . . . Gulden zu übernehmen;
" deß Endes dann auch, nach dem man ihm die Statuten,
" und Einrichtung der Bank nach höchster Vorschrifft begreif-
" lich gemacht, die Hälfte des beizutragen habenden Bank-
" Fonds zu . . . per Cent mit . . . fl. . . . Kr.
" so wie 1 per Mille Bankspesen mit . . . fl. . . . Kr.
" baar entrichtet, und sich anheischig gemacht, sobald die
" Eröffnung der Bank decretiret werde, sich als assecuranz-
" fähig nachzuweisen, die andere Hälfte des Kasse-Fonds,
" so wie alle hinkünftige Beiträge schleunigst zu entrichten,
" und sich in allen Vorfällen nach den gesellschafftlichen Sta-
" tuten

" tuten der Bank genauestens zu fügen. Gegeben zu N. N
" den . . . .
" N. N, (Beamter) N. N. (Gerichtsschreiber)
" Nro. . . Pag. . . (des Gerichts-Protok.)"

Das Unteramt selbst hält zu den Bankangelegenheiten
ein besonderes Protokoll, worinn für jeden Subscribenten
ein eigner Bogen genommen werden muß, um das Gesuch
der sich Anmeldenden etwa auf folgende Art einzutragen:

" Nro. . . . Pag. . . .
" N. N. den . . . .
" unter Vorsitze
" N. N.
" Meldete sich (Gewerb) Herr N. N. zu N. N. um Erhal-
" tung einer Actie bei der, in Gefolge allerhöchsten Ausschrei-
" bens d. d. . . . einzuführenden Kredit-Assecuranz-Bank,
" in dem Betrage von . . . . . Gulden, und will der Bank
" zu ihrer Sicherheit für diese Summe verpfänden . . .
" . . . . Man
" hat ihm also die Statuten, und Verfassung der Bank
" nach höchster Vorschrift, und hauptsächlich die Art, wie
" er sich zur Assecuranz-Fähigkeit legitimiren, und daß er
" nicht allein . . . . per Cent zum Bankfond, (itzt einst-
" weilen zur Hälfte, und die andere Hälfte bei wirklicher
" Eröffnung der Bank) dann zu Bestreitung der unver-
" meidlichen Einrichtungskösten 1 per Mille von dem Ertrag
" seiner Actie sogleich zahlen, sondern auch in der Folge alle
" ausgeschrieben werdende Beiträge jedesmal eben so un-
" verweilt, und bei Verlust seines Actienrechts entrichten
" müsse, wie auch, daß im Falle er gar nicht assecuranzfähig
" erkannt würde, oder wider Vermuthen die Bank gar nicht
" zu Stande kommen sollte, er zwar die hinterlegte Halb-
" schied des Kasse-Fonds ohnfehlbar ganz wieder zurück er-
" halten solle, das 1 per Mille Bankspesen aber ihm nicht
" wieder ersetzet werden könne und werde. Da nun ihm
" Eingangs genannten Subscribenten alles dieses ganz anstän-
" dig ist; so hat er die Hälfte des Kassefonds mit . . . fl.
" . . . Kr. und . . . fl. . . . Kr. Bankspesen baar hinterleget,
" und sich verbindlich gemachet, sobald die Eröffnung der Bank
" decretiret wird, sich den ihm bekannt gemachten Gesetzen
" der Bank gemäß als assecuranzfähig zu legitimiren, und
" die andere Hälfte des Kassefonds, so wie alle hinkünftige
" Beiträge jedesmal ungesäumt zu entrichten, und sich in al-
" en Vorkömmnissen nach den Gesellschafftlichen Statuten der
" Bank genauestens zu fügen. Man hat ihm zu seinem nöthigen
" Gebrauch einen diesem Protokolle gleichlautenden Schein
" von Amtswegen ausgefertiget, zu unverbrüchlicher Fest-

 " haltung

„ haltung dieser Verbindung aber gegenwärtiges Protokoll
„ eigenhändig von ihm unterzeichnen lassen. „

Der Subscribent unterzeichnet alsdann diese Verhandlung, und nachdem er abgetreten, setzet das Amt sein Gutachten auf Art eines Resoluts darunter, in wie fern es nämlich glaube, daß ihm die verlangte Actie ganz oder zum Theile zu bewilligen, oder zu versagen wäre.

Dieses Gutachten muß geheim gehalten, so kurz, als möglich, doch mit genugsamer Deutlichkeit abgefasset, und der, zur bestimmten-Zeit dem Oberamte einzuschickenden, aus eben diesem Protokolle zu formirenden, hieroben angegebenen Tabelle wörtlich einverleibet, das Protokoll selbst aber bei Amt in Verwahr behalten, und hiernächst der, von der Höchsten Kommission für jeden erfolgende Spruch, und dessen weitere Veranlassungen und Folgen, dieser ersten Verhandlung ordentlich nachgetragen werden.

Die auf Abschlag bezahlte Halbscheid des Bank-Kasse-Fonds behält jedes Amt auf so lange in eigener Verwahr, bis die Bank-Eröffnung decretiret wird; das zu Bestreitung der vorläufigen Unkösten erlegte 1 per Mille Bankspesen aber, wird der Höchsten Kommission durch die einschlägigen Oberamtliche Empfänger verrechnet und eingesandt.

Wenn nun die zur Stärke der Bank vorgeschriebene Actiensumme vollzählig ist, erlasset die Höchste Kommission das zweite General-Ausschreiben zu nunmehriger Eröffnung der Gesellschaft. In dessen Gemäßheit vordersamst alle zu Actioneurs anzunehmende Subscribenten Aemterweis zusammen zu rufen sind, um sich aus ihren Mitteln 3 Glieder zu erwählen, die

1tens, nicht ohnehin bei Amt Sitz und Stimme haben,

2tens, entweder an dem Ort der Amtsstädte, oder doch ganz nahe dabei wohnhaft, auch des Lesen und Schreibens wohl erfahren sind, und

3tens, gegen eine Beitrags freie Actie von so vielen Dukaten, als Actioneurs sie zu besorgen haben werden, dann Vergütung der etwa auslegenden Post- oder Bothengebühren, die Beitrags-Einsammlungen, und sonstige Bankgeschäfte in ihrem Bezirke zu übernehmen Lust haben.

Diese 3 Mitglieder sitzen dem Amte bei, so oft darinn von Bank-Angelegenheiten die Frage ist, in welchem Falle das Amt zwo, und jeder dieser 3 Mitglieder eine Stimme haben mag; daher sind sie in Beiseyn aller übrigen Actioneurs in Eid und Pflicht zu nehmen: daß sie in jeder vorkommenden gesellschaftlichen Angelegenheit das Beste der Bank und der Gesellschaft allemal zum Augenmerk nehmen, die ausgeschrieben werdende Beiträge getreulich einfordern, verrechnen, und der erhaltenen Weisung nach einliefern wollen. Da die Einsendung der Beiträgen, und die Austheilung der Ausbeuten eine Hauptbeschäfftigung dieser 3 Mitglieder ist, so muß bei derselben Auswahl

4tens, besonders darauf gesehen werden, damit man angesessene und begüterte Leute wähle.

Nach diesem Vorgange werden von Amts wegen, unter Beisitz dieser 3 Mitglieder, die ich künftig Amts-Ausschüsse nennen will, die Assecuranz-Fähigkeiten der übrigen Subscribenten nochmals geprüfet, ihnen die gesellschaftlichen Statuten, nebst der ganzen künftigen Verfassung der Bank, wiederholter bekannt gemacht; der Assecuranz-Fähigkeits-Eid abgenommen; vorher aber derselben Eheweiber, der erfoderlichen Mithaftung wegen, wie es in andern Fällen Rechtsbräuchlich ist, zu Protokoll vernommen, dann von den fähig befundenen die noch übrige Halbscheid des sie betreffenden Bankfonds bezahlet, dieser ganze Fürgang in oberwähntamtlichem Bank-Protokoll einschlägigen Orts registriret, und dem Actioneur gegen Einziehung des ihm bei seiner Einzeichnung gegebenen Scheines, ein anderer, zu seiner Legitimation unterdessen, und bis zu Einlangung des eigentlichen von der Bank auszustellenden Kredit-Assecuranz-Actien-Scheines dienender Revers etwa folgenden kurzen Innhalts verabfolget:

„ Nro. . . . . . . Pag. . . . . (des Protokolls)
„ (Gewerb) Herr N. N. zu N. N. ist nach vorgängiger
„ Prüfung zum Mitglied der errichteten gesellschaftlichen Kre-
„ dit-Assecuranz-Bank mit einer Actie von . . . . . Gulden
„ aufgenommen worden, und hat den ihn betreffenden Bank-
„ Kasse-Fond zu . . . per Cent mit . . . . fl. . . . kr. wie
„ auch zu Bestreitung der Kosten 1 per Mille Bankspesen
„ mit . . fl. . . kr. . . pfen. baar entrichtet, welches ihm
„ zu seiner einstweiligen Legitimation hierdurch von Amts
„ wegen beurkundet wird. Gegeben zu N. N. den . . . .

„ N. N. (Amtmann)

„ N.N. N.N. N.N. (erwählte Amts-Ausschüsse)

„ N. N. (Gerichtsschr.) „

Das Amt verfertiget hiernächst ein Verzeichniß sämtlicher wirklichen Actioneurs mit ihren Tauf- und Zunamen, Gewerbe, Wohnorte, und Actienbetrage, worinn die 3 Amts-Ausschüsse allemal denjenigen Actioneurs vorzusetzen, von welchen sie die Rechnungen, Einnahmen und Ausgaben der Bankbeiträge oder Ausbeuten zu besorgen haben. Diesem Verzeichnisse wird von Amts wegen die Berechnung der empfangenen Bank-Kasse-Gelder und Bankspesen angefüget, sofort alles dem Oberamte eingehändiget, etwa nach folgendem Formular:

Verzeichniß

der in dem Amt N. N. Oberamts N. N. Regierung N. N. Landschaft N. N. seßhaften Actioneurs der Kredit-Assecuranz-Bank zu N. N.

Amts-Ausschuß Herr N. N. Handelsmann zu N. N. mit	fl. 2000
hat zu besorgen:	
N. N. zu N. N. mit	300
N. N. zu N. N. mit	150
Amts-Ausschuß Herr N. N. zu N. N. mit	200
hat zu besorgen:	
N. N. zu N. N. mit	150
Amts-Ausschuß Herr N. N. zu N. N. mit	2000
hat zu besorgen:	
N. N. zu N. N. mit	400
N. N. zu N. N. mit	800
Ueberhaupt 8 Actioneurs mit einer Actien-Summe	fl. 6000

Berechnung.

6000 fl. Actien zahlen zu 6 p. Cent. Bankfond		fl. 360. kr.
Laut eingesandter Subscribenten-Tabelle wurden zu 1 per Cent Bankspesen	6 fl. 54 kr.	
bezahlt, davon müssen aber zurück gegeben werden Besag eben derselben Tabelle	30 kr.	
Verbleiben Bankspesen		fl. 6. 24 kr.
Summe der ganzen zu verrechnenden Einnahme		fl. 366. 24 kr.
Besag angeschlossenen oberamtl. Empfangsscheines wurden den ... an Bankspesen eingeliefert		fl. 6. 54 kr.
Verbleiben also baar zu liefern		fl. 359. 30 kr.

sagen: drei hundert fünfzig neun Gulden, dreisig Kreuzer baar, und sechs Gulden fünfzig vier Kreuzer in Scheinen.

Gegeben zu N. N. den .....

N. N. (Amtmann.)

N. N. N. N. N. N. (Amts-Ausschüsse.)

N. N. (Gerichtsschreiber.)

Wie schon gesagt, dieß Verzeichniß, Rechnung, und das zu liefernde baare Geld, wird gegen gleichförmigen Revers dem Oberamt eingesandt, welches sofort alle Ausschüsse der dahin gehörigen Aemter auf einen Tag einbescheidet, um unter nämlichen Beobachtungen, wie es bei den Amts-Ausschüssen geschehen, 3 ansehnliche Actioneurs, die künftig in gesellschaftlichen Bankangelegenheiten dem Oberamt beizuwohnen haben, und unter diesen dreien einen wohlhabenden Oberamts-Einnehmer zu wählen, der des Lesens und Schreibens wohl erfahren, gegen eine beitragsfreie Actie von so vielmal 10 fl., als amtliche Ausschüsse er zu respiciren hat, die Besorgung der Bankrechnungen übernehmen will. Diese 3 Mitglieder will ich, mehrerer Deutlichkeit wegen, künftig oberamtliche Bank-Deputirte benennen. Uebrigens hat in Bankangelegenheiten das Oberamt ebenfalls zwo, und jeder dieser Deputirten eine Stimme.

Hiernächst erwählet sich jedes Oberamt einen besonderen Repräsentanten bei der Regierung, welcher ein der Regierung ohnedem beisitzender Rath seyn kann, dem es oblieget, die oberamtlichen Rechnungen und Angelegenheiten der Regierung vorzulegen, und vorzutragen, auch in Banksachen für sein Oberamt zu votiren; durch solchen erhält das Oberamt die Befehle und Ausschreiben der Bank; die Entscheidung der zweifelhaften, und der gesellschaftlichen willführigen Banksachen beruhet auf der Mehrheit der Stimmen dieser Herrn Repräsentanten, denen für ihre überhaupt sehr einfache Bemühung eine Beitrags freie Actie von 100 fl. gegeben werden mag. Die Regierung bestellet alsdann noch einen Bankkassirer, durch dessen Hände alle von den Oberämtern für die Bank, und von dieser für die Oberämter eingehende Gelder laufen, der sie an seine Behörde weiters zu befördern, und, wie geschehen, der Regierung Bericht zu erstatten hat; dieser Bankkassirer kann ebenfalls ein Mitglied der Regierung seyn, und für seine Bemühung eine beitragsfreie Actie von 500 fl. zu genießen haben. Nachdem diese Einrichtung getroffen worden, sendet das Oberamt dem Kassirer samtliche in Handen habende Gelder gegen seinen Revers, welchen der Oberamts-Einnehmer bis nächste Rechnung wohl verwahret; dem Herrn Repräsentanten aber behändiget es eine summarische Rechnung nach der Anlage Nro. III.

Nach dem nämlichen Muster läßt die Regierung nun auch ein Total aller Oberämter ihres Gebietes abschliessen, welches mit der Baarschaft des Bankkassiers übereintreffen muß, und übersendet solches Total unter Original-Beilag aller unter- und oberamtlichen Rechnungen an die Höchste Kommission.

Auf diese Art würden die äusseren Einrichtung- und Verbindungen der Gesellschaft ohne große Kosten und Mühe getroffen werden können, ich wende mich nun zur Beantwortung der letzten Haupt-Frage:

5tens

Wie und durch wen soll die Bank nach ihrer wirklichen Eröffnung verwaltet werden?

Zu Führung der inneren Bankgeschäfte sind erfoderlich: Ein Administrator, ein Direktor, ein Generalkassirer, ein Buchhalter, ein Kontrolleur, verschiedene Kopisten, und ein Diener.

Da dieses Personale von der Gesellschaft selbst soll bestellet werden, so wird es nicht unnütz seyn, von dieser Wahl etwas bestimmter zu reden, solche aber kann auf zweierlei Art geschehen:

Die erste Art wäre diese: Die Höchste Kommission bringet entweder aus eigener Bewegung, oder auf vorgängige Anempfehlung der Regierungen mehrere zu einem der 5 ersten Posten taugliche Subjekte durch die Regierungen den Oberämtern in Vorschlag, um durch die Mehrheit der Stimmen die Bankbeamten wählen zu lassen, wobei jedem Oberamte eine Stimme, welche auf die Mehrheit der unteramtlichen Stimmen ankömmt, zu gestatten ist. Die Mehrheit der oberamtlichen Stimmen machet das Votum der Regierung, die Mehrheit dieser Voten aber entscheidet die Wahl der Bankbeamten.

Die zweite Art wäre diese: Es wird die Besetzung dieser 5 ersten Posten den Regierungen dergestalten überlassen, daß diejenige Regierung, deren Actiensumme die stärkste ist, den Administrator, die minder stärkere den Direktor, die folgende den Kassirer, die übrigen den Buchhalter und Kontrolleur durch die Mehrheit der Stimmen ihrer Unter- und Oberämter zu benennen hat. Die Subjekte zu dieser Wahl können von Höchster Kommission, oder von der Regierung empfohlen, oder auch von den Oberämtern in Vorschlag gebracht werden.

Die Wahl der Bankbeamten geschehe aber wie sie wolle; so sind die Gewählten doch allemal in der Fähigkeits-Prüfung allein der Höchsten Kommission überlassen, werden durch sie von dem Landesfürsten bestättiget, und in Pflichten genommen.

Nachdem nun die Bankbeamten förmlich angestellet, dieses von der Höchsten Kommission durch ein Circulare bekannt gemacht, und die Bankbücher eingerichtet sind, wird von Seiten des Bankamts die wirkliche Eröffnung der Bank verkündiget, den Actioneurs ihre Actienscheine zugefertiget, und die Kreditscheine der Bank in Lauf gebracht.

Jedoch, bevor ich hievon ein mehreres rede, muß ich mich vordersamst noch auf die erfoderlichen Fähigkeiten, und Verrichtungen der Bankbeamten, wie nicht weniger auf das zusammenhangende der Geschäfte, nach Eröffnung der Bank näher und umständlicher einlassen, um nachher die gesellschaftlichen Statuten ununterbrochen, und mit mehrerer Genauigkeit verständlich an Handen geben zu können.

Der Bank-Administrator

Muß ein unverdrossener, unermüdeter, arbeitsamer, in Rechnungs-Geschäften, in der Buchhalterei, im Geld- und Wechsel-Negoc und der Korrespondenz wohl erfahrner Mann,

und

und fähig seyn, ein Werk von so großem Umfange, in allen seinen besonderen Theilen zu übersehen, und in allen Fächern selbst zu arbeiten; er muß weiters wo nicht in der Rechtsgelehrsamkeit, doch wenigstens in Kanzlei-Geschäften so bewandert seyn, daß er einen verständlichen Bericht abzufassen, ein ordentliches Protokoll zu führen, und bei entstehenden Concursfällen das nöthigste zu verfügen wisse; er muß neben dem mit einem Karakter begleitet seyn, der ihm Ansehen verschaffet, welches er besonders bei den unaufhaltlichen Requisitionen, die in Concursfällen, ausbrechenden Fallimenten, und sonstigen Gelegenheiten an die einschlägigen Oberämter zu erlassen sind, nöthig hat. Er hat die Oberaufsicht über alle mögliche Vorkommnisse der Bank, er muß dafür haften, daß die eingehenden Gelder zur Generalkasse kommen, und ausser der Gebühr keine von da heraus genommen werden; daher hat er einen Schlüssel zur Kasse, woselbst alle Gelder bis auf etwa 100 fl. welche dem Kassirer in Rechnung belassen werden, nebst allen wichtigen Papieren der Gesellschaft und der Bank zu verwahren sind. Er muß dafür sorgen, daß alle ein und ausgehende Gelder, assecurirt werdende Scheine ꝛc. gehörigen Orts in Rechnung fürgetragen werden; er muß eben so für die genaueste Beantwortung der eingehenden Briefe, Anfragen ꝛc. für die pünktlichste Richtigkeit der ausgefertigt werdenden Rechnungen ꝛc. besorgt seyn. Ihm liegt ob, alles, was in Bank- oder Gesellschafs-Sachen expediret wird, so unbeträchtlich es auch seyn möge, zu untersuchen, zu genehmigen, zu unterschreiben, oder zu verwerfen; von ihm werden die 3 monatlich- und jährlichen Hauptrechnungen gefodert, so wie er auch schuldig ist, auf jedesmaliges Verlangen der Höchsten Kommission alltäglich von dem Zustande der Bank und der Gesellschaft Rechenschaft zu geben. Ueberhaupt kann nichts als gültig anerkannt werden, was nicht von ihm unterschrieben wäre; daher soll er auch nicht, ohne besondere Erlaubniß der Höchsten Kommission, verreisen, oder nur einen Tag abwesend seyn. Im Fall er aber unumgänglicher Geschäfte halber verreisen müßte, oder erkrankete, sollen alle indessen unverschiebliche Expeditionen von einem der höchsten Herrn Kommissarien confirmiret, und von den 4 übrigen Bankbeamten unterschrieben werden. In zweifelhaften Vorfällen von Wichtigkeit hat er die Entscheidung von der Höchsten Kommission, allenfalls auch durch Ausschreiben an alle Regierungen, Ober- und Unterämter mittelst Mehrheit der Stimmen einzuholen, bei minder wichtigen Vorfällen aber sich mit den 4 übrigen Bankbeamten zu berathen. Die Auswahl, Annahm, und Abschaffung der nothwendigen Kopisten, deren Anzahl jedoch von der Höchsten Kommission zu bestimmen ist, wie auch der Bankdiener sind ihm überlassen, und werden von ihm im Namen der Bank beeidiget.

beeidiget. Wegen den vielfachen Mithaftungen hat er eine Caution von etwa 10,000 fl. zu stellen; seine Besoldung muß allerdings beträchtlich seyn, damit er seinem Posten mit Ehre vorstehen, und seine Geschäfte mit Rechtschaffenheit verwalten möge. Seine Wohnung soll er nebst dem Kassirer, einem Kopisten, und dem Diener auf dem Bank-Hause selbst haben, damit dieses um so sicherer sei.

Der Bank-Direktor

Soll die Bank- und Wechselgeschäfte besonders wohl verstehen, und überhaupt in Korrespondenz, Buchhalterei, und dem Rechnungswesen bewandert seyn, um den Administrator in allem zu unterstützen, und die Aufsicht auf das ganze Geschäft mittragen zu helfen.

Ihm liegt insonderheit ob, die eingehenden Briefe und Anfragen in Beiseyn des Administrators oder des Kassirers und Kontrolleurs zu erbrechen, die Antworten zu entwerfen, und zur Ausfertigung die Kopisten anzuweisen, oder in wichtigen Sachen, die Ausfertigung selbst zu besorgen, und überhaupt darauf zu sehen, daß nicht allein alle Ausfertigungen seiner Angabe gleichförmig, sondern auch in dem Kopirbuch genau abgeschrieben sich befinden. Die Rechnungen hat er mit des Kassirers Haupt-Bank- und des Kontrolleurs gesellschaftlichem Hauptbuch zu confrontiren, bei richtigem Befund in den Büchern ein ihm eignes bekanntes Merkmal, der Rechnung aber sein Handzeichen beizusetzen, samtliche Ausfertigungen mit einem Merkmal zu bezeichnen, dem Administrator zur Unterschrift vorzulegen, und hiernächst für derselben unverweilte richtige Bestellung zu sorgen. Er hat weiters dafür zu haften, daß Kassirer, Buchhalter, und Kontrolleur ihre Schuldigkeit genau thun, daß die eingehenden Gelder in die General-Kasse sogleich kommen, daß ausser der Gebühr keine herausgenommen, daß keine Assecuranzscheine anders als nach Vorschrift der Statuten ausgefertiget werden, er hat den 2ten Schlüssel zur Generalkasse der Bank, von ihm werden die monatlichen Interims-Bank-Rechnungen gefoderet, alle Actien, und Assecuranzscheine müssen von ihm mit unterschrieben seyn.

Der Bank-Kassirer

Hat für die genaueste Richtigkeit der ein- und ausgehenden Gelder, für derselben unverweilte Fürtragung in den Hauptbüchern, Verwahrung in der General-Kasse, wozu er den 3ten Schlüssel hat, wie nicht minder für die statutenmäßige Richtigkeit der auszufertigenden Assecuranzscheine zu haften, für letztere jedoch nur in soweit, daß keine ohne vorhinige Unterschrift des Buchhalters, Kontrolleurs und Direkters ausgefertiget werden. Er hat über seine baare Kasse, so wie über die Generalkasse ein besonderes Kassebuch zu führen, worinn augenblicklich die Baarschaft der Bank und derselben Verwendung mit Beziehung auf Nro. und Fol. der Hauptbücher zu ersehen ist. Die monatlichen, vierteljährigen, und jährlichen Haupt-Rechnungen hat er zu erstellen, die besondern Rechnungs-Auszüge hat er gegen das Hauptbuch der Bank zu vergleichen, und zu contrasigniren, die Actien und Assecuranzscheine werden von dem Buchhalter und Kontrolleur unterschrieben dem Direktor, von diesem nach genommener Einsicht und richtigem Befund gleichfalls unterzeichnet, und dem Kassirer zur Eintragung in das Hauptbuch der Bank, Berechnung der zu zahlenden Bankspesen, und Assecuranz-Provisionen ꝛc. übergeben, von ihm aber nach geschehener Notirung contrasignirt und dem Direktor zurückgegeben.

Das Hauptbuch der Bank muß so beschaffen seyn, daß die baaren Einnahmen und Ausgaben sowohl in Betref des ständig- als unständigen Bankfonds, aufs pünktlichst- und deutlichste sich darinn vorfinden. Dieses Hauptbuch kann nun aus so viel besonderen Theilen, als Rubricken in der Rechnung vorkommen, bestehen, oder, und welches weit bequemer und deutlicher seyn würde, auf Art eines Journals etwa nach beigehender Tabell Nro. IV. geführet werden. Ihm werden 100 fl. zu den täglichen kleinen Ausgaben unter Handen gelassen, welche er genau zu verrechnen, und monatlich nachzuweisen hat.

Der Direktor und der Kassirer haben jeder eine Caution von etwa 5000 fl. zu stellen.

Der Buchhalter

Hat das in Folio abzuhaltende, nach den Regierungen, Ober- und Unterämtern abgetheilte Hauptbuch der Gesellschaft, worinn jeder Actioneur seinen besonderen Conto, der in 2 gegenüberstehenden Seiten gestellet wird, haben muß, zu führen.

Nach dem Innhalt des gesellschaftlichen Hauptbuches hat der Buchhalter die besonderen anverlangt werdenden Rechnungsauszüge der Actioneurs zu verfertigen; welche jedoch von den ihre Rechnung anverlangenden Mitgliedern bezahlt werden müssen, weil jeder seinen Conto selbst erstellen kann, und dieses keine nothwendige Arbeit der Bank ist.

Nebst diesem hat er alle Vierteljahre, und jährlich einen Hauptauszug über den Bestand der Actien, und der ganzen Bank zu verfertigen. Es müssen aber die unteramtl. Auszüge nach dem Folio eines jeden Actioneurs, nach diesen die oberamtlichen nur summarisch nach den Unterämtern, endlich jene der Regierungen nach den Oberämtern, und so das Totale nach den Regierungen abgefasset werden.

Die assecurirt werdenden Schuldscheine empfängt der Buchhalter von dem Kontrolleur, trägt sie in das einschlägige Fo-

Folium des gesellschaftlichen Hauptbuches ein, unterschreibet, und übergiebt sie dem Direktor zur weitern Verfügung.

Der Buchhalter muß mit einigen 1000 Gulden der Bank dafür haften, daß die von ihm zu führenden Rechnungen, und seine Rechnungsauszüge in allen ihren besondern Theilen vollkommen richtig geführet, und keine Assecuranzen anders, als nach Vorschrift der Statuten ausgefertiget werden.

Formularien des gesellschaftlichen Hauptbuchs, dann der jährlich und vierteljährlichen Hauptauszüge sind Nro. V. und VI. ersichtlich.

Der Kontrolleur

Hat verschiedene Bücher zu führen: Erstens ein Journal, darinn alle eingehende Briefe und Anfragen, alle versandt werdende Antworten oder Requisitionen ganz kurz, und mit Beziehung auf das Kopirbuch, alle ausgefertigt werdende Actienscheine und Assecuranzen mit Beziehung auf Nro. und Folio des Hauptbuchs der Bank und der Gesellschaft, so auch alle ein- und ausgehende Gelder ohne Unterschied genauestens aufzuzeichnen sind; siehe Nro. VII.

Zweitens hat er das Kladbuch, oder Brouillon der laufenden Assecuranzen eines jeden Actioneurs zu führen, welches nach den Regierungen in Ober- und Unterämter so abgehalten werden muß, das man mit einem Blicke ersehen könne, ob dieser und jener Actioneur noch eine Assecuranzsumme in der Bank offen, und wie viel, auch von wann und auf wie lange er im Umlauf habe; ich lege ein Muster dieses (wenn man sich auf das gesellschaftliche Hauptbuch des Buchhalters allein verlassen will, welches ich doch nicht anrathen möchte) alsdann entbehrlichen Buches Nro. VIII. hier neben an.

Drittens hat er das Rechnungsbuch der unteramtlichen Einnehmer zu führen, derselben monatliche Rechnungen auszufertigen, aus diesen die Rechnungen der oberamtlichen Einnehmer, hieraus jene der Regierungsbank Kassirer, und so endlich die Hauptkontrolle der Bank, welche allemal mit der Monatrechnung des Generalkassirers genau übereintreffen muß, zu erstellen; dieses Rechnungsbuch wird in Folio geführet, und jedem Einnehmer 12 Blätter, oder so viel Platz darinn gegeben, als er für 12 Monat Rechnungen bedarf: Siehe Nro. IX. u. X. Er hat ferner alle eingehende Briefe, Anfragen, Gegenrechnungen ꝛc. mit dem Nro. seines Journals zu bezeichnen, und jene Papiere, die nicht in der Generalkasse verschlossen werden, in einer zu dem Ende führenden Registratur zu verwahren, um jedes Stück augenblicklich finden zu können; auch liegt ihm ob, das Bank-Administrations-Protokoll zu führen; die Erfodernisse des Hauses, als Holz, Licht, Einrichtung und Geräthschaften des Bankamts, und die Schreibmaterialien

Tab. Nro. I. zu Pag. 10. U

Regierung N. N.

Der, in dem Unteramte N. N. seßhaften Unterthanen, welche sich in

Wohnort	Subscribent.			Stärke der antretenden wollenden Actie: Gulden	Will diese bedecken m
	laut dem gerichtlichen Protokoll Pag.	Dessen Beschreibung			
		Tauf- u. Zuname	Gewerb		
N. N.	1	N. N.	N. N.	2000	liegenden Gü
	2	N. N.	N. N.	500	Mobilar-Verm
	3	N. N.	N. N.	150	3 Morgen F
N. N.	1	N. N.	N. N.	150	4 1/2 Morgen
	2	N. N.	N. N.	200	liegenden Gü
N. N.	1	N. N.	N. N.	100	desgleichen
	2	N. N.	N. N.	1100	Haus und H
	3	N. N.	N. N.	2000	liegenden Gü
	4	N. N.	N. N.	400	Haus und H
N. N.	1	N. N.	N. N.	300	Mobilar-Vermö
			Summa	6900	

Unteramtliche Tabelle, nach welcher auch die Tabellen der Städte zu machen.

Tabelle.

Oberamt N. N.

N. seßhaften Unterthanen, welche sich in Gemäsheit Höchsten Ausschreibens dd. . . . zu Mitgliedern der zu eröffnenden Gesellschaftlichen Kredit- Assecuranz-Bank bis daher angegeben.

...ibent. Dessen ...hreibung: ...uname	Gewerb	Stärke der antretten wollenden Actie: Gulden	Will diese Actie bedecken mit	hat bei Gerichte hinterlegt: die Hälfte des Bankfonds fl.	kr.	d.	1 per Mille Bankspesen fl.	kr.	d.	Gerichtliches Gutachten, ob- und wie weit die begehrte Actie zu verwilligen, oder zu versagen sei?	Aus diesem Gutachten ergiebt sich nun, daß Subscribenten verbleiben: Köpfe	Mit dem Actien Betrage von Gulden	dafür bleibt hinterlegt: Bankfond fl.	kr.	d.	Bankspesen fl.	kr.	d.	abzuweisen wären: Köpfe	Mit dem Actien Betrage von Gulden	würde zurückgegeben: Bankfond fl.	kr.	d.	Bankspesen fl.	kr.	d.
.	N. N.	2000	liegenden Gütern	60	=	=	2	=	.	sehr gut . . . . = = =	I	2000	60	.	=	2	,	=	=	=	.	=	=	=	=	=
.	N. N.	500	Mobilar-Vermögen	15	=	=	.	30	.	wäre nur an 300 fl. zu passiren =	I	300	9	=	=	.	18	.	.	200	6	=	=	.	12	=
.	N. N.	150	3 Morgen Feld	4	30	=	=	9	.	gut = = = = = = = . =	I	150	4	30	=	=	9	=	=	=	=	=	=	=	=	=
.	N. N.	150	4 1/2 Morgen Feld	4	30	=	.	9	=	recht gut = = = = = = = =	I	150	4	30	=	=	9	=	=	=	.	.	=	=	=	.
.	N. N.	200	liegenden Gütern	6	.	=	.	12	=	desgleichen = = = = = = = =	I	200	6	=	=	=	12	=	=	=	=	.	.	=	=	=
.	N. N.	100	desgleichen	3	.	.	=	6	=	ist viel schuldig, schlechter Wirth =	.	=	=	=	=	=	6	=	I	100	3	=	=	=	=	=
.	N. N.	1100	Haus und Hof	33	.	=	1	6	.	hat eine Hipothek von 800 fl. kann ihm noch 800 fl. passiret werden =	I	800	24	=		=	48	=	=	300	9	=	=	=	18	=
	N. N.	2000	liegenden Gütern	60	.	=	2	=	=	ist anzunehmen = = = = . =	I	2000	60	.	.	2	=	=	.	=	.	=	=	=	=	.
	N. N.	400	Haus und Hof	12	.	=	=	24	=	desgleichen = = = = = =	I	400	12	=	=	.	24	=	=	.	.	=	=	=	=	.
	N. N.	300	Mobilar-Vermögen	9	=	=	.	18	=	ist gefährlich, weil die Frau nicht einwilligt	=	=	=	=	=	=	18	=	I	300	9	=	.	=	=	=
				207	=	=	6	54	=				180	=	=	6	24	=			27	.	.	=	30	=
													fl. 186 = 24 kr.						2	900	fl. 27 = 30 kr.					
Summa		6900		fl. 213 = 54 kr.							8	6000	fl. 213 . 54 kr.													

Oberamtliche Tabellen, nach welchen auch jene von den Regierungen abgefasset werden.

Landschaft N. N. **Tabelle.** Regierung N. N.

Der in dem Oberamte N. N., laut den in Original angebogenen unteramtlichen Tabellen, zu der zu errichtenden Kredit- Assecuranz-Bank sich angegebenen Landes-Unterthanen.

Regierung	Oberamt	Unteramt	Zu Actien haben sich gemeldet: Köpfe	Mit dem Actien Ertrage von Gulden	haben bezahlt: die Hälfte des Bankfonds fl.	kr.	d.	Bankspesen fl.	kr.	d.	Laut den gerichtlichen Gutachten sind aufzunehmen: Köpfe	Mit dem Actien Ertrage von Gulden	bleibt in Deposito: Bankfond fl.	kr.	d.	Bankspesen fl.	kr.	d.	sind abzuweisen: Köpfe	Mit dem Actien Ertrage von Gulden	zurückzugeb[…]: Bankfond fl.	kr.	d.	B[…] fl.
		N. N. Tab. 1.	10	6900	207	=	=	6	54	=	8	6000	180	=	=	6	24	=	2	900	27	=	=	=
		N. N. Tab. 2.	2	500	15	=	=	=	30	=	2	500	15	=	=	=	30	=	=	=	=	=	=	=
		Stadt N. N. 3.	251	25800	774	=	=	25	48	=	223	21650	649	30	=	23	54	2	28	4150	124	30	=	1
		N. N. Tab. 4.	9	2000	60	=	=	2	=	=	9	1800	54	=	=	1	48	=	=	200	6	=	=	=
		N. N. Tab. 5.	17	5550	166	30	=	5	33	=	14	4500	135	=	=	4	=	=	3	1050	31	30	=	=
		N. N. Tab. 6.	1	200	6	=	=	=	12	=	=	=	=	=	=	=	12	=	1	200	6	=	=	=
		N. N. Tab. 7.	4	3700	111	=	=	3	42	=	4	2900	87	=	=	2	54	=	=	800	24	=	=	=
		N. N. Tab. 8.	3	250	7	30	=	=	15	=	3	250	7	30	=	=	15	=	=	=	=	=	=	=
					1347	=	=	44	54	=			1128	=	=	39	57	2			219	=	=	
													fl. 1167 = 57 kr. 2 d.						34	7300	fl. 223 = 5[…]			
		Summa	297	44900	fl. 1391 = 54 kr.						263	37600	fl. 1391 = 54 kr.											

...bellen, nach welchen auch jene von den Regierungen abgefasset werden.

Tabelle.

Regierung N. N.

...gebogenen unteramtlichen Tabellen, zu der zu errichtenden Kredit- Assecuranz-Bank sich angegebenen Landes-Unterthanen.

Unteramt	Zu Actien haben sich gemeldet: Köpfe	Mit dem Actien Ertrage von Gulden	haben bezahlt: die Hälfte des Bankfonds fl.	kr.	d.	Bankspesen fl.	kr.	d.	Laut den gerichtlichen Gutachten sind aufzunehmen: Köpfe	Mit dem Actien Ertrage von Gulden	bleibt in Deposito: Bankfond fl.	kr.	d.	Bankspesen fl.	kr.	d.	sind abzuweisen: Köpfe	Mit dem Actien Ertrage von Gulden	zurückzugeben: Bankfond fl.	kr.	d.	Bankspesen fl.	kr.	d.
N. N. Tab. 1.	10	6900	207	=	=	6	54	=	8	6000	180	=	=	6	24	=	2	900	27	=	=	=	30	=
N. N. Tab. 2.	2	500	15	=	=	=	30	=	2	500	15	=	=	•	30	=	=	=	=	•	=	=	=	=
Stadt N. N. 3.	251	25800	774	=	•	25	48	=	223	21650	649	30	=	23	54	2	28	4150	124	30	=	1	53	2
N. N. Tab. 4.	9	2000	60	=	=	2	=	•	9	1800	54	=	=	1	48	=	•	200	6	•	=	=	12	=
N. N. Tab. 5.	17	5550	166	30	•	5	33	=	14	4500	135	=	=	4	•	=	3	1050	31	30	=	1	33	•
N. N. Tab. 6.	1	200	6	=	=	=	12	=	=	=	=	=	=	=	12	•	1	200	6	=	=	•	•	•
N. N. Tab. 7.	4	3700	111	=	=	3	42	=	4	2900	87	=	=	2	54	=	=	800	24	=	=	=	48	=
N. N. Tab. 8.	3	250	7	30	=	=	15	=	3	250	7	30	=	=	15	=	•	=	=	=	=	=	=	=
			1347	=	=	44	54	=			1128	.	=	39	57	2			219	=	=	4	56	2
											fl. 1167 = 57 kr. 2 d.						34	7300	fl. 223 = 56 kr. 2 d.					
Summa	297	44900	fl. 1391 = 54 kr.						263	37600	fl. 1391 = 54 kr.													

Tab. Nro. III. zu Pag. 15.

Aller in dem Oberamte N. N. Regier...
und Bankspesen, nach...

Unteramt	Actioneurs	hat Actien für Gulden: beytragsfreie	übrige	die zahlbare Actien betragen an Bankfond, Gulden
N. N.	10	250	6000	360
N. N.	2	80	500	30
N. N.	259	1230	21650	1299
N. N.	11	170	1800	108
N. N.	20	45	4500	270
N. N.	=	=	=	=
N. N.	7	80	2900	174
N. N.	4	20	250	15
		1875	37600	
Summa	313	fl. 39475		fl. 225...

N. N.

...ndes-Unterthanen.

...en Gutachten

	sind abzuweisen,					
Mit dem Actien Ertrage von Gulden	zurückzugeben					
	Bankfond			Bankspesen		
	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
900	27	=	=	=	30	=
=	=	=	=	=	=	=
4150	124	30	=	1	53	2
200	6	=	=	=	12	=
1050	31	30	=	1	33	=
200	6	=	=	=	=	=
800	24	=	=	=	48	=
=	=	=	=	=	=	=
	219	=	=	4	56	2
7300	fl. 223 = 56 kr. 2 d.					
...r = 54 kr.						

Tab. Nro. III. zu Pag. 15.

Summarium

Aller in dem Oberamte N. N. Regierung N. N. befindlichen Actioneurs, und Berechnung des von solchen erhobenen Bankfonds, und Bankspesen, nach den in Original beigelegten Verzeichnissen und Rechnungen der Unterämter.

Unteramt	Actioneurs	hat Actien		die zahlbare Actien betragen an Bankfond, Gulden	Berechnung der Unterämter																					Kommt in Beitragsrechnung in Anschlage
		beytragsfreie	übrige		laut der Subscribenten Tabelle betragen die Bankspesen			davon wurden zurückgegeben			bleiben Bankspesen zu berechnen			Summe dieser und des Bankfonds			Davon ab: an bisherigen Auslagen			Davon ab: bereits eingelieferten Bankspesen			Verbleibet einzuliefern			
		für Gulden			fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	
N. N.	10	250	6000	360	6	54	=	=	30	=	6	24	=	366	24	=	=	=	=	6	54	=	359	30	=	6000
N. N.	2	80	500	30	=	30	=	=	=	=	=	30	=	30	30	=	=	=	=	=	30	=	30	=	=	500
N. N.	259	1230	21650	1299	25	48	=	1	53	2	23	54	2	1322	54	2	4	=	=	25	48	=	1293	6	2	21650
N. N.	11	170	1800	108	2	=	=	=	12	=	1	48	=	109	48	=	=	=	=	2	=	=	107	48	=	1800
N. N.	20	45	4500	270	5	33	=	1	33	=	4	=	=	274	=	=	=	=	=	5	33	=	268	27	=	4500
N. N.	=	=	=	=	=	12	=	=	=	=	=	12	=	=	12	=	=	=	=	=	12	=	=	=	=	=
N. N.	7	80	2900	174	3	42	=	=	48	=	2	54	=	176	54	=	=	=	=	3	42	=	173	12	=	2900
N. N.	4	20	250	15	=	15	=	=	=	=	=	15	=	15	15	=	=	=	=	=	15	=	15	=	=	250
		1875	37600														4	=	=	44	54	=				
Summa	313	fl. 39475						4	56	2	39	57	2				fl. 48 = 54 kr.						2247	3	2	fl. 37600
				fl. 2256	44	54	=	fl. 44 = 54 kr.						2295	57	2	fl. 2295 = 57 kr. 2 d.									

Tab. Nro. IV. zu Pag. 19.

Hauptbuch der Bank.

Fol. Hauptrechnung für den Monat . . . Quartal . . . Jahr . . .

							Baare Einnahme zur Generalkasse							Assecuranzscheine sind		Baare Ausgabe von der Generalkasse				
	Journal				Siehe das gesellschaftliche Hauptbuch			Unständiger Bankfond									Verwendung des unständigen Bankfonds			
Numero	Jahr	Monath	Tag	Benennung	Folio	Nro.	Ständiger Bankfond	Zinnsen vom ständigen Bankfond	Ausgeschriebne Beiträge	Bankspesen	Assecuranz Provision	Von falliten Actioneurs gerettete Kapitalien bezahlter Assecuranzen	Außerordentliche Einkünfte	ausgestellt und laufend für	wieder abgeschrieben oder verloschen für	Verwendung des ständigen Bankfonds	Besoldungen und Gratificationen	Spesen, und verschiedene Erfodernisse des Hauses	Eingelößte Assecuranzen falliter Actioneurs	Außerordentliche Ausgaben

Tab. Nro. V. zu Pag. 20.

In groß Folio abzuhaltendes Gesellschaftliches Hauptbuch.

Fol. I.	Pag. I.	Soll	Hat	Pag. 2.	Fol. I.
Landschaft N. N.	Regierung N. N.	Oberamt N. N.	Unteramt N. N.	Ausschuß und Empfänger N. N.	

Soll

Herr N. N. Handelsmann zu N. N.

Dessen Actiensumme ist . . . . fl. 2000 = —
Bankfonds=Betrag zu 6 per Cent . . . : = 120 = —
Dessen Actienschein ist ausgefertigt den . . . .
Siehe Bankakten Vol. I. Pag. 1. Nro. 1.

Nro.	Jahr	Mon	T.	wurden ihm assecuriret	fl.	kr.	d.
1	....	....	..	zahlbar den . . . . cessat	500	=	=
	....	....	..	prolongirt bis den			
	....	....	..	verloschen			
2	....	....	..	zahlbar den . . . . cessat	300	=	=
	....	....	..	verloschen			
3	....	....	..	zahlbar den	100	=	=
4	....	....	..	zahlbar den	700	=	=
5	....	....	..	zahlbar den	100	=	=

Hat

NB. Dieser Platz wird frei gelassen, um die sich mit dem Actioneur ergebende Veränderung, und die daher, oder aus der jährlichen Umschreibung des Hauptbuchs erfolgende Uebertragung des Conto von einem Buch oder Fol. ins andere zu bemerken.

Nro.	Jahr	Mon	T.	zahlt an seinen Empfänger	fl.	kr.	d.
I.	....	....	..	1 per Mille Bankspesen . .	2	=	=
1	....	....	..	für üben Nro. 1. bemerkte Assecuranz zu 500 fl. Bankspesen .	...	..	..
				Assecuranz=Provision auf . . Monat	...	..	..
	....	....	..	an simile für Prolong auf . . Mon.	...	..	..
				an Bankspesen	...	..	..
2	....	....	..	für Nro. 2 bemerkte Assecuranz zu 300 fl. Bankspesen	...	..	..
				Assecuranz=Provision	...	..	..
II.	....	....	..	Ausgeschriebenen Beitrag ad 1/2 pC.	...	..	..
3	....	....	..	für Nro. 3 bemerkte Assecuranz zu 100 fl. Bankspesen . . .	...	..	..
				Assecuranz=Provision . . .	...	..	..
				2c. 2c.			

Tab. Nro. VI. zu Pag. 20. Jährlich und vierteljährige Hauptauszüge.

Haupt-Auszug

Für das Quartal oder Jahr N. N.

Landschaft	Regierung	Oberamt	Unteramt	hatte laut letztem Haupt-Auszug an laufenden Assecuranzen	Von solchen sind				inzwischen sind neue ausgestellt worden	Von diesen sind				eingeklagte Assecuranzen für	hatte laut letztem Haupt-Auszug Actien für	davon sind abgegangen für	dagegen zugekommen für	hat dermalen Actien für	derselben Bankfond beträgt	Baare Lieferung				Rückstand			
					durch die Aussteller eingelößt worden, oder verfallen für	prolongirt worden für	von der Bank bezahlt worden mit	noch izt im Umlaufe für		durch die Aussteller eingelößt worden, oder verfallen für	prolongirt worden für	der Bank zur Last kommen mit	noch izt im Umlaufe für							Bankfond	Assecuranz-Provision	Bankspesen	gerettete Kapitalien	Bankfond	Assecuranz-Provision	Bankspesen	versicherte Kapitalien ausgelößter Assecuranzen

Tab. Nro. VII. zu Pag. 20.

Journal des Kontrolleurs.

Fol.

Journal			Nro.	Vorkömmnisse	Hauptbuch der Bank		Gesellschaftliches Hauptbuch		der Kontroll		des Kopierbuchs		Baarschaft						Ausgefertigte		
													Einnahme			Ausgabe			Actienscheine / Assecuranzen		
Jahr	Mon.	Tag			Folio	Nro.	Folio	Nro.	Folio	Nro.	Folio	Nro.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.

Kladbuch der laufenden Assecuranzen.

Des Actioneurs: Wohnort	Des Actioneurs: Namen und Gewerb	Eintritt: Jahr	Eintritt: Mon.	Eintritt: T.	Fol. des Gesellschaftl. Hauptbuchs	Actie fl.	10 pr. Cent frei bleibende Actie	Laufende Assecuranzen.						Veränderungen
								1780. 1. Juni bis ult. Nov. prolongirt bis 1781. ult. Mai 1781. ult. Dec.	1780. 4. Sept. bis ult. Dec.	1780. 12. Oct. bis 1781. 12. Merz. prolongirt bis 1781 ult. Dec.	1781. 1. Febr. bis ult. Mai prolongirt bis 1781. ult. Dec. 1. Mai 1782.	1781. 9ten Mai bis ult. Decemb. prolongirt bis 1782. 1. Mai.	1782. 15. Jän. bis 1ten Mai.	Wie, wann und bis wohin sie in Gang kommen.
N. N.	N. N.	...	N. N.	...	...	2000	200	1000 fl.	500 fl.	300 fl.	400 fl.	100 fl.	300 fl.	Beträge
									ult. Dec. 1780.	ult. Dec. 1781				Erloschen
								1780. 1. Mai bis ult. Decemb. prolongirt bis 1781. 1. Juni.	1781. 5. Juni bis ult. Octobr. prolongirt bis 1782. 1. Mai.	1781. 20. Sept. bis 1782. 1ten Febr.	1781. 3ten Dec. bis 1782. 1ten Mai.			Wie, wann und bis wohin sie in Gang kommen.
N. N.	N. N.	...	N. N.	...	...	1000	100	900 fl.	300 fl.	400 fl.	200 fl.			Beträge
								1ten Jun. 1781.						Verloschen
								1781. 10. Mai bis ult. August.	1781. 10. Mai bis ult. Juli.	1781. 1. April bis 1ten Dec.	1781. 1. Aug. bis 1782. 1ten Febr.			Wie, wann und bis wohin sie in Gang kommen.
N. N.	N. N.	...	N. N.	...	...	100	10	40 fl.	25 fl.	25 fl.	25 fl.			Beträge
									ult. Juli 1781.					Verloschen

Tab. Nro. VIII. zu Pag. 20.

Kladbuch der laufenden Assecuranzen.

Landschaft	Regierung	Oberamt	Unteramt	Des Actioneurs Wohnort	Des Actioneurs Namen und Gewerb	Eintritt Jahr	Eintritt Mon.	Eintritt T.	Fol. des Gesellschaftl. Hauptbuchs	Actie fl.	10 pr. Cent frei bleibende Actie.	Laufende Assecuranzen.					
N. N.	N. N.	N. N.	N. N.	N. N.	N. N.	...	N. N.	..	...	2000	200	1780. 1. Juni bis ult. Nov. prolongirt bis 1781. ult. Mai 1781. ult. Dec. 1000 fl.	1780. 4. Sept. bis ult. Dec. 500 fl. ult. Dec. 1780.	1780. 12. Oct. bis 1781. 12. Merz. prolongirt bis 1781 ult. Dec. 300 fl. ult. Dec. 1781	1781. 1. Febr. bis ult. Mai prolongirt bis 1781. ult. Dec. 1. Mai 1782. 400 fl.	1781. 9ten Mai bis ult. Decemb. prolongirt bis 1782. 1. Mai. 100 fl.	1782. 1 bis 1ten 300
			N. N.	N. N.	N. N.	...	N. N.	..	...	1000	100	1780. 1. Mai bis ult. Decemb. prolongirt bis 1781. 1. Juni. 900 fl. 1ten Jun. 1781.	1781. 5. Juni bis ult. Octobr. prolongirt bis 1782. 1. Mai. 300 fl.	1781. 20. Sept. bis 1782. 1ten Febr. 400 fl.	1781. 3ten Dec. bis 1732. 1ten Mai. 200 fl.		
		N. N.	N. N.	N. N.	N. N.	...	N. N.	..	...	100	10	1781. 10. Mai bis ult. August. 40 fl.	1781. 10. Mai bis ult. Juli. 25 fl. ult. Juli 1781.	1781. 1. April bis 1ten Dec. 25 fl.	1781. 1. Aug. bis 1782. 1ten Febr. 25 fl.		

Nro. IX. zu Pag. 20.

Rechnungen der Unteramts-Einnehmer.

Fol. . . . Herr N. N. Unteramts-Einnehmer zu N. N. des Oberamts N. N. Regierung N.N. Pag. . .

Jahr . . . Monat N. N. den	Hat von und für	Empfangen: Bank-Kasse-Fond fl.	kr.	d.	Aus-geschriebene Beiträge fl.	kr.	d.	Bankspesen fl.	kr.	d.	Assecuranz Provision fl.	kr.	d.	sonsten auf Anweisung des Bankamts. fl.	kr.	d.
. . .	N.N. für 100 fl. Assec. auf..M.	=	=	=	=	=	=	=	4	=	=	30	=	=	=	=
. . .	N.N. eine neue Actie zu 1000 fl.	60	=	=	=	=	=	2	=	=	=	=	=	,	=	.
		60	=	=	,	=	=	2	4	,	=	30	=	,	,	=
	Summa — — — — — — — — Empfangen													62	34	=

	fl.	kr.	d.
In voriger Rechnung ist er schuldig geblieben	105	10	=
Soll — — — — — — — — — — — — also in Summa	167	44	=
Haben, wovon ihm zu vergüten kömmt (fl. | kr. | d.)			
1) Für N. N. (= | 40 | =)			
2) An Oberamts-Einnehmer Herrn N. N. zu N. zahlt (105 | 10 | ,)	105	50	=
Bleibt also für den Monat N. N. schuldig	61	54	,

welche fl. 61 = 54 kr. er in guten Geldsorten richtig gezählt, und mit seinem Petschaft wohl verwahrt, nebst einem Sortenzettel an Oberamts-Einnehmer Herr N. N. zu N. N. gegen dessen Recepisse sogleich abzuliefern hat.

Nro. X. zu Pag. 20.

Monatliche Rechnung für die Oberamts Einnehmer und den Bank-Kassirer.

Fol. . . . Herr N. N. Oberamts-Einnehmer / Regierungs-Bank-Kassir zu N. N. Regierung / Landschaft N. N. Anno . . . für den Monat N. N.

Laut angebogner Rechnung der Unter / Ober amts-Einnehmer				zu empfangen fl.	kr.	d.
Herr N. N. zu N. N.				61	54	=
— N. N. — N. N.				20	32	=
— N. N. — N. N.				270	10	2
— N. N. — N. N.				50	1	1
und anher zu verrechnen die empfangene Summe				402	37	3
Besag lezter Monatrechnung war schuldig				308	12	1
Soll — — — — — — — — — — — — — also in Summa .				710	50	=
Haben, woran zu vergüten kömmt	fl.	kr.	d.			
den . . . . . . liefert baar an N. N.	304	28	=			
für N. N.	2	40	2			
für N. N.	21	44	1	328	52	3
Verbleibet schuldig für den Monat N. N.				381	57	1

welche Er nach derselben Eingange, nebst Sortenzettel, mit seinem Petschaft wohlverwahrter an N. N. gegen Recepisse einzuliefern beliebe. Gegeben zu N. N.

materiale werden ihm in Verwahr gegeben, worüber er Rechenschaft schuldig ist. Endlich hat er die Assecuranz- und die Actienscheine auszufertigen, in seinen Büchern fürzutragen, zu contrasigniren, und sie dem Buchhalter zur weitern Berichtigung zu übergeben.

In der zu leistenden Caution, kann er dem Buchhalter gleich gehalten werden.

Uebrigens wird von dem General-Kassirer, dem Buchhalter, und dem Kontrolleur, nebst der Kenntniß der Buchhalterei, der Rechnungs- und Geldgeschäfte, auch eine allgemeine Kenntniß von Bank- und Wechselgeschäften gefodert.

Die Kopisten und der Bankdiener

Hangen blos von dem Administrator ab, und müssen sich erstere zu Kopir- und Muntirung der Briefe und Rechnungen, letzterer aber zu den nöthigen Bestellungen gebrauchen lassen. Das ganze Bankamts Personal muß sich alle Werktage des Morgens 4, und des Nachmittags 4, bei überhäuften Geschäften auch mehrere Stunden, und bei unverschieblichen auch Festtags auf dem Bankamt einfinden. Alle sind dem Administrator untergeordnet, dieser kann ihnen auch erlauben jezuweilen des Tags über abwesend zu seyn, wenn keine nothwendige Geschäfte vorhanden sind. Erfodern es aber ihre Geschäfte die Nacht ausser der Stadt zu zubringen, so müssen sie die Erlaubniß, bei Strafe der Kassation, unmittelbar von der Höchsten Kommission dazu einhohlen, gleichwie sie es auch daselbst müssen anzeigen lassen, wenn sie wegen Krankheit auf dem Bankamt nicht erscheinen können, damit ein anderer bestellet werde, des Erkrankten Arbeit zu versehen. Dieß ist jedoch nur von dem Direktor, Kassirer, Buchhalter und Kontrolleur zu verstehen, dann die Kopisten und der Bankdiener, gleichwie ihre Annahme und Verabscheidung von dem Administrator allein abhängt, so kann er ihnen auch die Erlaubniß, abwesend zu seyn, ohne Anstand geben, in sofern die Beförderung der Geschäfte darunter nicht leidet.

Von den Verrichtungen der inneren Bankbeamten führet mich die Ordnung auf jene, des die Bankangelegenheiten auf dem Lande besorgenden Personals, nämlich der bei den Regierungen angestellten Bankkassirer, der ebendaselbst erwählten Oberamts-Repräsentanten, und der Ober- und Unteramts-Empfängern, Oberamts-Deputirten, und Unteramts-Ausschüssen.

Die bei den Regierungen angestellten Bankkassirer, welche auch Bankrepräsentanten genannt werden könnten, haben auf sich:

1tens, die von der Bank und der Höchsten Kommission an die Regierung eingehenden Sachen der Regierung vorzutragen;

1tens, die für die Oberämter von der Bank eingehenden Circularien und Rechnungen, nachdem er vorhin solche mit seiner Hauptrechnung zusammen gehalten, und beide gleichlautend befunden, den Oberamts-Repräsentanten zur weitern Beförderung zu behändigen;

2tens, die Gelder, laut seiner Rechnung von den Oberamts-Einnehmern in Empfang zu nehmen, und der Bankadministration zu übermachen, und unverzüglich

3tens, alles, was von der Regierung an die Bank ergehet, dahin zu befördern.

Die Oberamts-Repräsentanten haben

1tens, über die, zur freien Entschließung der Gesellschaft ausgestellt werdenden Angelegenheiten, nach vorher eingeholtem oberamtlichen Bericht, der gesammten Regierung zu referiren;

2tens, die monatlichen von der Bank eingehenden Berechnungen der Ober- und Unterämter, in Betreff ihrer Uebereinstimmung zu revidiren, und so wie alles übrige an die Oberämter gehörige an diese, und das von solchen für die Bank einkommende dem Bankkassier zu überschicken.

3tens, die oberamtlichen Anfragen, und Berichte in Banksachen der Regierung vorzutragen.

Die Oberamts-Einnehmer

Erhalten monatlich ihre Rechnungen von der Bank durch ihr Oberamt, und vergleichen mit solchen die hiernächst an die Unterämter abgeschickt werdenden Special-Rechnungen der Unteramts-Einnehmer, worauf sie derselben Gegenrechnungen, und die zur Bank gehörigen Gelder in Empfang nehmen, und in bestimmter Zeit dem Bankkassirer gegen seinen Revers, nebst ihrer eignen etwaigen Gegenrechnung und dem Verzeichniß der Ausstände überschicken, diese Ausstände aber zu gleicher Zeit ihrem Oberamte zur weitern Verfügung anzeigen. Diese oberamtlichen Einnehmer haben ein verständliches Notizbuch zu führen, worinn sie von Zeit zu Zeit unter Anlag ihrer, von der Bank erhaltenen Hauptrechnungen, sich genau aufzeichnen, wie viel baares Geld sie von den Unteramts-Einnehmern (von welchem, und an welchem Tage) empfangen, was sie an Gebühr oder Spesen davon abgezogen, dann wie viel Geld, und an welchem Tage sie an den Bankkassirer abgeliefert haben. Dieses Notizbuch wird alljährlich erneuert, das geschlossene mit jeder letzten Monatsrechnung des Jahrs der Bank zur Einsicht überschicket, von dieser untersuchet, und dem Oberamte zur fernern Verwahr zurückgeliefert.

Die Unteramts-Einnehmer

Bekennen von dem Oberamte ein alljährlich mit der ersten Monatsrechnung zu erneuerndes, mit jeder letzten Monatsrechnung aber der Höchsten Kommission zur Confrontation mit der jährlichen Hauptrechnung der Bank, durch die Regierung unmittelbar einzuschickendes, dem gesellschaftlichen, gleichfalls jährlich zur nämlichen Zeit zu erneuerenden Hauptbuche völlig gleichlautendes Handbuch, worinn, wie schon oben gesagt worden, jeder Actioneur sein besonders Zu- und Abschreibungs-Conto oder Folium hat, und der Unteramts-Einnehmer die dem Actioneur ausgefertigt, oder wieder abgeschrieben werdende Assecuranzsumme einer Seits, ander Seits aber die von dem Actioneur bezahlten Bankgelder mit dem Tag, und der Ursache, warum sie gezahlet worden, einzeichnet.

Die unter ihm versammelten Actioneurs, welche für ihre Rechnung eine Summe wollen assecuriren lassen, geben ihm die Summe, und die Zeit an, wie lang die Assecuranz giltig seyn solle; er schlägt in seinem Handbuche nach, ob der Actioneur auch so viel noch an seinem Conto frei habe, in wessen Befund, schreibet er den zu versicherenden Posten mit dem Tage der Ausstellung, und des Verfalls auf der Actienseite ein, läßt sich die dafür gebührenden Bankspesen, und Assecuranzprovision sogleich bezahlen, und notiret diesen Empfang auf der, der Actienseite gegenüberstehenden Zahlungsseite. Hiernächst hat er ohne alle weitere Untersuchung dem Actioneur folgenden Schein auszustellen, der ihm gedruckt zur Ausfüllung angeschaffet, und wofür ihm 4 kr. bezahlt wird, die er nicht zu verrechnen hat.

» Landschaft N. N. Regierung N. N.
» Oberamt N. N. Unteramt N. N.
» Fol. (des Actioneurs).
» Herr N. N. (Gewerb) zu N. N.
» Actioneur mit . . . . fl.
» Hat an seinem Conto frei . . . . fl.

» Da nun genannter Herr Actioneur von diesem seinem itzt
» noch freien Conto für sich die Summe von . . . . fl. . . kr.
» von heute an, bis . . . .
» zahlbar, will assecuriren lassen; hat er unterzogenem Unter-
» amts-Einnehmer an Bankspesen zu 4 kr.
» von 100 fl. . . . . fl. . . kr.
» An Assecuranz-Provision zu 1 halb
» p. Ct. für . . Monate . . Tage . . . . . fl. . . kr.
» In Summa baar bezahlt . . . . fl. . . kr.
» Gegeben zu N. N. den . . . .
N. N. (Unteramts-Einnehmer.)

Ist aber der Schuldschein schon vorhin assecurirt, und soll nur die Zahlungsfrist verlängert werden, so stellet er dem Actioneur folgenden Schein aus:

 »Land-

» Landschaft N. N. Regieruug N. N.
» Oberamt N. N. Uuteramt N. N.
Fol.
» Herr N. N. (Gewerb) zu N. N.
» Actioneur mit . . . . fl.
» Hat an seinem Conto frei . . . . fl.

» Da nun genannter Herr Actioneur seine den . . .
» . . . . auf die Summe von . . . .
» ausgestellte, den . . . . fällige Assecuranz
» bis den . . . . will prolongiren lassen; hat
» er unterzogenem Unreramts-Einnehmer an Bankspesen zu
» 4 kr. vom 100 fl. . . . . fl. . . . kr.
» An Assecuranz-Provision zu 1 halb pCt.
» für . . Monat . . . . Tage . . . .
» In Summa baar bezahlt . . . . fl. . . . kr.
» Gegeben zu N. N. den . . . .
N. N. (Unteramts-Einnehmer.)

Zu Anfang eines jeden Monats erhält er von der Bank eine Rechnung der in vorigem Monate empfangenen Bank-Gelder, wo er sofort, falls die ausgeschrieben wordenen Beiträge nicht sämtlich eingegangen, oder er Auslagen gehabt; oder Zahlungen auf Anweisung der Bank geleistet hat, die in der Rechnung ihm noch nicht abgeschrieben wären, ein Verzeichniß der Ausstände zu verfertigen, davon seinem Unteramte die Abschrift mitzutheilen, hiernach eine Gegen-Rechnung etwa folgenden Innhalts abzufassen, dieser die Quittungen der bezahlten Spesen, oder der ihm nicht vergüteten baaren Zahlungen beizulegen hätte, z. B.

Gegen-Rechnung.

Landschaft N. N. Regierung N. N.
Oberamt N. N. Unteramt N. N.
Fol. (seiner Rechnung.)
» Soll ich für den Monat N. N. (Jahr) laut meiner
» Rechnung an Bankgeldern einliefern . . . . fl. . kr.
» Hievon kömmt aber abzuziehen.
» 1) Ausstände bei N. zu N. . . . fl. . . kr.
» 2) An Spesen für N. wovon hier Nro. 1.
» die Quittung ersichtlich . . . . fl. . . kr.
fl. . . kr.
» Mithin habe nur zu liefern die hiebeikommenden . fl. . . . kr.
N. N. (Unteramts-Einnehmer.)

Diese Gegenrechnung copirt er zu seiner Wissenschaft auf der Rückseite der Monatrechnung, überliefert jene samt dem unter seinem Petschaft nebst einem; Sorten-Zettel wohlverwahrten baaren Ueberrest dem Oberamts-Einnehmer gegen Quittung

Quittung, die er zu seiner künftigen Rechtfertigung wohl zu verwahren hat.

Die ausgeschrieben werdenden Beiträge hat er nach Angabe seines Rechnungsbuches, nämlich nach der darinn angezeigten Actienstärke jeden Mitgliedes, und der ausgeschrieben werdenden per Centum einzuheben, die geschehene Zahlung in seinem Rechnungsbuche auf der sogenannten Zahlungsseite einzuschreiben, und darüber dem Zähler eine Quittung auszustellen, welche ihm folgenden Innhalts gedruckt zur behörigen Ausfüllung angeschaffet wird.

» Herr . . . (Gewerb) zu . . . Fol. . . . .
» hat an dem, den . . . ausgeschriebenen Beitrag zu N. N.
» p. Cent zur Credit-Assecuranz-Kasse bezahlt . . . ifl.
» . . . kr. . . . pf. gegeben zu . . . .
» den . . . . N. N. (Einnehmer.)

Die Unterämter, und ihre 3 Ausschüsse

Kommen monatlich den vorlezten Werktag zu einer gesetzten Stunde zusammen, wo dann auch jeder Actioneur, der für sich, oder das allgemeine Beste etwas vorzubringen hat, erscheinen kann. Der unteramtliche Einnehmer stattet dem Unteramte hiebei Bericht ab, ob, und was für Beiträge den Monat über ausgeschrieben, was für Gelder er indessen eingeliefert, bei wem deren noch ausstehen, was für Assecuranzen den Monat über, für wen, und wie stark ausgefertiget worden rc. Diesen Bericht läßt das Amt zu Protokoll nehmen, hält die Schuldigen zur Zahlung an, und verfertiget nach jenem einen Bericht ans Oberamt.

Die Oberämter, und Oberamts-Deputirten

Treten den ersten Werktag jeden darauf folgenden Monats zusammen, durchgehen die unteramtlichen Berichte, setzen in besondern Angelegenheiten ihr Gutachten unter jeden derselben, lassen sich von den Oberamts-Einnehmern über die Richtigkeit der, den Unteramtsberichten eingeschalteten Rechnungen, oder besser zu sagen, der, von den Unteramts-Einnehmern geschehen seyn sollenden Baarzahlungen Bericht erstatten, und vernehmen von ihnen die, in leztem Monat an die Bankkassirer geschehenen baaren Lieferungen, begleiten sofort die unteramtlichen Berichte mit einem eigenen an die Regierung, woselbst von dem Oberamts-Repräsentanten etwa den 8ten Werktag über die beträchtlichsten Gegenstände re-, von dem Bankkassirer aber über die von den Oberamts-Einnehmern geschehenen Baarliferungen und deren Uebereinstimmung mit den Ober- und Unteramtsberichten correferirt, fort alle Litteralien unter Anschluß des Regierungs-Resoluts der Bank-Administration überschicket werden, und bei wichtigen

 Gegen-

" Landvogt N. N.   Registrator N. N.
" Obervogt N. N.   Amtsrath N. N.

Fol.

" Herr N. N. (Schreiber) zu N. N.
" Betreffend mit . . . . fl.
" Hat an seinem Posten . . . . . . fl.

" Da man ermahnet . . . .
" . . . . auf die Summe . . .
" aufgebracht, den . . . . . . (falls) Uebertrag
" bis den . . . . [illegible] bei
" er unterzogene [illegible] an [illegible]
" 1 fr. vom 100 fl. . . . . fl. . . . fr.
" die [illegible] zu 1 halb pCt.
" für . . Monat . . . Tage . . . . . .

" In Summa aber beyde . . . . . fl. . . fr.
" Ergeben zu N. N. den . . . .

N. N. (Unteramts-Einnehmer.)

Zu Anfang eines jeden Quartals erhält er vom Ober-Amt eine Rechnung der im vorigen Quartal [illegible] Gelder, wo er sieht, was die [illegible] Beiträge nicht [illegible], oder [illegible] und [illegible] der [illegible] hat, die in der Rechnung [illegible] ein Verzeichniß der [illegible] Untermeister [illegible] Rechnung [illegible] Quittungen der [illegible] Beigesetzten [illegible] Partey, z. B.

Gegen-Rechnung

Landvogt N. N.   Registrator N. N.
Obervogt N. N.   Amtsrath N. N.

Fol. (ersten Rechnung.)

" Weil ich für den Monat N. N. (Jahr) [illegible]
" Rechnung an [illegible] . . . . . fl. . . fr.
" [illegible] kommt aber abzuziehen.
" a) [illegible] der N. zu N. . . . fl. . . fr.
" b) [illegible] für N. wegen [illegible] Nro. 1.
" " Die Quittung [illegible] . . . fl. . . fr.

fl. . . fr.

" [illegible] habe nur zu [illegible] . fl. . . fr.

N. N. (Unteramts-Einnehmer.)

Diese Gegenrechnung ergiebt er zu seiner Richtigkeit auf der Rückseite der [illegible], [illegible] unter seinem [illegible] eines [illegible] Zettel [illegible] mehreren [illegible] dem Oberamts-Einnehmer gegen Quittung.

Landtag, der es zu seiner (höheren) [illegible] nahe zu [illegible] hat.

[illegible] hat er nach [illegible] [illegible] und die [illegible] [illegible] im [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] wird.

" Herr . . . (Schreiber) zu . . . . Mtl.
" [illegible], den . . . . [illegible] Beitrag in N. N.
" [illegible] für [illegible] . . . . fl.
" . . . fr. . . . pCt. [illegible] . . . . . .
" den . . . . N. N. (Einnehmer.)

Die Unterämter, und ihre Zuschüsse.

[illegible]

Die Oberämter, und Oberamts-Depositen.

[illegible]

Gegenständen gutachtlicher Bericht von Seiten der Regierung unmittelbar an die Höchste Kommission ergehet.

Wenn sämtliche Berichte bei der Bank eingegangen sind, treten die 5 Bankbeamten zusammen, durchgehen solche, halten ihre Rechnungsbücher dagegen, führen über den Befund ein förmliches Protokoll, und der Administrator erstattet der Höchsten Kommission über die erheblichen Vorkommnisse schriftlichen Bericht, von woher ihm sodann, so, wie in jeder andern Sache von Erheblichkeit, weitere Verfügung beaufträget wird.

Immittelst können die Gegen-Rechnungen, und Gelder der Einnehmer eingekommen seyn, daher wird, so bald dieses geschehen, die monatliche Hauptrechnuug der Generalkasse, und des Kontrolleurs erstellet, mit dem gesellschaftlichen Hauptbuche verglichen, und der Höchsten Kommission übergeben.

Vierteljährlich wird nach geschehener Monatrechnung eine Hauptrechnung der verwichnen 3 Monaten abgeleget, und diese mit den Büchern der Bank strengstens geprüfet, der allenfalls erfoderliche Beitrag ausgeschrieben, oder durch ebenmäßig allgemeine Ausschreiben der Gesellschaft die Stärke des gegenwärtigen außerordentlichen Kassefonds bekannt gemacht. Alljährlich endlich wird eine Schlußrechnung abgefaßet, sämtliche Bücher der Bank geschlossen, und erneuert, die Rechnung durch die Hauptbücher, diese aber durch die, von den unterämtlichen Einnehmern eingehenden Rechnungs- Handbücher, untersuchet, bei richtigem Befund in der Bank-Registratur aufbewahret, und, falls Ersparniß vorhanden ist, der Gesellschaft die Wahl gelassen, ob sie die, sie betreffende Ausbeute herausnehmen, oder in der Kasse lassen wollen.

Auf diese Art könnten die gesellschaftlichen Bankgeschäfte zusammenhangend betrieben werden, ohne daß in solchen eine Uebervortheilung von Seiten der Bankbeamten Statt finden würde, zumalen diese der Bank für mehr versichert sind, als jeder für sich allein zu veruntreuen Gelegenheit hat, da ohnedem alle zusammen einstimmig seyn müßten, wenn sie falsche Kreditscheine ausstellen wollten, welcher Fall aber schwerlich zu besorgen seyn dorfte; Und eben so selten werden der Bank allzuviele Fallimente zu Last kommen, wenn folgende

Gesellschaftliche Statuten

beliebt werden wollten:

§. 1.

Daß ein aufzunehmendes gesellschaftliches Mitglied entweder eine gerichtliche, oder eben so gute Schuldnerschreibung, außer dem aber doppelt so viel, als seine antretenwollende

wollende Actie ausmachet, unverschuldetes, Anspruch freies, beweg- oder unbewegliches Vermögen erb- und eigenthümlich besitzen,

§. 2.

Dies Eigenthum, und die Festhaltung der gesellschaftlichen Statuten vor seinem Amte eidlich erproben, und angeloben,

§. 3.

Daß dessen Ehefrau für den Betrag der Actie aus ihrem Vermögen mithaften, und dafür auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten vor Gericht nach Rechtsbrauch Verzicht thun müsse;

§. 4.

Daß der Bank in Concursfällen des Vortrittsrecht vor allen übrigen mit ausdrücklich- gerichtlicher Hipothek nicht bedeckten Glaubigern als ein vorzügliches Privilegium nothwendig, und weil das allgemeine Beste aller übrigen Actionears sowohl, als aller Kreditgebenden Ein- und Ausheimischen von der Sicherheit der Bank abhängt, auch mit aller Billigkeit zu gewähren sei;

§. 5.

Daß die als Actioneur eintretender zu Formirung eines ständig- und unzertrennlichen baaren Bankfonds, ein gewisses p. Cent, so wie auch

§. 6.

Um nicht die Gesellschaft vor ihrer eigentlichen Einrichtung schon durch die, in Zubereitung eines soweit umfassenden Geschäftes unvermeidlichen Kösten gleichsam in Ruckstand zu bringen, und gleich anfänglich zu wichtigen Beiträgen zu vermüssigen; 1 oder 2 per Mille Bankspesen von dem Betrag ihrer Actie entrichten müssen, und

§. 7.

Daß sie hierüber einstweilen einen gerichtlichen Versicherungsschein erhalten; dieses ist schon hier oben mit mehrerem bereget. Sobald nun die Bankbeamten erwählt, und bestättiget, fort die wirkliche Eröffnung der Bank von Seiten der Höchsten Kommission und von Bankadministrationswegen publiciret worden, und die Bankbücher durch die eingegangenen Berichte und amtlichen Tabellen eingerichtet sind, wird

§. 8.

Jedem Actioneur ein Bankschein, welcher dessen obere und untere Gerichtsbarkeit, Wohnort, Gewerb, Tauf- und Zunamen, Stärke der Actie, das Folium des gesellschaftlichen

Hauptbuches, und seinen Bank-Kasse-Fonds Antheil enthält, zugefertiget, etwa folgenden Innhalts:

" Landschaft N. N. Regierung N. N.
" Oberamt N. N. Unteramt N. N.
" Fol. (des gesellschaftl. Haupbuches.)
" Actioneur Herr N. N. (Gewerb) zu N. N. mit . . . fl.
" . . . . kr. hat zu der gesellschaftlichen Kredit-Assecuranz-
" Bank an Bank-Kasse-Fond . . p. Cent beigetragen zu
" . . . . fl. . . . kr. welcher Betrag ihm hiemit erb- und
" eigenthümlich versichert, und die Statuten der Bank mit
" allen darab zu gewarten habenden Vortheilen von Seiten
" der ganzen Gesellschaft garantirt werden; so wie man von
" ihm gewärtiget, daß er sich in allen Punkten diesen Sta-
" tuten gemäs verhalte, und durch Beförderung seiner
" Absichten, das allgemeine Beste der Gesellschaft nie beein-
" trächtigen, vielmehr zu dessen Aufnahme das Seinige mit
" beitragen werde. Zu dessen Urkunde ist dieser von heute an,
" dreizehn Monate giltige, nach deren Umlaufe aber unent-
" geltlich gegen einen neuen gleichlautenden, zu verwechseln-
" der Schein unter Beidruckung unsers gewöhnlichen Bankie-
" gels, und Beisetzung unserer eignen Handunterschrift ge-
" geben, auch hiernachstehend die wesentlichen Statuten der
" Bank wörtlich angehängt worden. Gegeben zu N. N.
" den . . . . .

" (L. S.) N. N. (Administrator.)
" N. N. (Director.) N. N. (Kassirer.)
" N. N. (Buchhalter.) N. N. (Kontrolleur.)
" Fol. . . . . pag. . . . . (des Bank-Amts-Protokolls.)

NB. Auf der Rückseite des Actien-Scheins werden die Statuten beigedruckt.

§. 9.

Diejenigen Actioneurs nun, deren Interesse es erfodert, auf ihren Conto eine Summe assecuriren zu lassen, zahlen an den Einnehmer ihres Amts

1) Zu etwelcher Bestreitung der Kösten von jedem 100 fl. des zu versichernden Postens 4 kr. Bankspesen.
2) Zu Vermehrung der Bankeinkünfte, und Verminderung des allgemeinen Beitrags von diesem Posten 1 halb pr. Cent Zinse (als Assecuranz-Provision) auf so lange, als er assecurirt werden soll, daher es nöthig ist, dem Einnehmer die Größe, und die Verfallzeit desselben anzugeben, welcher hierüber dem Actioneur den p. 23. 24. ersichtlichen Schein ausfertiget. Zu welchem Behufe der Actioneur diese Summe brauche, oder an und für wen er den Schuldschein ausstellen wolle, ist überflüssig anzugeben, und genug, daß er sich seines gesellschaftlichen Rechtes bedienen, und auf sich eine Summe, die er frei hat, assecuriren lassen will.

§. 10.

Diesen von dem Einnehmer erhaltnen Schein präsentiret er seinem Amtmanne, welcher, sofern inzwischen mit dem Actioneur und dessen Vermögen keine solche Veränderung vorgegangen, und ihm bekannt geworden, die ihn Assecuranz unfähig machet, unter dem Scheine nur dieses beisezet: Vidi N. N. Amtmann.

§. 11.

Der Actioneur befördert sodann diesen Schein mittelst der Post, oder durch andere zu bestimmende Wege, jedoch allemal auf eigene Kösten an das Bankamt.

§. 12.

Dem amtlichen Einnehmer gebühret für seine Bemühung in Ausfertigung des Scheines 4 kr., die nicht in Rechnung kommen.

§. 13.

Sobald dieser Schein bei der Bank-Administration einläuft, läßt der Administrator in dem gesellschaftlichen Hauptbuche, und in dem Kladbuche der Assecuranzen nachschlagen, ob der Actioneur auch diesen ganzen Betrag noch in Rechnung gut habe, in welchem Falle er das Expediatur unter den Schein setzet, wo inzwischen Controlleur und Buchhalter die bezahlten Bankspesen und Assecuranz-Provision in den einschlägigen Rechnungen fürtragen, der Controlleur aber folgenden Assecuranzschein entwirft:

" Rückstehende Verschreibung des Herrn N. N. (Gewerb)
" zu N. N. für den Betrag von . . . . . fl. . . . kr.
" ausgestellet den . . . . . . zahlbar den . . . . .
" wird hiedurch garantirt dergestalten, daß, wenn Aussteller
" zur Verfallzeit diese Schuld weder bezahlen, noch die Asse-
" curanz prolongiren lassen sollte, fort der Schuldschein dem
" Aussteller nach Maßgabe Landesüblicher Wechselordnung prä-
" sentiret, der Protest wegen nicht erfolgter Zahlung erhoben,
" dieses dem Amtmanne angezeigt, auch der Kredit-Assecuranz-
" Bank innerhalb 14 Tagen nach eingelegtem Protest, der prote-
" stirte Schuldschein präsentirt worden, und hiernächst dessen
" Innhaber die Richtigkeit seiner Foderung innerhalb längstens
" 3 Monaten Rechtsgründlich zu beweisen, und auszuführen
" im Stande ist; so zahlet die Generalkasse der gesell-
" schaftlichen Kredit-Assecuranz-Bank auf Sicht an jeden

» Innhaber dieses Scheines die Summe der hievon liquid
» erkannten Kapitalschuld ohne allen Einwand.

» Pag. . . Nro. . . (des Journ.) Pag. . . Nro. . .
» (des amtl. Rechn. Buchs) N. N. (Kontrolleurs.)

» Fol. . . Nro. . . (des gesellschaftl. Hauptbuchs) N. N.
» (Buchhalter.)

» Vidi N. N. (Director) Fol. . . . Nro. . . . (des
» Hauptbuchs der Bank) N. N. (Kassirer.)

» Urkundlich des Banksiegels und unserer Handunterschrift
» gegeben N. N. den . . . . .
» (L.S.) N. N. (Administrator.)

§. 14.

Dieser Assecuranzschein wird sodann durch den kürzesten Weg dem Oberamte (*) des Actioneurs, und durch dieses demselben zugefertiget, welcher auf der Rückseite seinen Schuldschein nach Gefallen beisetzet, und sich dessen nach seinem Interesse bedient.

§. 15.

Dem Actioneur stehet frei, seine Actie in einem oder mehreren Posten zugleich, oder nach und nach, auf eine oder verschiedene Zahlungs-Fristen, und in welchen Geldsorten er will, für Einheimische oder Fremde zu entnehmen und assecuriren zu lassen, jedoch sollen

§. 16.

Die laufenden Schuldscheine eines Actioneurs niemal in Summa mehr austragen, als seine bei der Bank habende Actie nach Abzug des doppelten Betrags seines baaren Bank-Fonds ausweist; also, daß der Besitzer einer Actie von 1000 fl., wenn der Bankfond 5 pr. Cent wäre, mehr nicht als 900 fl. sich assecuriren lassen kann.

§. 17.

Auf länger als Neun Monate soll keine Assecuranz oder Prolongation gegeben,

§. 18.

Kein Posten unter 10 fl. assecurirt,

§. 19.

Der assecurirte Schuldschein mag ausgestellet seyn, in welcher Geldsorte er wolle, von der Generalkasse doch keine Zahlung anders, als in landesüblichem harten Silbergelde, und nach dem zeitlichen innheimischen Münzfuße geleistet,

§. 20.

---

*) Damit die Gesellschaft desto weniger Gefahr laufe, von solchen Mitgliedern hintergangen zu werden, deren naher Verfall oder übergroßer Schulden-Last vielleicht allein dem Oberamte bekannt ist 2c.

§. 20.

Von der Bank nur das Kapital, und keine Interessen, oder solche Köstten, die vor der, der Bank geschehnen Präsentation des protestirten Schuldscheins aufgelaufen, garantirt werden; daher sich jeder Gläubiger deßfalls vorzusehen hat: Was aber die nach beregter Präsentation verursachten Proceßköstten betrifft, so ersetzet solche die Bank dem Gläubiger nach dem Verhältniß der liquid befundnen Schuld.

§. 21.

Einen assecurirten Schuldschein kann jeder Innhaber oder Gläubiger während seines Laufes an andere cediren, oder verhandeln, und eben so kann der Actioneur einen eingelösten Schuldschein, so lang die Assecuranz laufet, auf andere Gläubiger umschreiben, ohne daß hieraus ein und dem andern der mindeste Nachtheil entstehe, weil die Bank allemal auf so lange jedem Innhaber für die assecurirte Summe gutstehet.

§. 22.

Wenn mit Endigung der Assecuranzzeit die Schuld nicht abgetragen, sondern die Zahlungsfrist erweitert werden soll, so zahlet der Actioneur dem amtlichen Einnehmer abermals die Bankspesen, Assekuranz-Provision 2c. auf nämliche Art, wie bei der ersten Ausstellung, empfängt dafür einen Prolongations-Schein, läßt solchen von seinem Amtmanne unterzeichnen, und sendet ihn an die Bank, welche

§. 23.

Die Prolongation und bezahlte Gebühren in ihren Büchern anmerkt, und dem Actioneur durch das Oberamt folgenden Schein zufertiget:

» Die von uns den . . . . . auf Herrn N. N. (Gewerb)
» zu N. N. für . . . fl. . . . kr. ausgefertigte Asse-
» curanz, des von ihm den . . . . ausgestellten,
» den . . . . . . fällig gewordnen Schuldscheins, wird
» hiedurch in gleicher Kraft, und unter den nämlichen Be-
» dingnissen, des diesem beizulegenden Original-Assecuranz-
» Scheines bis den . . . . prolongirt, und garantirt.

» Joun. Pag. . . Nro. . . A. R. B. Pag. . . N. . .
» N. N. (Kontrolleur.)

» Fol. . . .. Nro. . . . N. N. (Buchhalter.)

» Vidi N. N. (Director.) Fol. . . . Nro. . . . N. N.
» (Kassirer.)

» Urkundlich des Banksiegels, und unserer Handunterschrift
» gegeben N. N. den . . . . .

(L.S.) N. N. (Administrator.)

§. 24.

§. 24.

Diejenigen Actioneurs, die vor der Verfallzeit einen assecurirten Schuldschein einlösen, und dafür einen neuen zu versicherenden ausstellen wollen, müssen den alten eingelösten kassirter dem amtlichen Einnehmer vorzeigen, und der Bank mit überschicken, damit ihnen an den neuen Gebühren das vergütet werde, was sie an Assecuranz-Provision von dem eingelösten zu gut haben, und zugleich der alte Posten getilget werde.

§. 25.

Löset ein Actioneur einen versicherten Schuldschein vor dem bestimmten Verfalltage ein, und bedarf nicht sogleich wieder eines andern, will auch die zuviel bezahlte Assecuranz-Provision nicht verlieren, so giebt er den eingelösten Schein kassirter, dem gerichtlichen Einnehmer zurück, und es wird ihm das zuviel bezahlte 1 halb pr. Cent Assecuranz-Provision von dem Tage der nächsten in Banksachen gehalten werdenden Amtssitzung an gerechnet, in Rechnung gut geschrieben, das ist, an den nächsten zu zahlenden Geldern vergütet.

§. 26.

Drei Wochen nach dem Verfalltage wird ein assecurirter, nicht prolongirt-, und auch der Bank nicht präsentirter Schuldschein an und für sich selbst als eingelöst betrachtet, die Bank giebt dem Actioneur auf sein Begehren, auch ohne Vorzeigung des alten verfallenen wieder für so viel neuen Kredit, und erkennet einen solchen verfallenen Assecuranzschein von da an für nichtig, es mag der Actioneur noch für soviel in der Bank frei haben, oder nicht, sondern verweiset den Innhaber blos an den Aussteller, um sich im Wege Rechtens seine Zahlung von ihm selbst zu verschaffen.

§. 27.

Die Bank assecurirt oder prolongirt jenen Actioneurs ihre Schuldscheine nicht, welche die ausgeschriebenen Beiträge noch rückständig sind.

§. 28.

Jene Actioneurs, die sothane Beiträge ein ganzes Jahr lang nicht bezahlen, verlieren ihr Recht auf die Bank gänzlich, und es wird ihnen ihr Bankfond nach Abzug des schuldigen Beitrags herausbezahlt.

§. 29.

Desgleichen verlieren ihr Actienrecht alle muthwillige Bankerottier, und

§. 30.

§. 30.

Alle jene, welche es wagen, durch Nachsuchung neuer Assecuranzen, oder Prolongirung der alten, eine größere Summe auf sich versichern zu lassen, als ihre Actie nach Angabe §. 16. austrägt.

§. 31.

All diesem zuvor zu kommen, werden die Actienscheine überhaupt nur auf dreizehen Monate, jenen aber, welche Beiträge schuldig sind, auf nicht länger gegeben, als bis ein volles Jahr von der ersten Schuld an zu rechnen, verlossen ist;

§. 32.

Diese alle Jahre zu erneuerenden Actienscheine werden von der Bankadministration mit der Schlußrechnung jeden Jahrs an die Amts-Einnehmer, den alten gleichlautend, zum Vertheilen an die Actioneurs unentgeltlich abgeschicket.

§. 33.

Wird ein assecurirter Schuldschein von dem Aussteller bei der Verfallzeit weder mit Zahlung beehret, noch prolongirt, so muß der Innhaber desselben, ihn nach geschehner Präsentation, und dem Umlaufe der Landes-Wechselbräuchlichen Respecttagen den nächstfolgenden Werktag früh vor 12 Uhr protestiren lassen, und dem einschlägigen Amtmanne davon Nachricht geben, widrigens verlieret er sein auf die Bank-Garantie habendes Assecuranzrecht.

§. 34.

Der Amtmann läßt den Aussteller des protestirten Schuldscheins (wessen Standes und Würde er auch sei) sogleich zu sich einbescheiden, befraget ihn über die Ursache seiner Nichtzahlung, haltet über dessen Gegenäusserung ein förmliches Protokoll ab, communiciret allenfalls dem Kläger die Exception, und wenn der Gläubiger gegenwärtig ist, so beraumt er ihm eine Frist von 24 Stunden zu seiner Replik, hierauf dem Beklagten gleiche Frist zur Duplik ein. Ist aber der Gläubiger so weit entfernt, oder es ergeben sich solche Anstände, daß diese 3 Sätze nicht binnen 8 Tagen vom Tage des eingelegt-, und angezeigten Protestes an zu rechnen, ausgehandelt werden können, so schickt der Amtmann sein Protokoll mit der etwaigen Exception des Schuldners ==== sonsten aber sobald die 3 Sätze ausgehandelt sind ==== an das Oberamt, und dieses sogleich weiters an die Bankadministration ein.

§. 35.

§. 35.

Kann der beklagte Actioneur keine erhebliche Einwendungen gegen die Giltigkeit des protestirten Schuldscheines binnen 3 Tägen nach geschehner Vorladung aufbringen, oder er erkennet die Schuld für richtig, sich aber außer Zahlungsstande, und kann sich auch mit seinem Gläubiger nicht vergleichen, so machet das Amt alsbald seine deßfalsig- gutachtliche Anzeige dem Oberamte, und dieses der Bankadministration.

§. 36.

Inzwischen muß Innhaber des protestirten Schuldscheines bei Verlust seines an die Assecuranz-Bank habenden Garantie-Rechtes, solchen binnen 14 Tagen nach geschehner Protestation der Bank präsentiren, und wenn die Schuld nicht bereits liquid ist, gegen Empfang nachstehender Bankobligation ausliefern:

" Heute dato präsentiret Herr N. N. . . . einen von
" N. N. zu N. N. auf . . . . fl. . . . kr. den . . . . . .
" ausgestellten, den . . . . . assecurirten, den . . . . .
" fällig gewordenen, den . . . . . . wegen nicht erfolg-
" ter Zahlung protestirten Schuldschein

" Journ. P. . . . Nro. . . . A. R. B. P. . . Nr. . .
" N. N. (Controlleur.)

" F. . . . Nro. . . . N. N. (Buchhalter.)

" Vidi, N. N. (Director.)

" Wenn nun Aussteller nicht von heute an, in einer weiteren Fri-
" ste von zwei Monaten, d. i. bis den . . . . gegen diese
" Schuldfoderung Rechtsgegründete Einwendungen auf-
" bringen, und ausführen wird; so zahlet die Generalkasse
" der gesellschaftlichen Kredit-Assecuranz-Bank auf Sicht
" obgedacht assecurirte Summe. Urkundlich des Banksiegels,
" und unserer Handunterschrift. Gegeben N. N. den . . . .

"(L.S.) N.N. Administrator. N.N. (Kassirer.)

§. 37.

Mit dieser Obligation verweiset die Bank den Gläubiger an das Oberamt des Schuldners, als wohin auch sie die immittelst eingegangenen Acten, nach vorhin eingeholter, der Sachen Lage gemäßer Vorschrift der Höchsten Kommission, mit Originalbeilag des protestirten Schuldscheins zur gänzlichen Berichtig- und Austragung des Vorwurfs zurückschickt, und im Falle solcher so beschaffen wäre, daß er nach dieser 2 monatlichen Frist nicht gänzlich berichtiget seyn könnte, so prolongirt die Bank ihre Obligation, jedoch nicht länger, als

als noch auf einen Monat, bis wohin alles berichtiget seyn muß.

§. 38.

Wo aber die Schuldverschreibung sogleich für liquid er-
kannt wird, ist obgedachte Einziehung des Assecuranz- und
Ausstellung des Bank-Obligations-Scheins unnöthig, da
alsdann, und überhaupt, sobald die Schuld für liquid er-
kannt, und der Aussteller sich außer Zahlungsstande erklä-
ret, wann schon eine Obligation gegeben worden, und die
darinn bestimmte 2 monatliche Frist, oder derselben ein
monatliche Prolongation noch nicht verloffen wäre, die Ehre
und der Kredit der Bank erfodert, auf jede Sicht zur Zah-
lung bereit zu seyn.

§. 39.

Kann der Gläubiger oder Kläger binnen den anberaum-
ten drei Monaten die von dem Schuldner geschehenen Ein-
wendungen, oder Reconventionsklage nur zum Theile, oder
gar nicht Rechtskräftig zernichten, so verlieret er sein
an die Bank-Garantie habendes Recht, wenigstens in so-
weit, als der Schuld grundhaft widersprochen worden, und
hat er sich fortan wegen des nicht liquiden Theils derselben
blos an seinem Schuldner in gemeinem Rechts-Wege zu
erholen.

§. 40.

So bald ein assecurirter Schuldschein protestirt wird,
kann dem Actioneur, wenn er auch noch so viel Kredit in
der Bank frei hätte, auf so lange, bis er entweder jenen
mit Zahlung beehrt, oder durch einen Drittern dafür Bürg-
schaft geleistet, oder sich Rechtskräftig ausgewiesen hat,
daß er nichts schuldig sei, weder ein anderer Schuldschein
weiters assecuriret, noch ihm bei etwaigem Jahreswechsel
ein neuer Actienschein gegeben werden.

§. 41.

Ist die Schuld für liquid erkannt, und der Schuldner
kann nicht alsbald Zahlung leisten, so, daß die Bank
laut §. 38. für ihn zahlen muß, so wird er eben dadurch ein
Schuldner der Bank, dem keine Exception gegen solche
mehr zu Statten kommen kann, und die Bank erlanget das
§. 4. erwähnte Vortritts- und stillschweigender Hipothe-
ken Recht.

§. 42.

Die Bank läßt hiernächst durch das einschlägige Amt die
ihrer Sicherheit zuträglichen Vorkehrungen treffen, des
Schuldners derzeitige Vermögensumstände, und die Ursache
seines

seines Zahlungsunstandes, genau untersuchen, und sich mit Beilage des darüber abgehaltnen Protokolls Bericht geben.

§. 43.

Finden sich die Vermögensumstände des Schuldners so beschaffen, daß die Bank wegen ihrer Foderung keine Sicherheit erhalten kann, so läßt sie ihn concursmäßig behandeln;

§. 44.

Ist der Schuldner durch wahre Unglücksfälle zu Grunde gegangen, so mag, falls er dadurch wieder hergestellet werden kann, ihm seine Schuld ganz oder zum Theile nachgelassen auch eine Verhältnißmäßige neue Actie gestattet werden; jedoch soll

§. 45.

Dieser Umstand zuvor durch ein Ausschreiben der ganzen Gesellschaft gutachtlich vorgetragen, und darinn nach der Mehrheit der Stimmen fürgefahren werden.

§. 46.

Rühret der Verfall von mislungenen Handlungsgeschäften, oder solchen Versuchen her, die nicht allzusehr ins Ungewisse gewaget waren, und überhaupt vortheilhaft hätten seyn können, so mag mit dem Schuldner ebenfalls mehrere Rücksicht genommen werden, und, wenn er sich mit den übrigen Gläubigern so setzen kann, daß wenigstens 2 Drittheile der Bankschuld auf irgend eine Art gerettet, oder versichert werden, so könnte ihm gleichfalls ein proportionirter neuer Kredit gegeben, und die Zinsen des, der Bank schuldigen Kapitals unter gewissen Bedingnissen der Kapitalzahlung erlassen werden.

§. 47.

Gleicher Vortheil der Interessen-Erlassung mag auch überhaupt allen fallirenden Actioneurs gestattet werden, welche vor Ausbruch des Falliments der Bank ihren Zahlungsunstand anzeigen, und dadurch das Beste der Bank sichern.

§. 48.

Ist der Schuldner ein muthwilliger Bankerottier, so müßte ohne alle Rücksicht, und Erbarmen gegen ihn verfahren werden, und wenn die Bank aus dessen Vermögen nicht gänzlich befriediget, oder solcherhalb versichert würde, derselbe auf so lang in ein der Bank eignes Arbeitshaus verdammet werden, bis er das daran noch fehlende durch seiner Hände Arbeit abverdienet, oder Sicherheit dafür gestellet hat.

§. 49.

§. 49.

Gleiche Strafe müßte auch alle jene ohne Rücksicht treffen, die bei Antretung einer Actie ihr Vermögen fälschlich für genugsam beschworen haben, und dieses sich nachher anders befände, deßgleichen

§. 50.

Alle flüchtig werdende fallite Actioneurs ohne Unterschied.

§. 51.

Von den §. 44 und 46 erwähnten Vortheilen sind ebenmäßig alle jene auszuschließen, die ihren bevorstehenden Zahlungsunstand nicht vor dem wirklichen Erfolge so zeitlich der Bank gemeldet haben, daß solche ihr Interesse nach Möglichkeit bedecken können. Hingegen sollen

§. 52.

Alle fallite Actioneurs, die dieß nicht unterlassen haben, und nicht unter die Klasse der geflissentlich- oder muthwilligen Bankerottier gehören, sich des wichtigen Vortheils zu erfreuen haben, daß die Bank selbst sich bei ihren übrigen Gläubigern, um Zustandbringung gütlicher Uebereinkunft verwende, und sie, wenn sie der Bank annehmliche Vorschläge thun können, wodurch das gesellschaftliche Beste gesichert werden mag, sogar alle Unterstützung zu ihrem fernern Aufkommen zu gewarten haben, welche Vorfälle aber jedesmal der ganzen Gesellschaft vorzutragen sind.

§. 53.

Kann ein Actioneur, für den die Bank Zahlung hat leisten müssen, derselben für das ihr darab schuldig werdende Kapital, und für die hievon verfallenden Landesüblichen geringste Zinsen hinlängliche Sicherheit stellen, so muß mit allem weitern Verfahren gegen ihn in so lange innen gehalten, auch ihm seine an der Bank habende Actien-Gerechtigkeit ganz oder zum Theile belassen werden, als er diese Zinsen, und die ihn betreffenden Beiträge pünktlich berichtiget, und sich keine weitere sein Vermögen übersteigende Schulden äußern.

§. 54.

So wie die assecurirten Schuldscheine während ihres Laufes nach dem §.21 von einem Innhaber auf den andern übertragen werden können, so können solche auch inn- und ausserhalb Landes ohne alle Gefahr als die besten Wechsel mit höchstens 1 und ein halb per Cent Verlust, statt baaren Geldes umlaufen, nur müssen solche von Hand zu Hand en-

D [illegible]

§. 49.

[illegible]

§. 50.

[illegible]

§. 51.

[illegible]

§. 52.

[illegible]

§. 53.

[illegible]

§. 54.

[illegible]

[illegible]

§. 43.

[illegible]

§. 44.

[illegible]

§. 45.

[illegible]

§. 46.

[illegible]

§. 47.

[illegible]

§. 48.

[illegible]

§. 49.

dossiret werden, damit der Innhaber sich auf den Fall zu erholen wisse, wo gegen den ersten Gläubiger ein rechtserheblicher Einwand Statt fände.

§. 55.

Wird ein assecurirter Schuldschein verloren, so muß der Eigenthümer solches ungesäumt der Bank und dem Aussteller anzeigen, wo alsdann die Bank auf Kösten des Ausstellers, der solche bei Abzahlung der Schuld sich wieder ersetzen läßt, diesen Verlust bekannt machet, und bei der Verfallzeit, wenn der verlorne Schuldschein nicht präsentiret wird, gegen genugsame Sicherheit ihre Garantie eben so gut unterstützet, als ob der Assecuranzschein nicht abhanden gekommen wäre.

§. 56.

Verlieret aber der Aussteller selbst einen noch laufenden Assecuranzschein, so muß er solches gleichfalls der Bank ungesäumt anzeigen, um ihn auf seine Gefahr und Kösten für null und nichtig erklären zu lassen, immittels aber bleibt der Actioneur dennoch auf so lange, als die Assecuranz lautet, für derselben Betrag bei der Bank debitiret, und kann in dessen statt keinen neuen Schuldschein assecuriren lassen, bis der verlorne wieder gefunden, eingeliefert, oder verfallen ist.

§. 57.

Ein Actioneur kann seine schuldenfreie Actie ganz oder zum Theile an ein- oder mehrere Assecuranz fähige Personen verkaufen, verschenken, vermachen, oder wie, und unter welchen Bedingnissen er will, abtreten; jedoch hat der abgehende 1, und der oder die eintretenden 2 per Mille Bankspesen von dem Ertrage der Actie, nebst allen damit etwa sich ergebenden Kösten, und für jeden ersten neuen Actien-Schein 12 bis 30 kr. zu bezahlen; wovon

§. 58.

Ausgenommen sind. 1) die überlebenden, die Handlung oder das Gewerb, mithin auch die Actie beibehaltenden Ehefrauen, und Kinder, so weit die Actie ungetheilt bleibet, in welchem Falle nur jene 12-30 kr. für den neuen Actienschein; sonsten aber, und wo die Actie getheilet wird, nebst diesem noch 1 per Mille Spesen von den Eintretenden zu entrichten wäre. 2) Diejenigen, so die ganze Handlung eines Actioneurs nebst dessen ganzer Actie übernehmen, die Firma beibehalten, und fortführen, also keinen neuen Actienschein bedörfen.

§. 59.

Eben so kann ein Actioneur, der für sich keine Assecuranz nöthig hat, sich eine ausstellen lassen, um sie einem Dritten zu verhandeln, welches jedoch anders nicht, als auf des Actioneurs Gefahr und Kösten geschehen mag, da sich die Bank erfoderlichen Falls vordersamst an ihm, als dem wahren Aussteller in Rücksicht ihrer, erholet, und blos zu mehrerer Sicherheit den Gegenschuldner zugleich mit angreift.

§. 60.

Wenn ein Actioneur oder dessen Erben ihre Actie durch die Bank wollen versteigen lassen, so wird ihnen der Erlöß nach 2 per Mille Abzug heraus gezahlt.

§. 61.

Die Actie und der Bankfond derjenigen falliten Actioneurs, an deren bezahlter Schuld die Bank Verlust gehabt, fallen der Bank heim.

§. 62.

Wenn nach Eröffnung der Bank zu derselben Vergrößerung bis auf eine gewisse Summe annoch neue Actien gegeben, oder alte Actien verstärket werden, so müssen die Eintretenden jedesmal den Bankfond nach Verhältniß des innern Werths der übrigen Actien, und statt vorhin 1, nun 2 per Mille Bankspesen bezahlen. Von diesem letztern sind

§. 63.

Allein ausgenommen diejenigen Actioneurs, denen bei ihrem Eintritte wegen Unvermögen nur eine geringe Actie gegeben werden konnte, und in der Folge, wenn sie ihr vorhiniges Vermögen, und Gewerb nach Zeugniß ihres Gerichts merklich verbesseret, die sie immittelst betroffenen Beiträge pünctlich entrichtet haben, und der Bank nie lästig geworden, eine Vermehrung ihrer vorhinigen Actie gestattet wird, wie solches dann bei erledigten Actien von Jahr zu Jahr geschehen kann.

§. 64.

Sollte ein Amt in Erfahrung bringen, daß sich die Vermögensumstände eines Actioneurs merklich verschlimmern; so soll es hievon dem Oberamte, und dieses der Bankadministration gutachtliche Anzeige thun, wo alsdann diese berechtiget ist, dem Actioneur nicht nur keine Schuldscheine mehr zu assecuriren, sondern auch nach Befund die etwa laufenden mittelst öffentlicher Vorladung auf einen kürzern Termin einzuschränken.

§. 65.

Der Bankfond soll unangreiflich seyn, und auf die sicherste, und vortheilhafteste Art verwendet,

§. 66.

Die darab fälligen Interessen, so wie die verschiednen Bankspesen, und Assecuranz-Provisionen 2c. durch die Bankadministration der Gesellschaft verrechnet,

§. 67.

Von diesen Bank-Einkünften die Bankbeamten besoldet, und die erfoderlichen Ausgaben bestritten, das übrige zu den zu bezahlenden assecurirten Schuldscheinen falliter Actioneurs verwendet; dagegen das, so von andern an schon eingelösten derlei Assecuranzen an Kapital und Interesse gerettet wird, zu der nämlichen Masse des unständigen Bankfonds geschlagen,

§. 68.

Soweit aber dieses nicht zureichet, der mehr erfoderliche Betrag durch ausschreibende Beiträge erhoben werden.

§. 69.

Beiträge werden bloß auf Erkenntniß der Höchsten Kommission durch die Regierungen an die Oberämter, und von diesen an die Unterämter, nach einem sichern per Cent. ausgeschrieben, z. B. es erfoderte 10 tausend Gulden, und die Actien-Summe wäre 5 Millionen Gulden, so würde 1 Fünftel pr. Cent oder von 100 fl. 12 kr. Beitrag ausgeschrieben, diese durch die amtlichen Einnehmer gegen ihnen angeschaffte Quittungen erhoben, und den oberamtlichen Einnehmern, von diesen aber dem Bankkassirer bei der Regierung, und endlich durch ihn der Generalkasse der Bank eingeliefert, und in den nächsten Monat-Rechnungen verrechnet.

§. 70.

Ist im Gegentheile der Erfolg glücklicher, und es kommen der Bank nur so wenige assecurirte Schuldscheine durch entstehende Fallimente zu Last, oder sie errettete so viel von diesen Kapitalien, daß nicht nur kein Beitrag auszuschreiben nöthig ist, sondern die Gesellschaft annoch von ihren verschiedenen Einkünften Ersparniß hat, so muß dieser Umstand zwar bei der monatlichen Rechnung den Actioneurs bekannt gemacht werden, damit diese bei etwaigem Verkaufe oder Vergebung ihrer Actie an andere sich darnach richten, und den innern Werth derselben wissen können; um aber die öfteren, jedesmal mit besondern Kösten verbundnen Beitrags-Einsammlungen zu beseitigen, wird es vortheilhafter seyn, die Ausbeut-Vertheilungen nur jährlich zuveranstalten, deß Endes in solchem Falle bei der letzten Monat-Rechnung des Jahrs durch die Mehrheit der Stimmen die Entscheidung von der Gesellschaft einzuholen ist, ob der Kasse-Vorrath nach Verhältniß der Actien an sie herausgezahlet, oder zu Verbesserung des Fonds angelegt werden solle? Erstern Falls geschieht die Ausbeut-Vertheilung von der Generalkasse durch die Bankkassirer, und Oberamts-Einnehmer an jene der Unterämter, und von diesen gegen Quittung an die Actioneurs nach Verhältniß des Bankfonds und der Actien, wovon die Quittungen an die Bank zurück zu liefern sind.

§. 71.

Die Frei-Actien zahlen weder Kassefond, noch Beiträge, oder Bankspesen und Assecuranz-Provisionen, sie werden auch in der Bilanz nicht unter der Hauptsumme der Actien, sondern besonders berechnet; die sie betreffenden Ausbeuten werden unter der Rubrik der Besoldungen und Vergütungen in Ausgabe und Rechnung gebracht, und die Assecuranzscheine werden ihnen statt der Actienscheine alljährlich auf 11 Monate lautend verabfolget, um davon ohne weitere Anzeige den gefälligen Gebrauch machen zu können. Dem ungeachtet sind

§. 72.

Diese Frei-Actien in eignen Concursfällen allen den Statuten unterworfen, die hieroben zur Sicherheit der Bank und der Gesellschaft angegeben worden, von §. 33. u. f. ersichtlich sind.

§. 73.

So wie alles seinen Anfang hat, und einstens wieder aufhören muß, so sind auch bei dieser Bank verschiedne Umstände möglich, durch welche sie ihre Earschaft erreichen kann. Unter diesen Umständen ist ein entstehender Krieg und feindlicher Einfall in das Inland der fürchterlichste; dadurch können gar leicht so viele Mitglieder zu Grunde gerichtet, und außer Zahlungsstand gesetzet werden, daß es der übrigen Gesellschaft zu nachtheilig werden würde, für diese zu bezahlen; es ist also im Fall eines feindlichen Einfalles, oder wenn dieser auch nur zu befürchten wäre, und besonders, wenn er fortdaurend seyn könnte, kein anders Rettungsmittel übrig, als daß die Bank ihre Bücher schließet, allerseits bekannt machet, daß sie von itzt an keine Schuldscheine mehr versichern werde, die wirklich umlaufenden Assecuranzen aber unter den kürzest möglichen Zielern fällig erkläre.

[illegible]

[illegible]

§. 71.

[illegible]

§. 72.

[illegible]

§. 73.

[illegible]

D 2

[illegible]

§. [illegible]

[illegible]

§. [illegible]

[illegible]

§. 67.

[illegible]

§. 68.

[illegible]

§. 69.

[illegible]

§. 70.

[illegible]

kläre. Gleichwie aber in solchem unvermutheten Falle die verschuldeten Actioneurs unmöglich alle gleich baare Zahlung werden leisten können, anderseits, sobald die Bank keine Schuldscheine mehr versichert, auch keine billige Ursache mehr vorhanden ist, die Actioneurs zu Beiträgen aufzufodern, und der baare Bankfond in allen möglichen Fällen unangreiflich seyn und bleiben muß, bei welcher Verfassung sofort die Bank keine Quelle hat, die nicht getilgt werdenden Assecuranzen einzulösen, gleichwohl hierauf die Sicherheit der Actioneurs sowohl, als derselben Gläubiger, somit das allgemeine Beste großen Theils darauf beruhet; so ist nothwendig, wenigstens wird es sehr nützlich seyn, gleich hier zu bestimmen, was in dem nicht freiwilligen Falle, daß die Bank müßte geschlossen werden, geschehen solle, um diese allgemeine Sicherheit nicht zu verletzen, und den aus dieser Verletzung entstehen mögenden üblen Folgen vorzubeugen, somit auch in diesem Betrachte das unentbehrliche Vertrauen auf die Bank zu gewinnen. So lange kein Krieg drohet, ist der Höchste Schutz des Landesfürsten, streng beobachtet werdende reiflich überlegte gesellschaftliche Statuten, die damit nothwendig verbundene gute Anlage des Bankfonds, und die wechselseitigen Obliegenheiten aller vergesellschafteten Mitglieder der Bank zur Sicherheit aller dabei Betheiligten, unstrittig hinreichend genug; sobald aber Feindes Gefahr vorhanden ist, muß

§. 74.

Der Landesfürst, und das ganze Land die Garantie des Bankfonds übernehmen, und dieß zwar auf eine solche Art, daß zugleich die fortwährende bestmöglichste Nutzung dieses Bankfonds ununterbrochen bleibe, und gesicheret werde.

§. 75.

Die Bankadministration machet sodann durch allgemeine Ausschreiben, und Auskündigungen bekannt, daß sie

a) Von itzt an, bis zu ihrer Wiederherstellung keine Schuldscheine mehr versichere;

b) Daß die wirklich umlaufenden von ihr versicherten Schuldscheine, sie mögen lauten, auf welche Frist es auch sei, von Stund an der geschehnen Verkündigung, in Rücksicht der gesellschaftlichen Bankgarantie, als fällig zu betrachten seyn sollen;

c) Daß alle diese umlaufende Assecuranzscheine (binnen soviel Zeit) von itzt an zu rechnen den Ausstellern zur Zahlung präsentiret, und zwischen diesen und den Innhabern der Schuldscheine allenfalls durch Vermittlung der Aemter, und des an die Gläubiger zu übertragenden Hipotheken- und Vorzugs-Rechtes der Bank gütli-

gütli-

gütliche Uebereinkunft des fernern persönlichen Kredits der Schuld, oder derselben gleichbaldiger Baarzahlung halber getroffen, in wiefern aber eine solche gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande gebracht werden könnte,

d) In bestimmter kurzer Frist die Foderung förmlich eingeklaget, und der Assecuranzschein der Bank zur Zahlung präsentiret,

e) Die Foderung vom Tage der Einklage an binnen 14 Tägen als liquid erwiesen, und ausgeklaget werden, und seyn solle.

§. 76.

Die in dieser gesetzten Zeit der Bank präsentirten und liquid erwiesenen Schuldscheine übernimmt die Bank zur Zahlung nach Angabe §. 78. die nicht präsentirt wordene aber, und die nicht als liquid erwiesene verweist sie an das ordentliche Gericht des Schuldners, und der Gläubiger verlieret sein an die Bank habendes Garantie-Recht laut §. 39.

§. 77.

Wegen den Assecuranzen, so die Bank übernimmt, tritt auch hier §. 41. 42. 43. 44. u. s. f ein, nur mit dem Unterschiede, daß der nicht Concursmäßige Schuldner gewisse Zahlungs-Termine bestimmen, und von dieser Schuld 1 halb pr. Cent Interessen mehr an die Bank bezahlen müsse, als sonst Landsüblich sind, um dadurch verschiedne mögliche Spekulationen zu vereiteln.

§. 78.

Nach Umlauf der bestimmten Zeit zur Einklage und Präsentirung der [illegible] eingelösten Assecuranzen verfertiget die Bank ihren Passiv-Statum, und erläßt an ihre Gläubiger ein Ausschreiben, daß von nun an in vierteljährigen Zielern die übernommenen Assecuranz-Schulden, so weit die von dem ständigen Bankfond beziehenden Zinsen und Nutzungen, nebst den ihr heimbezahlt werdenden Activschulden zureichen mögen, abzutragen angefangen, und fortgefahren werde; um aber hierinn in der bestmöglichsten Ordnung zu verfahren, sei beschlossen worden, ihre sämmtliche Gläubiger in 6 Klassen zu vertheilen, und die Ordnung der, zu jeder Klasse gehörigen Foderungen durch das Loos zu bestimmen. Unter die

1te Klasse sollten gehören alle jene Gläubiger, die freiwillig von der Kapital-Schuld 10 pr. Cent erlassen wollen. Diese erste Klasse solle hingegen alsogleich gänzlich befriediget, und die hiezu erfoderlichen Vorschüsse von den zahlbar gebliebenen Actioneurs nach Verhältniß ihrer Actien erhoben, dafür aber diesen die §. 79. angegebenen Vortheile einberaumt werden. Zur

2ten

2ten Klasse mögen gezählt werden jene, die von der Kapital-Schuld nichts, wohl aber derselben Verzinsung erlassen, zur

3ten Klasse die, so auch die Verzinsung nachfodern, welche ihnen vom Tage ihrer deßfalsigen Erklärung an, bis zu erfolgender Zahlung nach dem beim Schluß der Bank Landüblich gewesenen niedrigsten Interesse-Fuß vergütet werden soll. Ist der Schluß der Bank durch feindlichen Einfall verursachet worden, so entstehet die

4te Klasse aus den Unterthanen der feindlichen Macht, als welche zwar so gut wie alle übrige Gläubiger mit Kapital und Zinsen, jedoch erst nachdem alle übrige Gläubiger befriedigt sind, bezahlt werden müssen. Es mag ihnen aber gestattet werden, daß jene, welche 12 und 1 halb pr. Cent vom Hauptstamme wollen fahren lassen, zur ersten, jene welche nebst den Zinsen noch 5 pr. Cent vom Kapital erlassen, zur 2ten, und jene, die auf die Zinsen allein verzeihen, zur 3ten Klasse gezählet werden. Die

5te Klasse machen die Actioneurs selbst aus, welche zu Befriedigung der 1ten Klasse Beitrag gethan haben, und nun vordersamst das eingeschossene Kapital, in der

6ten Klasse aber Landesübliche mittlere Zinsen von diesem Kapital sowohl als von ihrem Bankfonds-Antheil von dem Tage des Bank-Schlusses, bis zum 1ten Zahltage der 6ten Klasse beziehen.

Nachdem von sämtlichen Bankgläubigern in bestimmter Frist die Erklärung eingelanget, unter welche Klasse sie sich gezählt wissen wollen, wird mit jeder Klasse eine Verloosung vorgenommen, um so die Ordnung zu bestimmen, nach welcher die zu jeder Klasse gehörigen Foderungen nach und nach abgezahlt werden sollen, den Gläubigern aber wird nicht allein ihre Rangordnung bekannt gemacht, sondern auch ein neuer, sich auf diesen Vertrag beziehender Bank-Hipotheken-Schein zugestellet, welcher sowohl von der Bank und allen zahlbar gebliebenen Actioneurs durch den Bankfond, als auch durch den Landesfürsten und das ganze Land versichert wird, folglich als eine der besten Hipotheken in- und außerhalb Landes bis zu ihrer Tilgung statt baaren Geldes circuliren kann.

§. 79.

Wenn endlich die Bank in dieser Art ihren ganzen Passiv-Statum getilget hat, formiret sie ihren Activ-Statum, und vertheilet den Bankfond sowohl, als alle ihr übrig gebliebene Kapitalien an die beim Schluß der Bank zahlbar gebliebenen, ihr nicht zur Last gefallenen Actioneurs nach Verhältniß ihrer Actien mit Ausschluß aller jener Mitglieder, fur welche die Bank sich als Zähler hat stellen müssen,

sie

sie mag daran wirklichen Verlust gehabt haben, oder nicht; weil diesen ihr Bankfond bereits an dem der Bank schuldig gewordenen Kapital vergütet ist. Die Besitzer der Frei-Actien bekommen bei dieser Auseinandersetzung zwar ihren Antheil auch, jedoch nur in soweit nach Abzug des ständigen Bankfonds annoch Ersparung sich ergiebt; denn gleichwie sie zu dem Bankfond nichts beigetragen haben, also können sie auch außer dem reinen Gewinn daran nichts fodern. Jene beim Schluße der Bank activ gebliebene Mitglieder, die zu Befriedigung der ersten Klasse ihren Antheil nicht bezahlt haben, werden bei der fünften und sechsten Klasse gänzlich übergangen, und haben bei Auseinandersetzung des Bankfonds keinen Theil an dem Ueberschuße, sondern blos ihr eingelegtes Bankfonds-Antheil ohne Nutzung zu beziehen.

Ich war vielleicht in Vorstehendem zu weitläufig, hoffe aber, mich mit der nothwendigen Genauigkeit entschuldigen zu können. Ohne mir zu schmeicheln, daß das Ganze unverbesserlich sei; getraue ich mir mit vieler Wahrscheinlichkeit zu behaupten, daß, bei strenger Beobachtung der eingeschalteten Statuten, wenn solche nur den verschiedenen Landesgesetzen angemessen sind, die Actioneurs der Bank, wo nicht meistens Ausbeute beziehen, dennoch sehr selten große Beiträge zu leisten haben werden. Schon die Furcht vor dem Arbeitshause, und die Gewißheit von so viel tausend Menschen als ein Betrüger, oder als ein unbesonnener Waghals angesehen, und in diesem häßlichen Karakter gleichsam verewiget zu werden, wird die Anzahl der boshaften Bankerotirer, und die muthwilligen Verschwender sehr vermindern, und die zu verwegenen Spekulanten äußerst vorsichtig machen. Der durch dieses Institut unendlich vergrößerte Kredit, das durch ihn in Flor gebrachte Gewerb, das beförderte Konsumo, die hiedurch vollkommen bewirkte Wohlfart aller Bürger werden nur sehr wenige innländische Bankerötte befürchten lassen: Das hauptsächlichste Kreditwesen gehet durch die Hände der Bank: Niemand wird so thöricht handeln, ohne die genaueste Kenntniß der Umstände seines Freundes, und ohne Assecuranzschein Geld oder Waaren zu verborgen: In dieser Art wird nicht leicht jemand mehrere Schulden machen können, als das Amt, worunter er stehet, zulassen will, und seinem Gewerbe angemessen sind: Die dem ungeachtet ausbrechenden Bankerotte werden die Gläubiger nicht mehr in den nämlichen Abgrund des Verderbens mit hinein stürzen können: Die meisten Entstehungs-Ursachen unserer itzigen Fallimente sind also hinweggeräumt, solche; müssen folglich je länger desto seltner

werden. Bei diesen wenigen aber wird die letzte Hoffnung, sich durch eigene frühzeitige Anzeige seines bevorstehenden Verfalles (*) annoch zu erhalten, die vortreflichste Wirkung thun, und die Bank gar oft in Stand setzen, den grösten

*) Ein oder der andere Gläubiger des Falliten wird zwar dadurch in größern Verlust kommen, als nicht geschehen wäre, wenn die Bank nicht vor Ausbruch des Falliments von des Schuldners noch übrigem Vermögen soviel sich zuzueignen Zeit gehabt hätte, als zu ihrer Sicherheit hinreicht; hingegen wären auch ohne diese Vorkehre 1) jene Gläubiger dennoch nicht ganz zu dem Ihrigen gekommen; sie hätten 2) mit diesem Verluste alle Hoffnung verloren, ihren Schuldner jemals wieder in solchen Umständen zu sehen, wo sie zu ihrer Foderung gelangen könnten, da sie itzt zwar einige pr. Cent weniger, dafür aber die wahrscheinlichste Aussicht, einstens ganz befriediget zu werden, dadurch erlangen, daß die Bank ihren Schuldnern mittelst Gestattung neuen Kredits, neue Mittel an Handen giebt, sich wieder zu erholen. Sie sind 3) an ihrem etwaigen Verluste selbst Schuld, weil sie durch diese Bank die *nächste* Gelegenheit hatten, sich ihrer Foderung *zu versichern*, und ihren Schuldner hätten besser kennen lernen sollen, um ihm ohne Assecuranzschein zu borgen. 4) Das Ziel und End der Bank ist, die Vermögensumstände ihrer Actioneurs, und damit auch die Lage der jenen Kreditgebenden zu verbessern; sie muß also auch ein natürliches Recht auf die durch sie, wenigstens so viel an ihr war, gebesserten Umstände des Actioneurs haben, und wenn die Bank als ein dem Staate und dem allgemeinen Besten zuträgliches Institut eingeführet ist, so kömmt es unstrittig mehr darauf an, sie, als dasjenige Mittel betrachtet zu retten, wodurch sogar vielen aufgeholfen wird, wodurch so viele tausende der Gläubiger auf die vorzügliche Art bedecket werden, und woran so viele betheiliget sind, als es darauf ankömmt, einigen wenigen in Concursfällen zu 20 - 30 pr. Cent ihrer Foderung mehr zu verhelfen. 5) Allemal werden bei dieser Verfassung nur wenige Gläubiger beeinträchtiget, die wahrscheinlich ohne die Bank, und ohne daß der Schuldner durch ihren Vorschub sein Vermögen hätte vermehren können, noch weniger als itzt bekommen hätten, wo hingegen, wenn sich die Bank jenes Vorrechtes nicht bedienen kann, alle ihre Actioneurs, also statt einigen wenigen hier viele tausende in Schaden kommen. Dabei ist 6) der Umstand nicht unbeträchtlich, daß bei boshaften Bankerotten die betheiligten Gläubiger durch eintretende Vermittelung der Bank

grösten Theil des sonst für sie verlornen Kapitals zu erretten: Eben dieses wird auch ein nicht geringes zur Aufrechthaltung mancher, ohne die Bank, und derselben allgemeinen Einfluß unter jenen Fallimenten leidender Häuser beitragen; und da doch allemal etwas von dem übrig bleibenden Vermögen des Falliten den Verlust der Bank wird ersetzen helfen, so ist es sehr begreiflich, daß nach Abrechnung dessen, und der verschiedenen Einkünfte der Bank nur ein geringer Theil des Falliments den Actioneurs zu Last kommen könne, der für jeden ins besonder um desto unbeträchtlicher wird, je größer die Hauptsumme der Actien ist.

Um aber anderseits auch jenen zu begegnen, die mehrfältig- und beträchtlichere Fallimente, und also auch zu große Beiträge fürchten, will ich hier annehmen, daß von der Pag. 4, 5, und 6 zum Grunde genommenen Actien-Summe von 5 Millionen: in 5000 Actioneurs jeden zu 1000 fl. alljährlich der 25te, und also in allem Jahr für Jahr 200 falliren, nnd daß von derselben Vermögen zu Schadloshaltung der Bank nichts gerettet werden könne. Auch will ich von dem zu 6 pr. Cent angenommenen Bankfond, der doch
jährlich zu 5 pr. Cent gerechnet allein . . fl. 15000 . . kr.
Zins abwirft, eben so wenig von der Assecuranz-provision, welche doch, wenn nur die Hälfte der Actien assecurirt würde, ebenfalls fl. 12500 . . kr.
erträgt, und von den verschiedenen Bankspesen, die aufs mindeste . . . . fl. 2500 . . kr.
jährlich einbringen
und also von diesen . . . . fl. 30,000 . . kr.

ganz keine Erwähnung thun; daß mithin jene 200 Fallimente der Bauk ganz zu Last fallen sollen; so wird mir jeder, der nicht aus übermäßiger Behutsamkeit den Fall aller Actioneurs samt und sonders fürchten will, hoffentlich zugeben, daß ich hier den äußerst möglichen unglücklichsten Fall angenommen habe; und gleichwohl wird sichs bald zeigen, daß auch in dieser Lage das Institut den Actioneurs annoch vortheilhaft sei.

200 Actio-

Bank den langwierig kostspieligen Concurs-Processen, und den betrügerischen Angaben des noch übrigen Vermögens entgehen. Ja die wenigen hier in wirklichen Verlust kommenden verdienen 7) diese Züchtigung, da sie durch ihren unbesonnenen Kredit die Bank, und alle dabei Betheiligten in Gefahr gesetzt haben, an ihren Assecuranzen Verlust zu leiden; sie gleichen verwegenen Spielern, die auf Rechnung der Bank zu gewinnen suchen, folglich keine Rücksicht verdienen.

200 Actioneurs haben eine Actiensumme von . fl. 200,000.
hingegen hat die Bank von ihnen 6 pr. Cent
hend in Handen, und 12 pr. Cent sind ihnen
laut §. 16 der Statuten nicht versichert, es
müssen also diese 18 pr. Cent an obiger Summe
abgezogen werden mit . . . . fl. 36,000.

so ergiebt sich für die Bank ein Verlust von . . fl. 164,000.

woran die übrigen 4800 nicht Fallite Actioneurs beiläufig
3 und 2 Fünftel pr. Cent beizutragen hätten. Nun genießen sie
aber dafür ein Kapital, welches sie ohne die Bank entwe-
der gar nicht, oder nur gegen sehr hohe Zinsen genießen
könnten, und von dem der Nutzen nicht geringer als auf
4 pr. Cent geschätzet werden mag, folglich ist allemal Nu-
tzen auf Seiten der Actioneurs(*)

Die

*) Der Actioneur verwendet seine Actie entweder um Waaren,
oder um Geld durch den als Baarschaft umlaufenden Assecu-
ranzschein zu entnehmen. Nimmt er Waaren, und zahlt
mit einem Assecuranzscheine, so erhält er, gleich als ob er
mit baarem Geld bezahlte, sie nicht allein in dem nie-
drigsten Preise, sondern es wird ihm noch ein guter
Rabatt vergütet. Nebst dem behält er sein baares
Geld noch in Händen, und kann solches in anderer Art,
also sein Vermögen doppelt benutzen; von welcher Nutzung
nur der eine, nämlich der durch die Assecuranz erworbene
Theil etwas von seinem eingebrachten Gewinne durch die
Assecuranz-Provision und den Beitrag wieder verzehrt,
das übrige davon aber, nebst der ganzen Nutzung des baa-
ren Kapitals allemal frei, und reiner Gewinn bleibet; wo
im Gegentheile ohne die Assecuranz das baare Kapital nur
für die Hälfte zureichet, und die andere Hälfte, oder viel-
leicht auch das Ganze auf Kredit genommen werden muß,
wo alsdann der Käufer schon mehr als 4 pr. Cent auf die
Waare schlägt.

Brauchen wir Geld? Wie viele Beschwerlichkeiten haben wir nicht zu überstehen, um solches zu gehaben, und wie viele verursachet noch der Gebrauch desselben, und die Wiederzahlung? Wie selten ist nicht der persönliche Kredit? Welchen Gefahren müssen wir nicht unser Unterpfand aussetzen? Selbst unser guter Name stehet auf dem Spiele, die Zinsen verzehren unsern Gewinn, vielleicht noch mehr dazu, und itzt kömmt ein eigensinniger mistrauischer Gläubiger gerade zur ungelegensten Zeit, um sein Darleihen wieder einzufodern, oder uns noch höhere Interessen abzuzwingen. Habe ich aber einen Assecuranzschein, und die Bank hat sich Vertrauen erworben, so wird es mir ein leich-

tes

Die Assecuranzscheine gründen sich auf das doppelte wirkliche Vermögen der Actioneurs, sie werden durch den Aussteller, durch die Bank, durch die ganze Gesell-

schaft

tes seyn, einen Drittern zu finden, der so eben diesen Schein zu einer Zahlung wird brauchen können, und mir gegen 1-2 pr. Cent Interesse das baare Geld dafür vorschießet, und mich also dieser Verlegenheit entreißt, ja, wenn die Assecuranz-Bank mit einer Leihbank verknüpfet wird, so kann gar füglich die Einrichtung geschehen, daß sie Gelder gegen Assecuranzscheine zu solchen Zinsen herschießet, die mit Einrechnung des Beitrags nicht viel über 1 pr. Cent mehr, als Landesübliche Interessen ausmachen, welches sie ohne Gefahr thun kann, da die Assecuranzscheine die sichersten Unterpfänder sind.

Ein Handelsmann von 10000 fl. Vermögen, welches aber alles in Waaren und Geräthe stecket, wird Mühe haben, 1000 fl. ohne Versatz im Nothfalle zu finden; fängt er an zu versetzen, welches gar bald ruchtbar wird, so verliert er allen Kredit, und wird schwerlich auch gegen Versatz noch weiters 500 fl. bekommen können, mit welchen 500 fl. er vielleicht so eben einen schönen Provit zu machen Gelegenheit hätte. Ist der nämliche Handelsmann ein Actioneur, so bekömmt er auf 4400 fl. Assecuranzscheine, die ihm seinen Kredit anstatt zu schwächen, noch vermehren, die er im Nothfalle ganz gegen baar Geld umsetzen, oder mit denen er für neue 4400 fl. Waaren kaufen, sohin sein Vermögen auf 14400 fl. erweitern kann. Bedarf er itzt nebst jenen 4400 fl. noch weitere 1000 fl. oder 1500., und er weiß sie auch nicht anders als gegen Versatz zu bekommen, so hat er, ohne sein vorhiniges Vermögen anzugreifen, in den Waaren dieser 4400 fl. das Mittel in Händen, sich solche zu verschaffen.

Ein anderer hat für 1200 fl. liegende Güter, worauf z. B. 400 fl. Hipotheken haften, nimmermehr wird er noch weitere 400 fl. gegen billige Zinsen, und ohne 3 bis 4faches Unterpfand bekommen. Last uns nun setzen, er habe außer diesen Gütern kein versetzbares Eigenthum, könnte aber, welches nichts seltenes ist, sein Vermögen merklich verbessern, wenn er ohne jene Güter zu veräußern, noch 400 fl. gegen billige Zinsen fände; wird sich dieser nicht recht glücklich schätzen, durch die Assecuranzbank zu diesen 400 fl. zu gelangen, die eben nicht allzuvortheilhaft angelegt seyn müssen, um damit die Zinsen der Hipothek sammt der Assecuranz-Provision, und dem Beitrage dieser 400 fl. zu gewinnen?

Ein

schaft garantirt, und durch die Höchste Autorität des Landesfürsten gegen allen Verlust gesichert; sie müssen also den inn- und ausländischen Gläubigern besonders den Handelsleuten weit angenehmer als baares Geld, oder andere Unterpfänder seyn, weil sie gleich den Bank-Noten anderer Völker mit der grösten Sicherheit und Bequemlichkeit in Zahlungsstatt von einem auf den andern übertragen werden können; und da, im Falle die Bank durch irgend eine mögliche Ereigniß geschlossen werden müste, die durch Assecuranzscheine bedeckten Gläubiger der Actioneurs, wenn auch diese weder sogleich zahlen, weder bei jenen für soviel persönlichen Kredit finden könnten, keinen Verlust an ihrem Kapitale zu fürchten haben, und dafür, daß sie mit ihrer Foderung so lange in Geduld stehen müssen, bis sie die Bank aus ihrem ständigen Einkommen bezahlen kann, nicht allein durch die beziehenden Zinsen, sondern auch dadurch entschädiget werden, daß sie das bei der Bank ausstehen habende Kapital in allen großen Zahlungen inn- und außerhalb Landes sogut als baar Geld umschlagen können; (*) da folglich die Gläubiger der Bank auf jeden möglichen Fall sicher

---

Ein Dritter hat all seine Baarschaft auf gerichtliche Unterpfänder ausgethan, hat aber Gelegenheit jezuweilen einen vortheilhaften Handel zu machen, wo er alsdann vermüßigt ist, seinen gerichtlichen Pfandschein zu versetzen, welches selten ohne Gefahr, und Beschwerlichkeit sich thun läßt. Ist dieser Actioneur, so kann er die Zinsen von seinem gerichtlichen Pfande ununterbrochen mit Ruhe genießen, und die nämliche Summe in Assecuranzscheinen nochmals benutzen. So viel er aber von seiner Assecuranz nicht selbst benutzen kann, wird er leicht durch Verleihung seiner Actie an andere mit Sicherheit und Vortheile umzusetzen Gelegenheit finden.

*) Hiebei ist der Umstand nicht zu übergehen, daß die grösten Actioneurs --- also auch im Falle eines Bankschlußes alsdann die grösten Schuldner der Bank --- allemal Handelsleute seyn werden, die ungeachtet des Bankschlußes dennoch zu handeln fortfahren; daß mithin ihren Gläubigern, insoweit diese Handlungs-Freunde des Actioneurs sind, daran gelegen seyn müsse, das Verkehr mit ihren Schuldnern nicht zu unterbrechen, deß Endes ihnen die möglichste Nachsicht zu gestatten; daß eben so den schuldigen Actioneurs, in so weit sie ihren wahren Vortheil nicht verkennen, um ihren persönlichen Kredit zu unterstützen daran liegt, sich beim Schluße der Bank mit ihren Gläubigern so zu benehmen, damit diese nicht nöthig haben

sicher und schadenfrei sind, und keine Bank in der Welt ist, die nicht durch ein oder andere Revolution zum Schluße vermüßiget, und alsdann ihren Gläubigern weit gefährlicher werden könnte als diese; gleichwohl jede gut eingerichtete, und der Lage des Landes, wo sie errichtet ist, angemessene Bank den erfoderlichen Kredit allerseits findet, so ist eben so wenig daran zu zweifeln, daß die Actioneurs aller Orten willige Abnehmer ihrer Assecuranzscheine finden werden, als wenig es zu befürchten ist, daß sich die Bank nicht immer vollzählig erhalten, das ist, statt der abgehenden Actioneurs nicht sogleich wieder neue Mitglieder finden werde. Man bedenke nur, daß durch die Assecuranz das Vermögen eines jeden sich in der Hand seines Mitbürgers in der möglichsten Sicherheit befindet, daß also der Verkäufer dem Besitzer eines Assecuranzscheines seine Waare eben so gerne überlassen werde, als gegen baares Geld; so wird man leicht begreifen, daß dem Käufer gar bald die Assecuranz fast unentbehrlicher werden müsse als jenes. Man bedenke, welch großen Nutzen die Bank auf ihre Actioneurs verbreite, da dieser, in soweit es seinem Gewerbe zuträglich ist, alles sein Vermögen, entbehrliches und versetzbares so gut, als seine unentbehrlichste Geräthschaften, und die, so er nicht in Pfand geben kann, ohne solche aus der Hand zu lassen, ohne sich wucherischen Menschen anzuvertrauen, und ohne von dem gewerbfressenden Eigensinne der Gläubiger abzuhängen, im Ganzen als sein Eigenthum, worüber er allemal nach seinem Gefallen und Bedürfnisse zu schalten Herr bleibet, und zur Hälfte als baares Geld durch die Assecuranzscheine zu benutzen in Stand gesetzet wird. Man bedenke, daß dieser gedoppelte Nutzen, und der ihnen verschaffte und fest gegründete Kredit, mit allen seinen glücklichen Folgen, den Actioneurs mehr nicht, als durch ihre ganze Lebenszeit nur einmal die sehr geringfügigen 1 oder 2 per Mille Bankspesen, und die wirkliche Nothdurft mehr nicht, als ein halb pr. Ct. Zinsen koste, angesehen der Bankfond des Actioneurs Eigenthum beständig verbleibet, und die Beiträge im Ganzen sehr unbeträchtlich seyn können. Man bedenke, daß auch für

---

ben, sich ihrer Foderung halber an die Bank zu wenden; daß diese mithin sich bei ihren Gläubigern auf die bestmöglichste Weise Kredit zu verschaffen suchen werden; und daß es folglich um so wahrscheinlicher ist, die Bank werde nicht vermüßiget werden, so gar unermeßliche Summen zu übernehmen, die sie nicht in wenigen Jahren sollte tilgen können; da die gegentheilige Nicht-Uebereinstimmung für beide wenigstens einige Ungemächlichkeiten hervorbringet.

für den möglichen Fall des Schlußes der Bank so gesorget ist, daß auch jene Actioneurs, die sich um solche Zeit außer Zahlungs= und persönlichem Kreditstand befinden, nicht zu Grunde gerichtet werden können, den übrigen zahlbaren Ac= tioneurs aber, statt Schadens, noch Vortheil aus diesem vermüßigten Bankschluße erwachset: so wird alle Bedenklich- keit von möglicher Subsistenz der Bank von selbst verschwin= den.

Ist aber eine solche Bank so vielen Actioneurs vortheil= haft, und kann sie in jedem Betrachte bestehen, so be= gnüge ich mich nur überhaupt zu wiederholen, daß, da durch sie ein neuer Geld=Umlauf, durch diesen aber dem gan- zen producirenden Stande eine neue Lebhaftigkeit erschaffet, der Fleiß eines jeden mit dem Wunsche des Besserseins um so vielmehr ermunteret werde, und daß, je mehr das persönliche Vertrauen eines Bürgers auf den andern wach- set, desto mehr das allgemeine Beste gewinnen müsse. Die Leichtigkeit Kredit zu finden (*) und sein baares Geld noch besonders nützen zu können; ermunteret den Bürger immer mehr zur Arbeit, dieses hinwieder befördert das Konsu= mo. Die Vergrößerung dessen, blühendes Gewerb und Handlung vermehren die Landesfürstlichen Regalien; es wird also nebst der Wohlfahrt der Unterthanen, und des ganzen Staats überhaupt, auch das Interesse des Landesfür- sten dadurch begünstiget, folglich ist die Bank aus jedem Gesichtspunkte betrachtet nutzbar. Diese ihre Nutzbarkeit läßt sich aber gar leicht noch allgemeiner machen, wenn man durch Vorschub des Bankfonds, unter Gewährleistung der ganzen Gesellschaft, und der Höchsten Autorität des Landes- herrn

*) Man wende mir nicht ein, daß eine allgemeine Erleich- terung des Kredits manche Boshafte noch mehr anrei= zen würde, solchen zu misbrauchen. Gereizet könnten manche werden, und vielleicht könnte es auch einigen gelingen, auf kurze Zeit Gebrauch von ihrem Betruge zu machen, dieß gebe ich zu. Diese einigen würden aber so wenige seyn, daß sie im Ganzen keine empfindlich-schädliche Wir= kung hervorbringen könnten. Kluge Fürsicht und Maaßre- geln, und angemessene Bestrafung der Frevler würde die Anzahl dieser Nichtswürdigen einzuschränken schon vermö= gend seyn; und anderseits ist bekanntlich nichts Gutes in der Welt, was nicht misbrauchet wird oder werden könn- te: Genug, wenn das Gute so wirklich ist, daß es das zu befürchtende Böse weit überwieget, und der Boshafte dem Rechtschaffenen, und überhaupt allen seinen Nebenmen= schen vermittelst jenes Guten weniger, als ohne solches zu schaden vermag.

herrn eine wohlgeordnete Staats=Leihbank errichten will(*) Ich würde hievon nichts sagen, führte mich die Verwen- dung des Bankfonds nicht ohnehin darauf. So nothwen- dig die gesicherst=möglichste Verwendung dessen zugleich auch den möglichst größten Nutzen für die Bank bezwecken muß, so gewiß ist es, daß er weder vortheilhafter für die Bank, noch in irgend einer Art sicherer als durch eine Staats=Leih- bank könne untergebracht, und umgeschlagen werden. An= derseits vermehret sie den Vortheil der Actioneurs, (**) sie steuert dem Wucher, sie vermehret an sich schon die Leichtigkeit das nöthige baare Geld zu finden, diese vermin= dert in wenig Jahren die dem Gewerbe schädlichen hohe

Zin-

*) Die Eigenschaften einer wohleingerichteten Staats-Leih- Bank sind:

1. Das Jedermann — in soweit die Bankgelder unter- bringen kann — seinen Geld=Vorrath ohne Unterschied der Größe mit aller Sicherheit bei ihr niederlegen,
2. Der Darleiher den dagegen empfangenden Bankschein in allen Zahlungen als baares Geld gebrauchen,
3. Daß er zu jeder Zeit mit den leichtesten Bedingnissen, ohne den mindesten Verlust am Kapital, sein Darleihen ganz oder zum Theile wieder zurück nehmen,
4. Daß der Anleiher ohne sich dem geringsten Miskredit auszusetzen die benöthigten großen oder kleinen Kapi- talien gegen stellende genugsame Sicherheit in den billig= sten Bedingnissen bekommen,
5. Daß derselbe das schuldige Kapital zu jeder ihm geleg- nen Zeit ganz, oder allmählig Theilweis ohne merkliche Einbuße an den Zinsen wieder abtragen könne;
6. Daß, solang der Anleiher die ihm vorgeschriebenen Be= dingnisse erfüllet, ihm das Kapital nicht aufgekündiget werde.
7. Daß die Zinsen, welche die Bank von dem Anleiher nimmt, die Höchsten Landesüblichen nicht übersteigen, und jene, so die Bank dem Darleiher giebt, äußerst nur 1 halb pr. Cent geringer sein, als die niedrigsten Lan- desläufigen sind.

**) Actioneurs, die so eben keine Assecuranz, oder statt dieser baar Geld für sich, oder für andere bedörfen, könnten durch die Leihbank ihre sonst unbenutzte Actie genießen, und sich oder andern durch Verpfändung eines gleichhaltigen Assecuranzscheins zu der erfoderlichen Baarschaft ver= helfen.

[illegible]

Die Vortheile einer wohleingerichteten [illegible]

1. [illegible] — so fordert die Bankgeber [illegible] — [illegible] ohne Unterschied [illegible] Zinsen [illegible] zu bezahlen,

2. Der Vortheil den [illegible] Bankschein [illegible] als baares Geld [illegible],

3. Daß er zu jeder Zeit mit den [illegible] Bedingnissen, ohne [illegible] Verlust am Kapital, den Vorschuß ganz oder zum Theile wieder zurück geben kann,

4. Daß der Darleiher [illegible] Verlegenheit [illegible] Kapitals [illegible] bekommen,

5. Daß derselbe das [illegible] Kapital zu jeder ihm gelegenen Zeit ganz, oder allmählig [illegible] ohne merkliche [illegible] abtragen kann;

6. Daß, solange der Darleiher die ihm vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllet, ihm das Kapital nicht aufgekündiget werde.

7. Daß die Zinsen, welche die Bank von dem Darleiher nimmt, die [illegible] nicht übersteigen, und jene, so die Bank dem Darleiher gibt, [illegible] halb pr. Cent geringer sind, als die [illegible] sind.

**) [illegible], die sich ohne [illegible] Vermögen, oder [illegible] für sich, oder für andere [illegible], können durch die Leihbank ihre [illegible] Mittel gewinnen, und sich oder andern durch Ersparung [illegible] zu der [illegible] verschaffen.

[illegible]

Zinsen, dem Geld-Besitzer bringet sie sein Vermögen in Sicherheit; (*) dem Geld-Bedürftigen aber verschaffet sie solches ohne kostbare Unterhändler zu den billigsten Zinsen, und ohne ihn dem Miskredit auszusetzen, sie nützet also dem ganzen Staate. Der beträchtliche Fond der Assecuranz-Bank ist schon ein mächtiger Vorschub das Vertrauen der Kapitalisten zu gewinnen; 300,000fl. können schon einen merklichen Theil Schulden tilgen: Zu deren sicherer Unterbringung wird sich gar bald die beste Gelegenheit hervorthun: Die Gläubiger, welche durch diese Veränderung ihre Kapitale heim bekommen, werden sie lieber der Leihbank geben, als todt liegen lassen: Der Geld-Besitzer wird sein Geld der Leihbank gerne zu 1 halb bis 1 pr. Cent weniger, als er sonst bekommen könnte, anvertrauen, da er bei ihr die meiste Sicherheit für Kapital und Interesse findet, und in keinem Falle verdrießliche Zahlungs-Zögerung, oder den ganzen Verlust seines Darleihens zu fürchten hat. Trift die Bank annoch die Einrichtung, daß die über solche Darleihen von ihr ausgestellt werdenden Bankscheine mit aller Sicherheit in Zahlungsstatt angenommen werden mögen, daß also der Darleiher sein Kapital hier doppelt benutzen kann, so ist um da weniger an hinreichendem Geldes Zufluß, und genugsamen Abnehmern desselben zu zweifeln, als gewiß der Geldbedürftige Bürger sich lieber an die Leihbank wenden wird, um solches zu gehaben, als an einen andern, bei dem er allemal ein oder dem andern unangenehmen Vorfalle blosgestellet bleibet, und täglich gewärtigen muß, daß ihm das Anleihen eben zur unbequemsten Zeit wieder abgefodert werde; da er für das halb pr. Cent, welches er bei der Leihbank an

(*) Hier zu geschweigen, daß durch eine Leihbank die nicht genug zu versichernden, oft so schändlich misbraucht- und so verrätherisch benutzt werdenden Pupillen- wie nicht minder die Jahrelang in müßiger, also dem gemeinen Wesen schädlicher Verwahr liegenden strittige, und Depositen-Gelder aufs vortheilhafteste untergebracht werden könnten, will ich immer bei der bedürftigen Klasse des Nahrungsstandes stehen bleiben, und blos erinnern, daß mehrere hundert tausend Gulden in geringen Summen zum empfindlichen Nachtheile dieser Leute in ihren Schränken verschlossen liegen, weil sie solche, ungewiß, wann sie selbe selbst brauchen werden, oder aus Furcht, ihre wenige sauere Spar-Pfenninge zu verlieren, nicht ausleihen können, davon sie jedoch zu ihrem, und der dessen benöthigten Vortheile durch eine Leihbank den besten Gebrauch zu machen in Stand gesetzet würden.

an Zinsen mehr zahlt, gegen alle nachtheilige Ereigniß sicher ist, und seine Schuld allmählig nach seiner Bequemlichkeit wieder abtragen kann.

Ohne mich länger hiebei aufzuhalten, sage ich nur noch dieses: Eine guteingerichtete Leihbank kann in keine Wege etwas verlieren; das halbe oder ganze pr. Cent, welches sie von ihren An- nud Darleihen gewinnt, ist also reiner Ueberschuß; die Beamten der Assecuranz-Bank können gar füglich auch die Geschäfte der Leihbank versehen; jener Ueberschuß wird hinreichen, die Besoldung dieser nebst den Erfodernissen des Bankamts, wo nicht ganz doch gröstentheils zu bestreiten; der ausgebreitete Nutzen beider Banken wird also weder dem Fürsten noch den Unterthanen etwas kosten; je ausgebreiteter aber der allgemeine Vortheil ist, desto weniger Fallimente werden sich bei der Assecuranzbank ergeben, und desto wahrscheinlicher ist die Aussicht, daß solche ihren Actioneurs nicht nur mit vielen Beiträgen nicht lästig werden, sondern ihnen durch den Bankfond noch besonders rentiren könne.

Euch, Ihr mächtige Schöpfer des bürgerlichen Wohls, Euch, Ihr Einsichtsvolle Patrioten, die Ihr das Ruder des Staates führt, und mit einem Blicke die ganze Wirkung durchdringend überschauet, die eine Sache auf das allgemeine Beste haben kann, überreiche ich daher ehrfurchtsvoll dieß Wärkchen, nicht um, wie vielleicht einige glauben möchten, durch ein gewagtes schales Projekt mein Glück zu machen, nein! sondern um die stille Zufriedenheit genießen zu können, meinen Wunsch, meinem Vaterlande, und meinen Mitmenschen zu dienen, laut geäußert zu haben.

Wird dieser Entwurf auch nur von wenigen meiner Mitbürger als ein, ihnen in der besten Absicht gebrachtes Opfer einiger Rücksicht würdig geachtet, so bin ich für meine geringe Mühe belohnt genug, um so mehr, da ich nicht glaube, daß es dem Geber eines Hellers zur Schande gereichet, keinen Gulden geben zu können, wenn er nur einen Kreuzer hat, so unwirksam übrigens dessen Wunsch seyn mag, den bedürftigen Empfänger des Hellers durch solchen glücklicher zu machen.

Druckfehler.

Der gütige Leser wird ersuchet, die hin und wieder vorkommenden Druckfehler der Entfernung meines Wohnorts von dem Orte des Drucks, und der daher nicht allemal thunlich gewesenen genauen Korrektur beizumessen, unter andern aber folgende zu verbessern:

Seite XII.	Zeile 4.	statt:	helle einleuchtende lies: heller leuchtende
" 3.	" 31.	"	dem lies: den
	" 35.	"	tung, von der Bank bedeckten, seiner Gläubiger ꝛc. lies: tung seiner, von der Bank bedeckten Gläubiger ꝛc.
" 28.	" 9.	"	Bank an Bank Kassa-Fond . . p. Cent beigetragen zu lies: Bank an Bank-Kasse-Fond zu . . p. Cent beigetragen.

Der Verfasser.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nur zum persönlichen Gebrauch
des Bestellers
Gebühr 1,- DM
Die Verwendung zu
Gewerbezwecken ist verboten
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK MÜNCHEN

26. Okt. 1994
Buch
H.
85376
Tel.:

2 6. Okt. 1994
Buchbinderei
H. Pantele
85376 Massenhausen
Tel.: 08165/80121

26. Okt. 1994
Buchbinderei
H. Pantele
85376 Massenhausen
Tel.: 08165/80121

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Etwas zur Spekulation für den Staatsmann, Patrioten, Kammeralisten und Kaufmann oder Erster Umriß einer Gesellschaftlichen Kredit-Assecuranz-Bank gewidmet meinen Mitbürgern und allen jenen, die Kredit bedörfen und geben können

Mannheim 1781

Cam. 40
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388297-4
VD18 14805987-001